

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Versmold
2023/2024*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Stadt Versmold	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.4 Überörtliche Prüfung	9
0.4.1 Grundlagen	9
0.4.2 Prüfungsbericht	9
0.5 Prüfungsmethodik	11
0.5.1 Kennzahlenvergleich	11
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	12
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	12
0.6 Prüfungsablauf	12
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	14
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	18
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	19
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Versmold	24
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	25
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	25
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Versmold	29
1. Finanzen	30
1.1 Managementübersicht	30
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	31
1.3 Haushaltssituation	32
1.3.1 Haushaltsstatus	33
1.3.2 Ist-Ergebnisse	35
1.3.3 Plan-Ergebnisse	38
1.3.4 Eigenkapital	42
1.3.5 Schulden und Vermögen	45
1.4 Haushaltssteuerung	52
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	52
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	55

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	57
1.4.4	Fördermittelmanagement	60
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	63
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	69
2.	Gremienarbeit	77
2.1	Managementübersicht	77
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Profil Gremienarbeit	78
2.3.1	Aufwendungen	79
2.3.2	Gremienstruktur	81
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	85
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	90
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	93
2.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	96
3.	Vergabewesen	97
3.1	Managementübersicht	97
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	98
3.3	Organisation des Vergabewesens	99
3.3.1	Organisatorische Regelungen	99
3.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	102
3.4	Allgemeine Korruptionsprävention	103
3.5	Sponsoring	108
3.6	Nachtragswesen	111
3.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	111
3.6.2	Organisation des Nachtragswesens	113
3.7	Maßnahmenbetrachtung	114
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	116
4.	Informationstechnik an Schulen	119
4.1	Managementübersicht	119
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	120
4.3	IT an Schulen	120
4.3.1	IT-Steuerung	120
4.3.2	Stand der Digitalisierung	125
4.3.3	IT-Sicherheit	128
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	131
5.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	132
5.1	Managementübersicht	132
5.2	Inhalt, Ziele und Methodik	132
5.3	Örtliche Strukturen	133

5.4	Rechtmäßigkeit	134
5.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	135
5.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	136
5.4.3	Art der Bestattung	137
5.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	137
5.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	138
5.5	Verfahrensstandards	139
5.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	140
5.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	141
5.6.2	Aufwendungen	142
5.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	144
5.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	146
	Kontakt	147

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Stadt Versmold verbessert ihre **Haushaltssituation** seit der letzten überörtlichen Prüfung. Hierzu tragen die positiven Jahresergebnisse mit Überschüssen bei. Dies ist insbesondere auf die konjunkturell gute Ertragslage zurückzuführen. Hierdurch stockt die Stadt Versmold ihr **Eigenkapital** auf und erreicht 2022 eine solide und überdurchschnittliche Eigenkapitalquote. Sollten die derzeitigen Planungen mit hohen Jahresdefiziten so eintreten, reicht die Ausgleichsrücklage als Puffer allerdings nicht aus. Es droht ab 2026 eine genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Im Planungszeitraum sinkt die Selbstfinanzierungskraft bei gleichzeitig erkennbaren Reinvestitionsbedarfen im Anlagevermögen. Die Umsetzung der geplanten Investitionen kann die Stadt in der Planung nur durch die Aufnahme von Investitionskrediten finanzieren. Dies lässt die zum Prüfungszeitpunkt interkommunal bisher noch unterdurchschnittlichen **Gesamtverbindlichkeiten** künftig ansteigen.

Die Stadt Versmold **überträgt** regelmäßig und mit einem steigenden Anteil **investive Haushaltsmittel**. Gleichzeitig gelingt es der Stadt im Betrachtungszeitraum nicht, das jährliche Investitionsvolumen voll auszuschöpfen. So nimmt die Stadt Versmold ihre investiven Haushaltsansätze durchschnittlich zu rund 42 Prozent in Anspruch. Wir empfehlen die Haushaltstransparenz zu erhöhen, indem sich die Haushaltsplanungen noch stärker am realisierbaren Bedarf orientieren.

In den Bereichen **Fördermittel- sowie Kredit- und Anlagemanagement** sollte die Stadt Versmold die gelebten Strukturen und Prozesse in verbindliche schriftliche Handlungsrahmen überführen. Auch empfehlen wir ein standardisiertes Fördercontrolling.

Die formalen Anforderungen an die **Gremienarbeit** erfüllt die Stadt Versmold überwiegend. Bei den Fraktionszuwendungen sollte sie den Sockelbetrag entsprechend des gültigen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales für alle Fraktionen einheitlich festlegen. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Stadt Versmold Aufwandsentschädigungen wie z.B. Verdienstausschluss sowie Pflege- und Betreuungskosten auf Antrag erstattet. Dadurch fördert die Stadt aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

Die Politik hat sich für eine Reduzierung der Ratsmandate entschieden. Aufgrund der zu bildenden Überhangmandate liegt die tatsächliche Anzahl dennoch über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen. Auch die Anzahl der Sitzungen ist höher als die der Vergleichskommunen.

Die Anforderungen an eine moderne digitale Gremienarbeit erfüllt die Stadt Versmold. So arbeiten die Gremien ausschließlich papierlos. Formale Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen gemäß § 47a GO NRW i.V.m. § 58a GO NRW will die Gemeinde im Jahr 2024 erarbeiten.

Die Stadt führt eigene **Vergaben** durch und hat zudem eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis Gütersloh vereinbart. Die Stadt sollte wie geplant die im Entwurf vorliegende Vergabedienststanweisung in Kraft setzen. Die Verwaltung hat Regelungen getroffen, die eine stichprobenartige Prüfung der Vergaben durch Dritte regelt und stärkt somit die Transparenz und Finanzkontrolle. Um die regelmäßig auftretenden Abweichungen zu den Auftragswerten besser bewerten und ggf. sinnvolle Maßnahmen ergreifen zu können, sollte die Abweichungen und die Nachträge zentral erfassen und auswerten. Zudem empfiehlt die gpaNRW die Korruptionsrichtlinie zu aktualisieren. Auch sollte die Verwaltung wie zugesichert eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchführen, um der Vorschrift des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen.

Bei der **Informationstechnik an Schulen** setzt die Stadt Versmold die pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung an ihren Grundschulen umfassend technisch um und verfügt über eine moderne IT und interkommunal hohe Ausstattungsquote. Alle Schulen sind an einen zentralen Serverstandort angebunden. Die Stadt nutzt für die Steuerung der Schul-IT eine fundierte und vorausschauende Planung in Form eines schul- und trägerübergreifenden Medienentwicklungsplans. Zur Klarheit und zur Wissenssicherung sollte sie die bestehenden Prozesse und Standards noch verschriftlichen.

Ansatzpunkte, um **IT-Sicherheitsrisiken** zu reduzieren, bestehen insbesondere im konzeptionellen Bereich. In enger Zusammenarbeit mit den Schulen sollte die Stadt Versmold die sich aus dem Erfüllungsgrad ergebenden Punkte analysieren sowie Maßnahmen für eine Erhöhung der IT-Sicherheit entwickeln und umsetzen.

Im Handlungsfeld **ordnungsbehördliche Bestattungen** stellen wir fest, dass die Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Wir empfehlen den Prozess durch eine Anleitung bzw. Checklisten zu strukturieren. Der Bereich zeigt einen geringen Fehlbetrag aus, da die Stadt im Regelfall die Kosten im Rahmen von Kostenerstattungen bzw. aus dem Nachlass der Verstorbenen geltend macht. Im Fall von Kostenerstattungen sollte die Verwaltung zukünftig eine Verwaltungsgebühr erheben.

0.2 Strukturelle Situation der Stadt Versmold

0.2.1 Strukturen

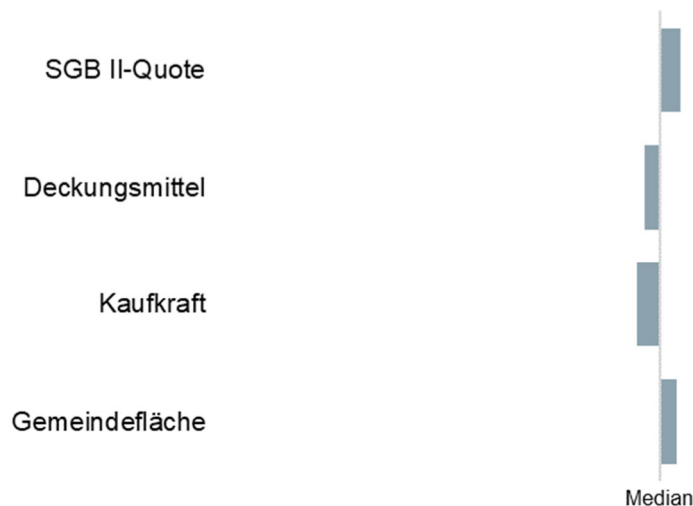
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Versmold. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Versmold 2023



In den interkommunalen Vergleich fließen die Daten der 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerung von 18.001 bis 25.000 Einwohnern ein. Ein Ausschlag des Balkens nach rechts zeigt einen Wert über und nach links unter dem Median.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

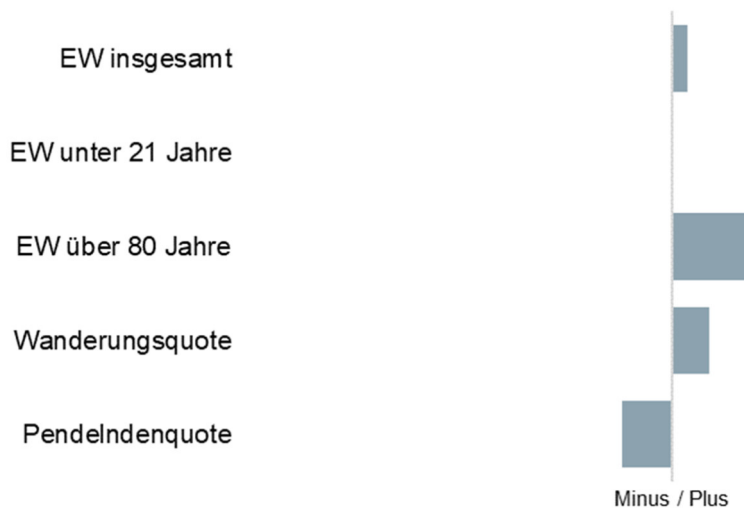
Die Bevölkerung der Stadt Versmold verfügt über eine geringere Kaufkraft. Zudem liegt die SGB II-Quote mit 6,19 Prozent über dem Median von 5,85 Prozent. Dies weist auf eine tendenziell belastende Sozialstruktur hin.

Die allgemeinen Deckungsmittel liegen mit 1.489 Euro je Einwohner leicht unterhalb des Median von 1.544 Euro. Sie sind ein Indikator für die Ertragskraft des kommunalen Haushalts. Diese bestehen aus der Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Versmold



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren ist die Einwohnerzahl bei einem leichten Anstieg stabil geblieben. Die Stadt Versmold profitiert hier von Zuzügen. Es zeigen sich bei der demografischen Entwicklung in den letzten fünf Jahren Verschiebungen in der Altersstruktur. Der Anteil der unter 21-Jährigen bleibt noch stabil, während der Anteil der hochbetagten Bevölkerung mit über 80 Jahren deutlich angewachsen ist.

Die Pendlerquote zeigt, dass die Bevölkerung überwiegend außerhalb des eigenen Gemeindegebietes ihre Arbeitsplätze haben.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen der gpaNRW getroffenen Feststellungen und die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen sind in den Kommunen regelmäßig Gegenstand der kommunalpolitischen Beratungen. Die Ergebnisse und Beschlüsse fließen in die weitere Arbeit der Kommune ein. Alle Kommunen geben eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

Die Stadt Versmold hat sich ebenfalls im Nachgang zur letzten überörtlichen Prüfung sowohl in der Verwaltung als auch in den politischen Gremien mit den Feststellungen und Empfehlungen beschäftigt. So wurden Sachverhalte geprüft, ob sich ein Veränderungsbedarf ergibt, ob Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden sollen oder ob es aus Sicht der Gemeinde keinen Handlungsbedarf gibt

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Stadt Versmold hat die gpaNRW von Juni 2023 bis Mai 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Versmold hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Versmold überwiegend die Daten aus dem Jahr 2022. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Stadt Versmold berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Stephanie Höpker
Finanzen	Joel Kießling
Gremienarbeit	Hermann Ptok

Vergabewesen Matthias Drucks

Informationstechnik an Schulen Okka Lücke

Ordnungsbehördliche Bestattungen Hermann Ptok

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Zudem hat das Prüfteam am 11. Juni 2024 die Ergebnisse dem Verwaltungsvorstand vorgestellt.

Herne, den 06. September 2024

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Nauber

Höpker

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Versmold kann Aufwandssteigerungen seit 2018 überwiegend durch Mehrerträge bei schwankungsanfälligen Haushaltspositionen ausgleichen. Diese Haushaltspositionen sind für die Stadt nur begrenzt steuerbar. Sollten sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, muss Versmold einen Ausgleich der Aufwandssteigerungen durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen sicherstellen.	E1	Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte die Stadt Versmold die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren können. Sie sollte hierfür vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.
F2	Die Stadt Versmold verfügt über kein unterjähriges ganzheitliches Finanzberichtswesen und -controlling. Die Verwaltung berichtet dem Rat anlassbezogen mündlich zur unterjährigen Haushaltsentwicklung und den Prognosen zum Jahresende. Den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung liegen damit zumindest die grundlegenden Informationen zur Haushaltssteuerung vor.	E2	Die Verwaltung der Stadt Versmold sollte ihre mündliche Berichterstattung mit kurzen schriftlichen Darstellungen der wesentlichen Positionen und Finanzprognosen untermauern. Hierfür ist ein standardisiertes, unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen erforderlich. Die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen werden so in die Lage versetzt, bei gefährdeten Haushaltszielen rechtzeitig gegensteuern zu können.
F3	Die Stadt Versmold überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen dieser Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz vergleichsweise hoch. Gleichzeitig nimmt die Stadt 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E3	Die Stadt Versmold sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.
F4	Die Stadt Versmold akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind jedoch nicht schriftlich festgelegt. Ein zentraler Überblick über die Fördermaßnahmen besteht nicht.	E4	Die Stadt Versmold sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter, schriftlicher Bestandteil in jeder Planung werden.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Ein Fördermittelcontrolling sowie ein Berichtswesen sind in Versmold nicht implementiert. Die Fördermittelbewirtschaftung findet dezentral in den entsprechenden Organisationseinheiten statt.	E5.1	Die Stadt Versmold sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegt. Diese würde einen schnellen, umfassenden und personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.
		E5.2	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Versmold, ein angemessenes, an die örtlichen Verhältnisse ausgerichtetes Berichtswesen im Fördermittelmanagement einzurichten. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und Rat sollten über sämtliche wichtigen Förderprojekte aus allen gesamtstädtischen Organisationseinheiten informiert werden.
F6	Die Stadt Versmold verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	E6	Die Stadt Versmold sollte grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie Verfahrensregelungen.
F7	Die Stadt Versmold hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.	E7	Die Stadt Versmold sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Gremienarbeit			
F1	Die Stadt Versmold zahlt die Fraktionszuwendungen nicht entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.	E1	Die Stadt Versmold sollte die Fraktionszuwendungen entsprechend dem gültigen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zahlen.
F2	Die Stadt Versmold hat bisher keine Regelungen zur Fahrkostenerstattung getroffen.	E2	Die Stadt Versmold sollte eine Regelung zur Abrechnung der Fahrkosten treffen. Ergänzend kann die Stadt ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrkostenerstattung implementieren.
Vergabewesen			
F1	Die Stadt Versmold hat derzeit keine eigene Dienstanweisung zum Vergabewesen oder sonstige schriftliche Regelungen. Ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bedient sich Versmold der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.	E1.1	Die Stadt Versmold sollte ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung regeln. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh, als auch die eigenständig durchgeführten Vergaben. Sie unterstützt dadurch die einheitliche, rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Die Stadt Versmold sollte prüfen, inwieweit der Einsatz einer Vergabesoftware für sie in Betracht kommt und diese dann ggf. für eine optimale Unterstützung im Vergabeprozess nutzen.
F2	Die Stadt Versmold kommt ihren Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch nicht vollumfänglich nach. So wurde die nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtende Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bislang nicht festgeschrieben.	E2	Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Versmold eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Damit könnte sie zudem ihre Arbeitsbereiche mit einem erhöhten Risiko für Korruption identifizieren. Diese Analyse sollte die Stadt Versmold in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei ist es ratsam, die Mitarbeitenden aktiv in den Prozess einzubinden und ihre Meinungen und Erfahrungen dabei zu berücksichtigen.
F3	Die Stadt Versmold hat im Dezember 2012 die Dienstanweisung zur „Vorbeugung zur Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erlassen. Die umfangreichen Änderungen des KorruptionsbG hat sie noch nicht eingearbeitet.	E3.1	Die Stadt Versmold sollte ihre Dienstanweisung aktualisieren. Insbesondere sollte sie die geänderten Regelungen und Bezüge zum KorruptionsbG einarbeiten.
		E3.2	Die Stadtverwaltung sollte regelmäßig, am besten einmal jährlich, auf die Dienstanweisung hinweisen. Überdies sollte sie ihre Mitarbeitenden zusätzlich schulen, um eine hohe Sensibilität für das Thema zu generieren.
		E3.3	Die Stadt sollte prüfen, die Umsetzung der Veröffentlichung nach § 7 KorruptionsbG transparenter und einfacher für interessierte Bürgerinnen und Bürger zugänglich machen. Hierzu kann sie die Informationen beispielsweise im Ratsinformationssystem oder direkt auf der Homepage der Stadt veröffentlichen.
F4	Das Sponsoring ist bei der Stadt Versmold über einen Abschnitt in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und einen Mustervertrag-Sponsoring-Vertrag geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen sind sehr allgemein gehalten. Eine Haftungsbegrenzung ist im Mustervertrag nicht enthalten.	E4.1	Die Stadt Versmold sollte analysieren, ob „versteckte“ Sponsoringfälle vorliegen und die Ergebnisse dieser Analyse für die Zukunft verwenden.
		E4.2	Die Stadt Versmold sollte weitere Regelungen bezüglich einzelner Haftungsrisiken in den Muster-Sponsoringvertrag aufnehmen. Wesentliche Bestandteile können aus der Musterdienstanweisung der gpaNRW zum Thema Korruptionsprävention entnommen werden.
F5	Bislang hat die Stadt Versmold keine Vorschriften zur Vergabe von Nachtragsaufträgen erlassen. Die Verantwortung für die fachliche und rechtliche Prüfung der Vertragsänderungen liegt in den jeweiligen Fachbereichen, ggf. unter Einbeziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.	E5	Die Stadt Versmold sollte Regelungen zum Nachtragswesen in einer Dienstanweisung verschriftlichen, um so einen einheitlichen Rahmen für die Mitarbeitenden zu schaffen.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Versmold erfasst Nachtragsleistungen bisher nicht übergeordnet und wertet diese nicht aus.	E6.1	Die Stadt Versmold sollte Nachträge zentral erfassen und damit einhergehend ein systematisches Nachtragsmanagement etablieren.
		E6.2	Durch eine eigene Auswertung und Analyse könnte die Stadt Versmold Gründe und Ursachen für die Über- und Unterschreitungen herausarbeiten und daraus wichtige Erkenntnisse für zukünftige Planungs- und Ausschreibungsprozesse ziehen.
F7	Trotz fehlender Regelungen in Form einer Dienst- oder Handlungsanweisung kommt die Stadt Versmold ihren Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten im Rahmen der betrachteten Maßnahmen im Wesentlichen nach.	E7	Die Stadt Versmold sollte den Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen und die Unterlagen so zusammenstellen, dass auch Dritte den Verlauf ganzheitlich nachvollziehen können.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Stadt Versmold hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen insbesondere durch eine schulübergreifende Planung und eine enge Zusammenarbeit mit allen Schulen in der Stadt gelöst. Die Steuerung kann durch die Verschriftlichung von Standards und Prozessen noch optimiert werden.	E1.1	Die Stadt Versmold sollte auch für die Beschaffung von Präsentationstechnik usw. eine verbindliche Prozessbeschreibung entwickeln bzw. die für die Beschaffung der Tablets bereits vorhandene Regelung entsprechend ergänzen.
		E1.2	Die Stadt Versmold sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie und sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.
		E1.3	Die Stadt Versmold sollte darauf hinwirken, dass die Schulen perspektivisch die ihnen grundsätzlich obliegenden Aufgaben im Rahmen des First-Level-Supports selbst erfüllen.
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Versmold liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.	E2	Die Stadt Versmold sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Stadt Versmold setzt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ihre Kostenansprüche durch. Eine Verwaltungsgebühr erhebt die Stadt bislang nicht, plant diese aber zukünftig umzusetzen.	E1	Die Stadt Versmold sollte neben den Bestattungskosten auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.
F2	Die Stadt Versmold hat den Prozessablauf für eine ordnungsbehördliche Bestattung nicht beschrieben.	E2	Die Stadt Versmold sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt. Zudem sollte die Sachbearbeitung an Schulungen teilnehmen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Versmold nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 32 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

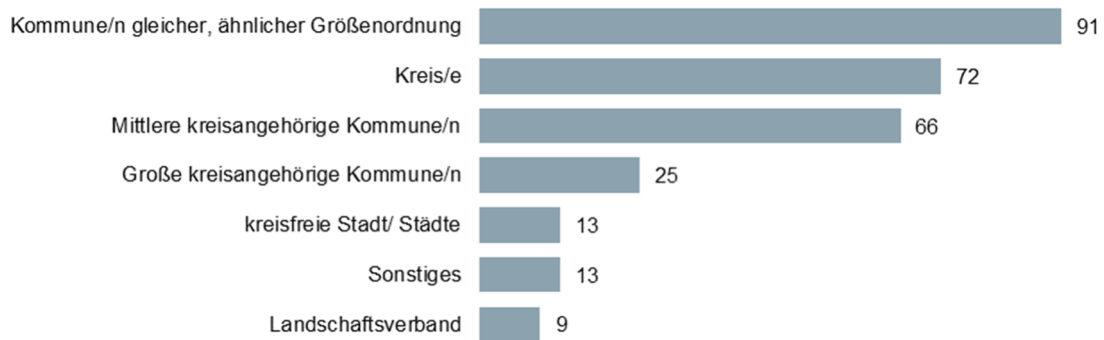


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bilden sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Archiv sowie Feuerwehr und Rettungsdienst und Ver- und Entsorgung als Schwerpunktthemen heraus. Danach folgen die Aufgabenblöcke Beschaffung und Vergabe sowie Umwelt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



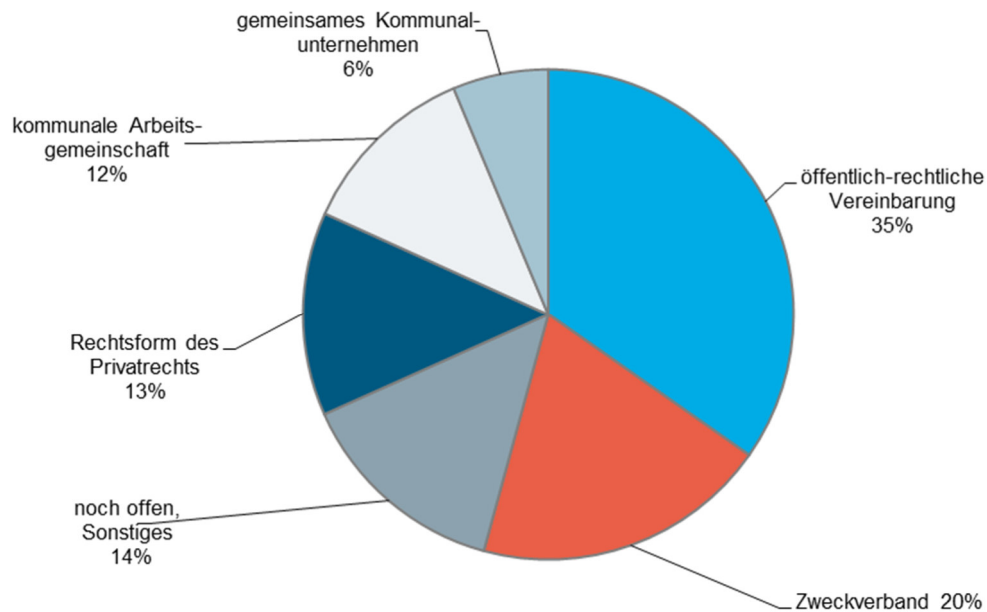
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie IT, E-Government, Ver- und Entsorgung, Kultur und Wissenschaft sowie Wirtschaftsförderung und Touristik ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

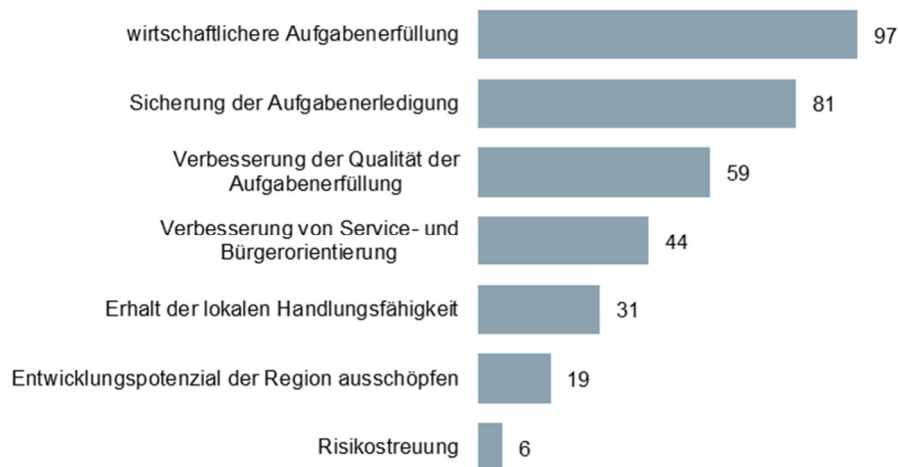


Über ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



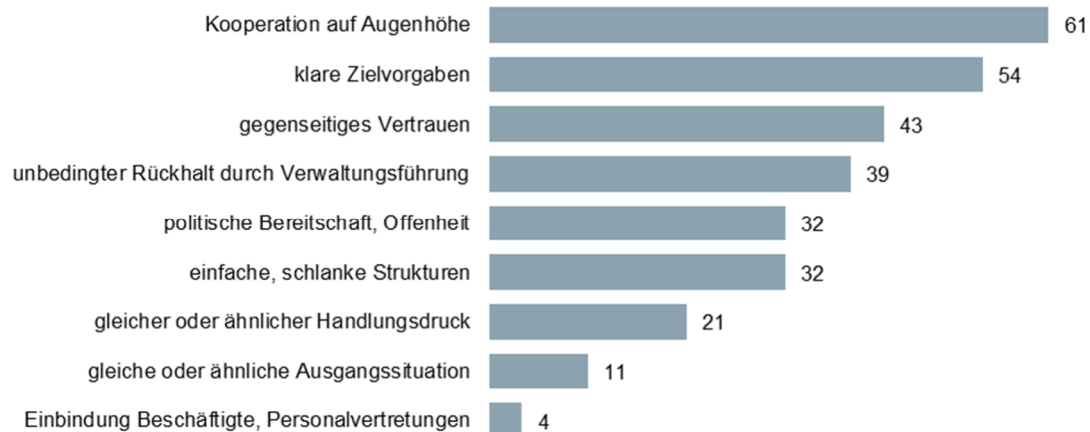
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

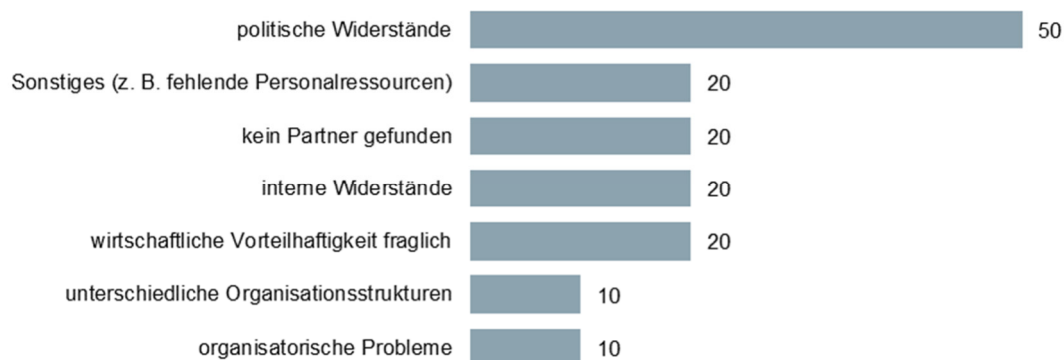


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren die Kooperation auf Augenhöhe, klare Zielvorgaben sowie gegenseitiges Vertrauen. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit lag bei politischen Widerständen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Versmold

Die Stadt Versmold hat sich bereits mit der interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt und mehrere erfolgreiche Zusammenarbeiten umgesetzt. Sie steht weiteren IKZ-Projekten

grundsätzlich offen gegenüber. Damit handelt es sich um eine in Versmold fest etablierte und erfolgreiche Form der kommunalen Aufgabenerledigung.

In Übereinstimmung mit dem landesweiten Trend liegen die Schwerpunkte der interkommunalen Aktivitäten

- in verwaltungsinternen Leistungsbereichen (Informationstechnologie, Vergabe, Personalabrechnung, Führungskräftefortbildung) und
- in Bereichen der Daseinsvorsorge (z.B. Volkshochschule, Brandschutz, Rufbereitschaft, Winterdienst, Klärschlamm).

Eine bestehende Kooperation zur gemeinsamen Archivarbeit ist 2022 ausgelaufen. Hintergrund war der Renteneintritt des Archivars, der danach der Stadt Versmold weiter mit einem begrenzten Stellenanteil zur Verfügung steht. Die Archivarbeit für die andere Kommune war aber nicht mehr leistbar. Erneute Kooperationen in diesem Bereich sind für die Stadt Versmold nicht ausgeschlossen.

Aktuell ist während des Prüfzeitraums die kreisweite Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz verfasst worden.

Die bestehenden Kooperationen laufen erfolgreich. Vorrangige Ziele in Versmold sind eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung, die Sicherung der Aufgabenerledigung und der Erhalt der lokalen Handlungsfähigkeit. Dies sind die von den meisten befragten Kommunen genannten vorrangigen Ziele für eine Zusammenarbeit.

Die Digitalisierung der Verwaltung und der Fachkräftemangel bieten Chancen bzw. Notwendigkeiten für weitere Kooperationen.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 33 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Stadt Versmold.

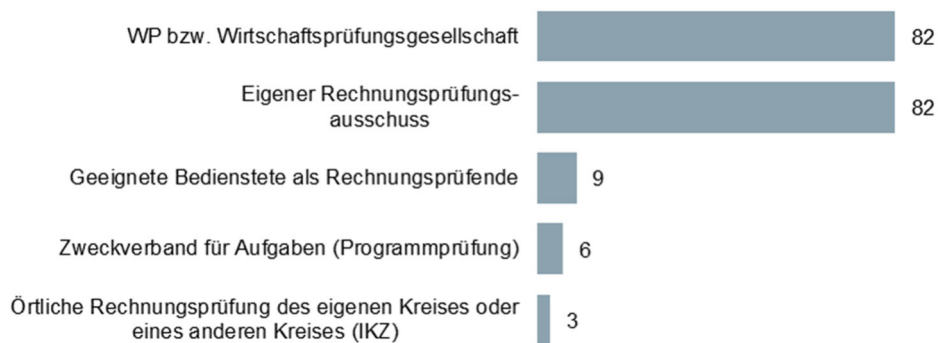
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

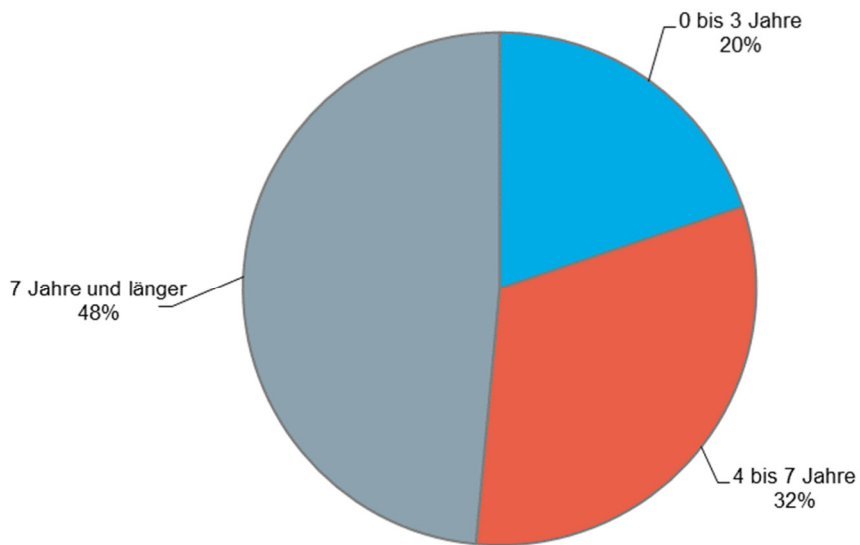
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2022



- In 27 von 33 Kommunen (82 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- In 27 von 33 Kommunen (82 Prozent) führt der **eigene Rechnungsprüfungsausschuss** die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch.
- Nur in drei Fällen (9 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung **von geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfende** wahrgenommen.

Zwei Kommunen nutzen einen Zweckverband für Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs.1 Nr. 3 GO. Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit dem Kreis oder anderen Gemeinden nutzt - nach derzeitigem Umfrageergebnis – lediglich eine Kommune als Option.

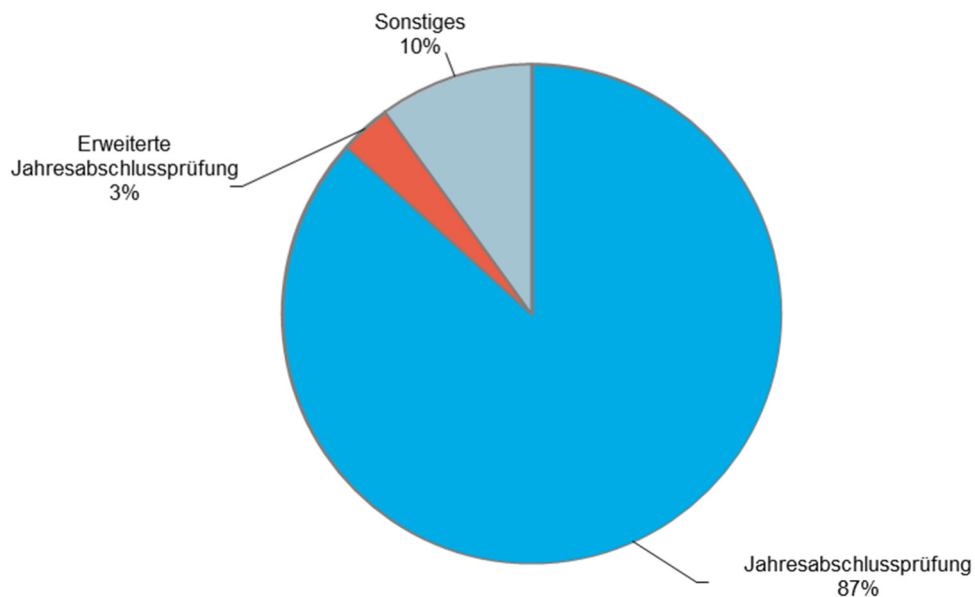
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2022



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2022



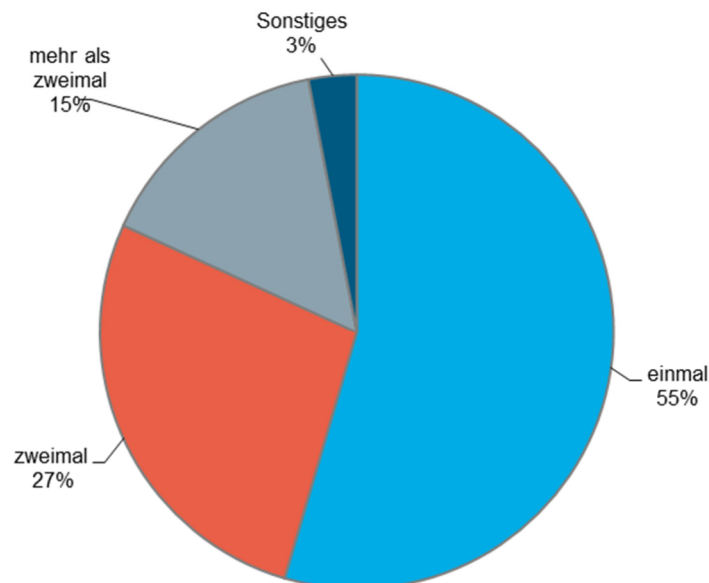
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2022



⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Versmold

In der Stadt Versmold werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und zudem im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Gütersloh auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrgenommen.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der Stadt Versmold. Die Prüfung beinhaltet auch stichprobenhafte Vergabeprüfungen.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Vergabestelle mit dem Kreis Gütersloh verläuft erfolgreich. Auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regelt die Stadt Versmold und der Kreis Gütersloh zudem die Prüfung dieser Vergaben.

Mit den Vergabeprüfungen entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagte im Jahr 2021 insgesamt ein Mal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Eigene Prüftätigkeiten führte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht aus.

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Stadt Versmold hat im Vergleich zur letzten überörtlichen Finanzprüfung ihre Haushaltssituation weiter verbessern können. Dennoch besteht nach wie vor ein **Handlungsbedarf** zur langfristigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes. Dieser resultiert in erster Linie aus den negativen Ergebnisplanungen sowie den absehbaren Reinvestitionsbedarfen in das eigene Gebäude- und Verkehrsflächenvermögen.

Zwar erzielt die Stadt 2018 bis 2022 durchgehend positive Jahresergebnisse und stärkt so die Eigenkapitalausstattung. Versmold profitiert jedoch, wie viele andere Kommunen, von der guten Konjunktur und Gesamtwirtschaft. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen plant die Stadt Versmold bis 2027 ausschließlich mit Jahresfehlbeträgen, die zudem haushaltswirtschaftlichen Risiken unterliegen. Weiterhin plant die Stadt ihre Kreditverbindlichkeiten zu erhöhen.

Im Einzelnen führen die erzielten **Jahresüberschüsse** zu einer signifikanten Erhöhung der Ausgleichsrücklage. Diese beläuft sich 2022 auf 14,4 Mio. Euro. Die Stadt Versmold verfügt zum 31. Dezember 2022 über eine solide Eigenkapitalausstattung. Diese liegt im interkommunalen Vergleich über dem Median.

Obwohl sich für 2023 nach erster Prognose eine wesentliche Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung abzeichnet, ist die Planung der Jahre 2024 bis 2027 durchweg negativ. Eine kurze defizitäre Haushaltsphase kann die Stadt vorerst durch den Bestand der Ausgleichsrücklage auffangen. Bei Eintritt der Plan-Daten droht jedoch eine genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage, mit der ein wesentlicher Verzehr des **Eigenkapitals** verbunden ist.

Um die Krisenfestigkeit ihrer Haushaltswirtschaft zu sichern, sollte die Stadt Versmold präventive Konsolidierungsmaßnahmen vorbereiten. Insgesamt zeigt die Analyse der Ist-Daten aber auch, dass die Stadt in den vergangenen Jahren sehr vorsichtig und zurückhaltend plant. Die im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 analysierten Jahresabschlüsse fallen überwiegend deutlich positiver aus, als in den Haushaltsplänen zuvor geplant.

Die **Verbindlichkeiten** einschließlich der Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Versmold sind angestiegen. Einwohnerbezogen sind sie im Jahr 2022 dennoch geringer als bei der Hälfte der

Vergleichskommunen. Investitionen finanziert Versmold bisher überwiegend aus eigener Kraft oder Fördermitteln.

Die **Altersstruktur des kommunalen Gebäude- und Verkehrsflächenvermögens** ist unausgeglichen. Der Immobilienbestand zeigt anhand bilanzieller Daten in Teilen Überalterungen. Auch die Verkehrsflächen weisen eine fortgeschrittene Abnutzungsstruktur auf. Daraus ergeben sich in einigen Fällen hohe Investitionsbedarfe. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird die Stadt voraussichtlich auf neue Investitionskredite angewiesen sein. Die Verbindlichkeiten werden somit steigen.

Haushaltssteuerung

Der Stadt Versmold liegen die Informationen zur **Haushaltssteuerung ihrer Haushaltswirtschaft** überwiegend rechtzeitig vor. Durch anlassbezogene Unterrichtungen in den jeweiligen Gremien verfügen die Beteiligten weitestgehend über grundlegende Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft.

Die Stadt Versmold überträgt im Betrachtungszeitraum **Ermächtigungen für investive Auszahlungen** in das Folgejahr. In 2022 kann Versmold die geplanten Auszahlungen für Investitionen lediglich zu rund 29 Prozent tatsächlich umsetzen. Hier sollte die Stadt die Haushaltsansätze kritisch hinterfragen und nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die auch realistisch umsetzbar sind.

Durch den gezielten Einsatz von **Fördermitteln** kann die Stadt Versmold die Haushaltsbelastung aus Abschreibungen mindern und Liquiditätszuflüsse generieren. Zu diesem Zweck werden durch die Fachbereiche in Versmold Fördermittel dezentral akquiriert. Strategische Rahmenbedingungen hat Versmold bisher nicht schriftlich festgelegt. Den strategischen Zielen ihres Fördermittelmanagements kann die Stadt mehr Verbindlichkeit verleihen, wenn sie hierzu Grundsätze schriftlich fixiert. Über ein Fördercontrolling mit Berichtswesen verfügt die Stadt nur sehr eingeschränkt. Mit Hilfe eines solchen Instrumentes sollten die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Rat regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.

Die Stadt verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes **Kredit- und Anlagemanagement**. Versmold hat sich bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen gegeben, welcher die strategischen Zielvorgaben und operative Verfahrensvorgaben festlegt. Einen solchen Rahmen sollte sie beispielsweise in Gestalt einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixieren. Die Vorgaben kann die Stadt dabei auf die wesentlichen Inhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auch auf das städtische Anlagemanagement übertragbar. Auch diesbezüglich sollte die Stadt strategische Rahmenbedingungen in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?

- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,

- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Stadt Versmold ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Versmold 2018 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2018	bekannt gemacht	festgestellt	festgestellt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2023	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI
2024	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI

In der letzten überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 berücksichtigt. Die Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2018.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Stadt Versmold kann ihren Haushalt im Betrachtungszeitraum mindestens fiktiv ausgleichen. Sie unterliegt damit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Versmold 2018 bis 2024

Haushaltsstatus	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt	x	x	x	x	x		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt						x*	x

* Nach Rückmeldung der Verwaltung zeichnet sich, gegenüber der ursprünglichen Planung für das Haushaltsjahr, eine Ergebnisverbesserung ab.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft. Da die **Stadt Versmold** im Betrachtungszeitraum stets über eine Ausgleichsrücklage verfügt, kann sie ihren Haushalt auch bei negativen Jahresergebnissen fiktiv ausgleichen. Die Rücklagen entwickeln sich in der Stadt dabei wie folgt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Versmold 2018 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.743	226	2.132	5.504	2.368
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	4.169	4.395	6.526	12.030	14.398
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	59.145	59.474	59.433	59.440	59.389
Fehlbetragsquote in Prozent	positive Ergebnisse				

In der letzten überörtlichen Prüfung wiesen insgesamt fünf der acht geprüften Jahre 2010 bis 2017 ein negatives Jahresergebnis auf. Im aktuellen Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 erzielt die Stadt durchgehend positive Jahresergebnisse. Hierbei wird im Durchschnitt jährlich ein Überschuss von rund 2,6 Mio. Euro erzielt. Mithilfe dieser Überschüsse wird das Eigenkapital und damit auch die Ausgleichsrücklage gestärkt. Ende 2022 weist die Ausgleichsrücklage einen Bestand von rund 14,4 Mio. Euro auf.

Jahresergebnisse und Rücklagen Versmold in Tausend Euro 2023 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2023**	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro	-4.371	-3.637	-4.615	-3.831	-2.483
Ausgleichsrücklage* in Tausend Euro	10.027	6.390	1.775	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	59.389	59.389	59.389	57.333	54.850
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	0	0	0	-3,46	-4,33
Fehlbetragsquote in Prozent	-5,92	-5,24	-7,02	-6,26	-4,33

* Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

** Nach Rückmeldung der Verwaltung zeichnet sich, gegenüber der ursprünglichen Planung für das Haushaltsjahr, eine Ergebnisverbesserung ab.

Trotz der durchgehenden positiven Jahresergebnisse in den zurückliegenden Jahren 2018 bis 2022 plant die Stadt Versmold in den Planjahren mit negativen Jahresergebnissen von summiert 18,94 Mio. Euro. Grundlage für das Planjahr 2023 ist der Haushaltsplan 2023, für die Jahre 2024 bis 2027 wird der Haushaltsplan 2024 zugrunde gelegt. Die Ausgleichsrücklage würde unter Zugrundelegung der Plandaten voraussichtlich 2026 aufgebraucht sein. Bei Eintritt der Plan-Daten droht eine genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage, mit der ein wesentlicher Verzehr des Eigenkapitals verbunden ist.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 erzielt die Stadt Versmold positive Jahresergebnisse. Dabei werden die Jahresergebnisse auch von der konjunkturellen Entwicklung getragen.

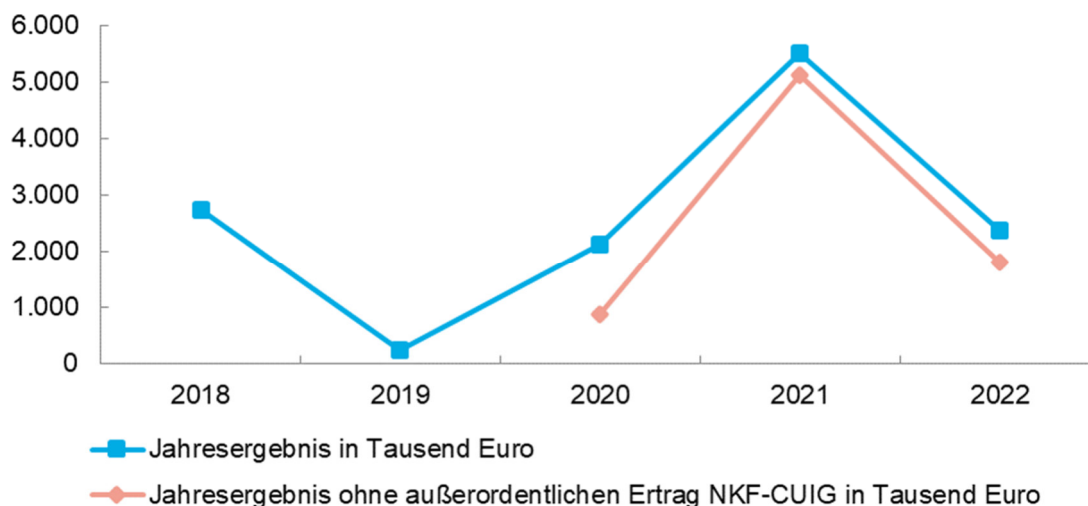
Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Vergleich von Jahresergebnis PLAN und Jahresergebnis IST in Tausend Euro 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis PLAN	167	-742	-1.137	-1.176	-2.244
Jahresergebnis IST	2.743	226	2.132	5.504	2.368
Abweichung	+2.576	+968	+3.269	+6.680	+4.612

Die **Stadt Versmold** erzielt in allen Jahresabschlüssen gegenüber den Haushaltsplänen jeweils bessere Ergebnisse. Diese Verbesserungen sind besonders im Jahr 2021 erheblich.

Jahresergebnisse Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2022



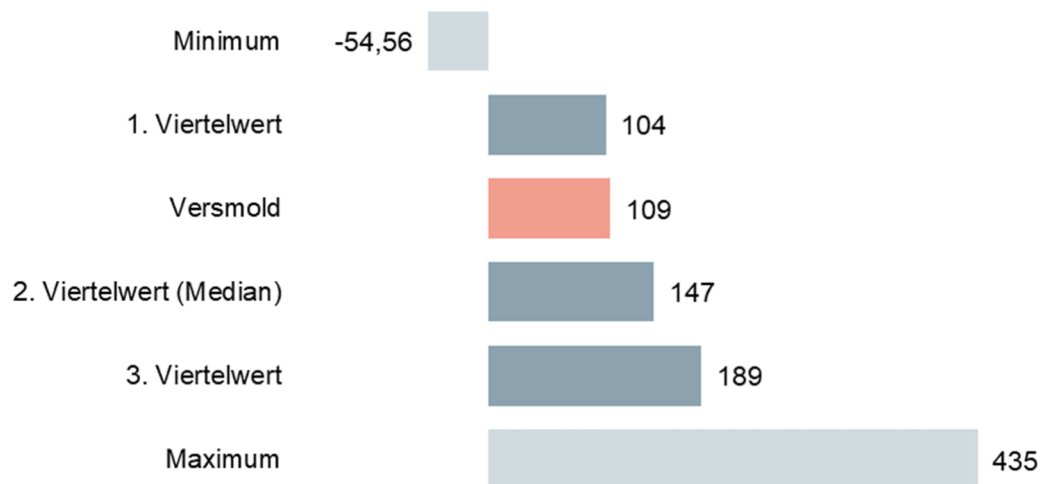
Die Jahresergebnisse der Stadt Versmold sind im Betrachtungszeitraum durchgehend positiv. Sie schwanken in einer deutlichen Bandbreite zwischen 0,23 Mio. Euro und 5,5 Mio. Euro.

Zu den Jahresergebnissen und den Überschüssen haben die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung beigetragen. Hierzu zählen besonders steigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuer. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer steigen mit Ausnahme des coronabedingten Rückgangs in 2020 grundsätzlich stetig an. Für den Eckjahresvergleich 2018 und 2022 ergibt sich für sie eine Zunahme um rund 10 Prozent bzw. um 0,95 Mio. Euro auf 10,26 Mio. Euro. Bei einem nahezu gleich gebliebenen Hebesatz zeigen die Gewerbesteuererträge zwar einen deutlich positiven Trend, unterliegen im Betrachtungszeitraum jedoch auch erkennbaren Schwankungen. Für den Eckjahresvergleich 2018 und 2022 ergibt sich für sie eine Zunahme um rund 42 Prozent bzw. 5,3 Mio. Euro auf 18,07 Mio. Euro. Die Ende 2020 erhaltene Gewerbesteuerausgleichsleistung von rund 1,98 Mio. Euro stützt das Jahresergebnis maßgeblich.

In den Jahren von 2018 bis 2022 baut die Stadt Rücklagen im Umfang von insgesamt 10,23 Mio. Euro auf.

Nach dem NKF-CUIG¹⁰ hat die Stadt Versmold die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen in einer Nebenrechnung darzustellen und ggf. als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden die Haushaltsbelastungen entsprechend ausgewiesen und isoliert. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG betragen summiert 2,22 Mio. Euro. Die Jahresergebnisse ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigen dagegen die tatsächlichen Belastungen der Kommune auf.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

¹⁰ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)



Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis“ Versmold in Tausend Euro 2022

Grund- und Kennzahlen	2022
Jahresergebnis	2.368
- Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	21.052
- Bereinigung der Sondereffekte	-354
= Bereinigtes Jahresergebnis	-18.329
+ Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre	19.426
= Strukturelles Ergebnis	1.096

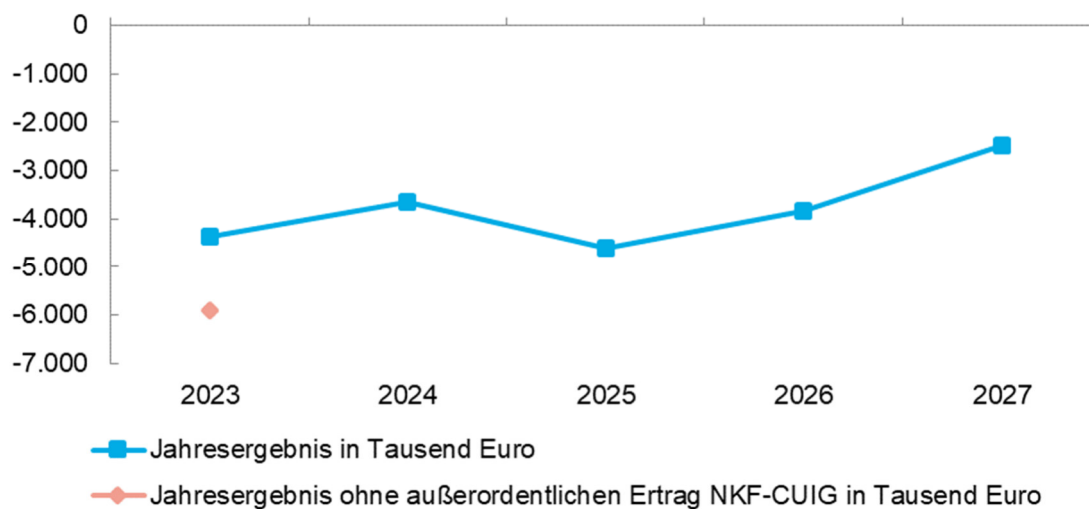
Das von der gpaNRW berechnete „strukturelle Ergebnis“ 2022 fällt mit einem Jahresüberschuss von 1,1 Mio. Euro um 1,27 Mio. Euro geringer aus als das tatsächliche Jahresergebnis. Es ist aber weiterhin positiv. Ersichtlich wird jedoch, dass der hohe Jahresüberschuss 2022 auch auf die vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Planergebnisse der Stadt Versmold sind durchgehend negativ. Der Haushalt ist darüber hinaus insbesondere von der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Diese betrifft insbesondere die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Der Haushalt unterliegt allgemeinen Risiken. Zudem sieht die gpaNRW punktuell zusätzliche Risiken in der Planung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Versmold in Tausend Euro 2023 bis 2027



Die **Stadt Versmold** plant nach den Haushaltsplänen 2023/2024 für die Planjahre mit Defiziten von summiert 18,94 Mio. Euro. Ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in 2023 beläuft sich das Defizit auf 20,46 Mio. Euro.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbsteuer*	18.067 (14.588)	18.000	-66,85 (3.412)	-0,07 (4,29)
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern*	12.465 (11.922)	15.600	3.135 (3.678)	4,59 (5,52)
Schlüsselzuweisungen vom Land*	993 (2.024)	1.500	507 (-524)	8,61 (-5,82)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.021	3.561	2.540	28,38
Übrige Erträge	18.881	16.066	-2.815	-3,18
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	8.218	10.003	1.785	4,01
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.116	5.525	409	1,55
Steuerbeteiligungen*	1.516 (1.580)	1.510	-5,57 (-70,2)	-0,07 (-4,4)
Allgemeine Kreisumlage*	9.957 (9.429)	13.680	3.723 (4.251)	6,56 (7,73)
Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	234	740	506	25,89
Übrige Aufwendungen	24.017	25.751	1.734	1,4

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berech-

nungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

- Die **Gewerbsteuer** bleibt in der Haushaltsplanung die wichtigste Ertragsposition der Stadt Versmold. Sie macht im Durchschnitt rund ein Drittel der ordentlichen Erträge aus. Dabei ist die Planung der Gewerbesteuer in Versmold wie in den meisten Kommunen mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Zu nennen sind die konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die örtliche Situation der Gewerbesteuerpflichtigen. Das Gewerbesteueraufkommen unterliegt in Versmold erkennbaren Schwankungen. 2018 bis 2022 liegt dieses durchschnittlich bei 14,59 Mio. Euro, bei einer Bandbreite von 11,31 Mio. Euro (2020) bis 19,11 Mio. Euro (2021). Die Gewerbesteuererträge 2021 und 2022 haben die Planungen deutlich übertroffen. Die Stadt Versmold plant die Gewerbesteuer zurückhaltend. Sie beachtet hierbei die besonderen örtlichen Begebenheiten und nimmt ab 2023 einen Rückgang im Vergleich zum Jahr 2022 an. Ausgehend von 2023 rechnet die Stadt mit einer durchschnittlichen Steigerung von jährlich 4,71 Prozent. Diese lehnt sich an die Steigerungsraten der Orientierungsdaten des Landes NRW¹¹ an. Vor diesem Hintergrund ist ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko nicht zu erkennen.
- In 2022 machen die **Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** (Einkommen- und Umsatzsteuer) 25,1 Prozent der ordentlichen Erträge aus. Im Eckjahresvergleich 2022 und 2027 geht die Stadt insgesamt von einer Steigerung von 3,14 Mio. Euro aus. Die Grundlage der mittelfristigen Planungsansätze bilden die Orientierungsdaten des Landes. Die Planung der Stadt ist insgesamt nachvollziehbar. Die tatsächlichen Ergebnisse hängen letztlich von der gesamtwirtschaftlichen Lage ab.
- Nach **Schlüsselzuweisungen** in Höhe von rd. 0,99 Mio. Euro im Jahr 2022 erhält die Stadt Versmold laut Modellrechnung zum GFG 2024, wie auch im Jahr 2023, keine Schlüsselzuweisung mehr. Dies liegt an der gestiegenen normierten Steuerkraft der Stadt. Für die Jahre 2025 bis 2027 plant die Stadt Versmold jedoch erneut mit Schlüsselzuweisungen von durchschnittlich 1,23 Mio. Euro.
- Der Anstieg bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** resultiert hauptsächlich aus der in dieser Position veranschlagten Erträge aus der Vermarktung neuer Gewerbe- und Wohnbaugrundstücke. Dies macht sich bei den jeweiligen Jahresergebnissen entsprechend als Verbesserung bemerkbar. Solche Sondereffekte leisten daher einen positiven Beitrag dazu, einen ausgeglichenen Haushalt in den strukturell defizitären Haushaltsjahren zu erzielen.

¹¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2023, Az. 304-46.05.01-264/23 (Orientierungsdaten 2024 – 2027 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung).

Die Stadt Versmold plant ihre Ertragspositionen vorsichtig und überwiegend nachvollziehbar. Bei den stichprobenartig geprüften geplanten Erträgen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben.

Plandaten unterliegen naturgemäß Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies hat auch die Corona-Pandemie gezeigt. Verschärft wird die Risikoanfälligkeit der Plandaten durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Es ist somit für die Stadt besonders schwierig abzuschätzen, ob sich die Erträge gegenüber den geplanten Ansätzen im Jahresabschluss verbessern oder geringer ausfallen.

Aufwendungen

- Die Stadt Versmold kalkuliert die **Personalaufwendungen** auf Grundlage der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und unter Berücksichtigung von angenommenen Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie tariflichen Stufensteigerungen. Der Planansatz 2024 sieht im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2022 aufgrund von Stellenplanausweitungen sowie der Tarifierhöhungen eine Steigerung von 16,71 Prozent vor. In den Folgejahren 2025 bis 2027 steigen die Personalaufwendungen nur noch um durchschnittlich 1,41 Prozent jährlich. Ausgehend von 2022 beträgt die jährliche Änderung bis 2027 durchschnittlich 4,01 Prozent. Der Haushaltsansatz wurde in den letzten Jahren durchschnittlich um rund 0,27 Mio. Euro unterschritten, zuletzt im Jahresabschluss 2022 jedoch leicht (ca. 9.000 Euro) überschritten. Im Ergebnis bleibt daher abzuwarten, ob die Stadt ihre Planansätze bei den Personalaufwendungen halten kann.
- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** variieren nach den Jahresabschlüssen, zeigen jedoch insgesamt eine ansteigende Tendenz. Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 betragen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen durchschnittlich 4,72 Mio. Euro jährlich. Die Planung für 2024 geht im Vergleich zum Jahresergebnis 2022 von einem Anstieg um 16,95 Prozent aus. Größere Abweichungen gegenüber 2022 ergeben sich aus den Bereichen Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude. Im mittelfristigen Planungszeitraum bildet die Stadt Versmold einen nahezu gleichbleibenden Ansatz bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von durchschnittlich jährlich 5,52 Mio. Euro. Die in den vorangegangenen Haushaltsplänen 2018 bis 2022 enthaltenden Planungsansätze erwiesen sich retrospektiv durchgängig als zu gering geplant. Durchschnittlich wurde der Planansatz um etwa 15 Prozent bzw. 0,62 Mio. Euro überschritten. Die Stadt sollte sicherstellen, dass die geplanten Haushaltsansätze eingehalten werden. Hierzu sind ggf. konkrete Einspar- bzw. Konsolidierungsmaßnahmen notwendig. Für den Haushaltsplan 2025 sollte die Stadt die Planungsansätze der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erneut prüfen und ggf. höhere Steigerungen ansetzen.
- Die kalkulierten **Steuerbeteiligungen** entwickeln sich nachvollziehbar und entsprechend der geplanten Steigerungsraten bei der Gewerbesteuer.
- Bei den Transferaufwendungen fällt insbesondere die **Kreisumlage** ins Gewicht. Für 2024 plant Versmold mit einer Kreisumlage von 12,25 Mio. Euro. Als Planungsgrundlage wird das jeweiligen Eckdatenschreiben zum Entwurf des Kreishaushalts herangezogen. Dadurch lagen die Ist- und Plandaten in den vergangenen Jahren nah beieinander – die

durchschnittliche Abweichung beträgt lediglich 0,65 Prozent. Bis 2027 plant die Stadt mit einem stetigen Anstieg auf schließlich 13,68 Mio. Euro. Ob sich die Planung der Kreisumlage in dieser Form realisiert bleibt abzuwarten. Der Kreis Gütersloh geht bis 2027 von einem weiter steigenden Kreisumlagebedarf aus. Entwickelt sich die Finanzkraft der Stadt Versmold günstiger als derzeit geplant, hätte dies zur Folge, dass sich auch der städtische Anteil am Umlagebedarf des Kreises erhöht.

- Im Aufwandsbereich fällt vor allem die Entwicklung der **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** auf. Ausgehend von 2022 steigen diese bis 2027 jährlich um 25,89 Prozent. Der Planansatz für 2024 sieht zum Ist-Wert 2022 eine leichte Anhebung der Zinsaufwendungen um 6,84 Prozent auf 0,25 Mio. Euro vor. 2027 rechnet die Stadt mit Zinsaufwendungen in Höhe von 0,74 Mio. Euro. Ein steigendes Zinsniveau hat direkte Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt. Es erhöht die Kosten für Kredite und verteuert damit die Finanzierung notwendiger Investitionen in den Erhalt und Ausbau des städtischen Anlagevermögens. Vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren steigt der Zinsaufwand entsprechend deutlich an. Die Kredite gewinnen bei der Stadt Versmold daher zunehmend an Bedeutung. Es bleibt zu beobachten, ob die Ansätze angesichts der weiteren Zinsentwicklung und des bestehenden Zinsänderungsrisikos ausreichen. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko ist daraus aus jetziger Sicht noch nicht abzuleiten.

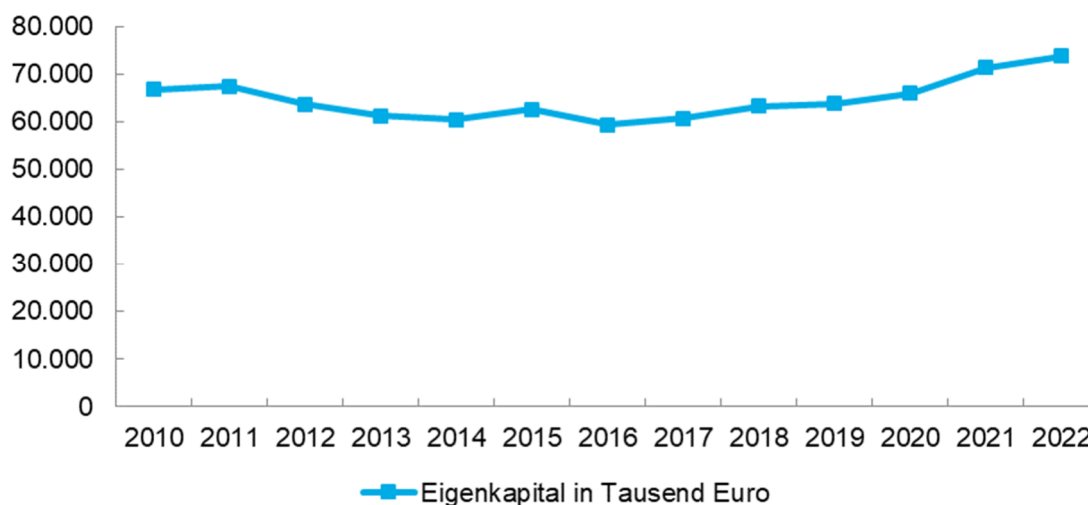
Insgesamt betrachtet bestehen auch bei den Aufwendungen, neben den zusätzlichen Risiken bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Form von deutlich höheren Energie- und Baukosten machen sich bereits jetzt bemerkbar.

1.3.4 Eigenkapital

- Den noch im letzten Prüfungszeitraum eingetretenen Eigenkapitalverzehr hat die Stadt Versmold gestoppt. Durch die erwirtschafteten Jahresüberschüsse hat sie ihr Eigenkapital erhöht.
- Die Stadt Versmold weist im interkommunalen Vergleich 2022 eine überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung auf.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Versmold in Tausend Euro 2010 bis 2022



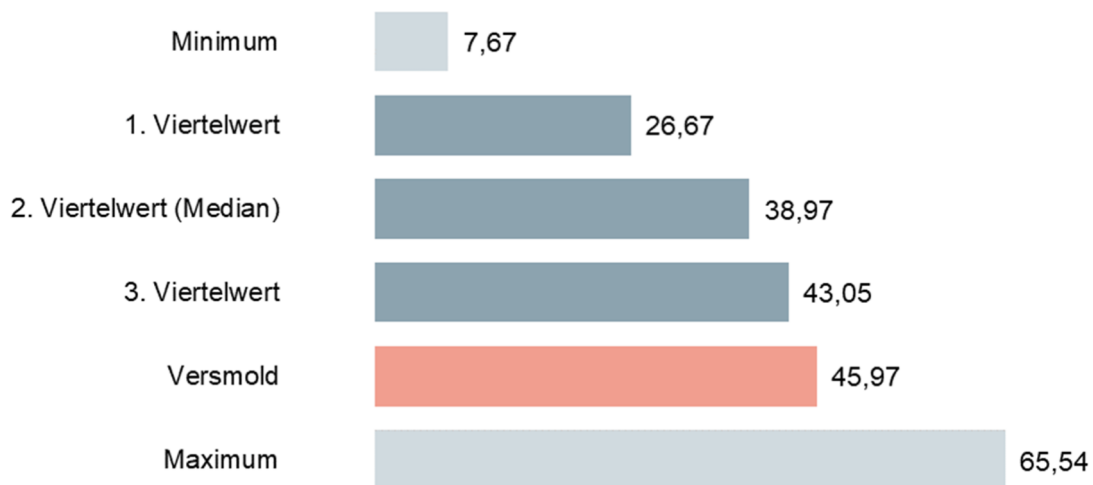
Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung hat sich das Eigenkapital der Stadt Versmold weiter erhöht. Diese Entwicklung folgt allerdings nicht einem durchgehenden Trend. Ausgehend von 2010 reduziert sich das Eigenkapital bis 2016 um rund elf Prozent. Die Stadt verzehrt in diesem Zeitraum ca. 7,5 Mio. Euro. Ab 2017 gelingt es der **Stadt Versmold** die Dynamik des Eigenkapitalrückgangs zu stoppen und den Trend umzukehren. Die durchgehend positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre tragen maßgeblich zum Aufbau des Eigenkapitals bei.

Eigenkapital Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital 1	63.314	63.869	65.960	71.470	73.787
Eigenkapital 2	116.939	116.094	117.342	121.930	123.350

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Eigenkapitalquote 1 Versmold in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei der Eigenkapitalquote 2, die neben dem Eigenkapital auch die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen berücksichtigt, bewegt sich die Stadt Versmold leicht unterhalb des 3. Viertelwertes.

Die Stadt plant ab 2023 ausschließlich Jahresfehlbeträge und dadurch eine sukzessive Verschlechterung ihrer Eigenkapitalausstattung. Diese soll sich bis 2027 um insgesamt rund 18,94 Mio. Euro verringern. Die Ausgleichsrücklage wird dadurch im mittelfristigen Planungszeitraum voraussichtlich aufgezehrt. Ab 2026 gehen Jahresfehlbeträge zulasten der allgemeinen Rücklage.

Zu beachten ist zudem, dass den Kommunen gemäß § 6 NKF-CUIG ab dem Haushaltsjahr 2026 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Alternativ besteht die Möglichkeit der linearen Abschreibung über bis zu 50 Jahre. Nach aktueller Planung geht die Stadt Versmold von einer geringeren Ausweisung von außerordentlichen Erträgen nach NKF-CIUG in 2023 aus. Insgesamt wird sich die Höhe der Bilanzierungshilfe Ende 2023 auf rund 3 Mio. Euro belaufen. Gleichzeitig plant die Stadt Versmold mit einer Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre. Dies erhöht ab 2026 den Konsolidierungsbedarf zum Ausgleich der künftigen Haushalte um rund 60.000 Euro jährlich.

1.3.5 Schulden und Vermögen

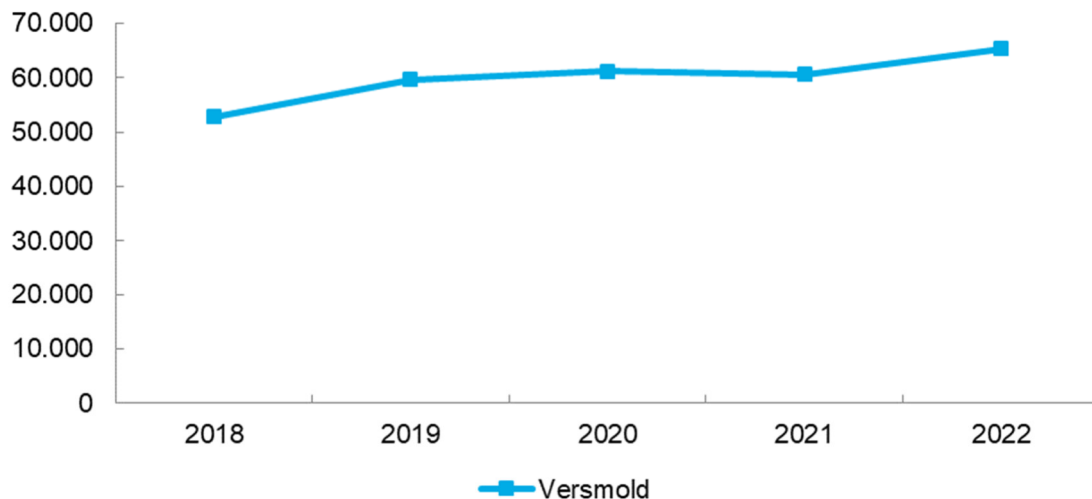
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Verbindlichkeiten der Stadt Versmold haben sich seit der letzten Prüfung erhöht. Sie liegen dabei noch am Median der Vergleichskommunen.
- ➔ In den künftigen Haushaltsjahren plant die Stadt mit einem hohen Investitionsvolumen. Für dessen Finanzierung sind neue Investitionskredite und damit Nettoneuverschuldungen kalkuliert.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2022



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2018 hat die gpaNRW die Daten aus dem Gesamtabchluss der Stadt Versmold verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Gesamtverbindlichkeiten vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen

Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein.

Die Berechnungen der Verbindlichkeiten sind in den Tabellen 5 und 6 der Anlage dieses Teilberichts zu entnehmen.

Die Gesamtverbindlichkeiten der **Stadt Versmold** beinhalten neben den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes die konsolidierten Verbindlichkeiten der Abwasserbeseitigung der Stadt Versmold und Stadtwerke Versmold - Wasserversorgung - sowie die Beteiligungen an der Stadtwerke Versmold GmbH, SWV Regional GmbH und Stadtwerke Harsewinkel GmbH. Ferner werden die Zweckverbände Gewerbe- u. Industriegebiet Versmold/Borgholzhausen und der Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf berücksichtigt.

Die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Versmold betragen 2022 65,31 Mio. Euro. Im Eckjahresvergleich 2018 zu 2022 erhöhen sie sich um 12,48 Mio. Euro.

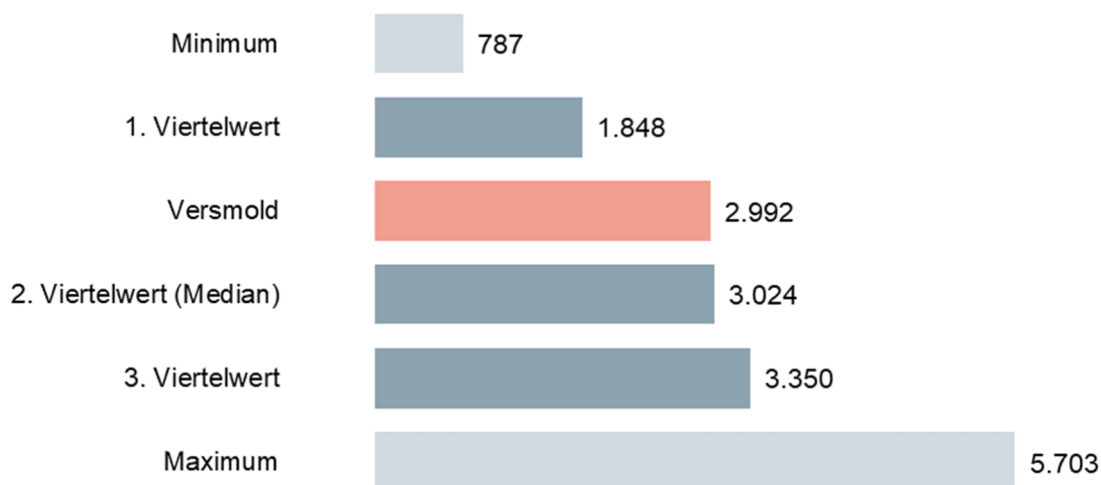
Dabei sind die Gesamtverbindlichkeiten überwiegend durch die Beteiligungen geprägt. Diese haben 2022 mit etwa 72 Prozent den größten Anteil an den konsolidierten Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt der Stadt Versmold nimmt jedoch trotzdem maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtverbindlichkeiten Konzern im Betrachtungszeitraum. Von rund 16,37 Mio. Euro in 2018 erhöhen sich diese Verbindlichkeiten bis 2022 um knapp 5,12 Mio. Euro auf rund 21,5 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anstieg von rund 31 Prozent.

- Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sinken bis 2022 um 3,49 Mio. Euro auf 9,7 Mio. Euro. Im Jahr 2018 betragen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten noch 13,2 Mio. Euro.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung betragen in der Bilanz 2022 0,49 Mio. Euro. Im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ wurden 2018 und 2020 zwei Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von jeweils 0,27 Mio. Euro aufgenommen. Die Tilgung der Kredite übernimmt das Land NRW.
- Die erhaltenen Anzahlungen erhöhen sich im Eckjahresvergleich 2018 zu 2022 von 0,5 Mio. Euro um 7,98 Mio. Euro auf 8,48 Mio. Euro. Unter den erhaltenen Anzahlungen bilanziert Versmold unter anderem allgemeine Investitionszuwendungen und Zuschüsse sowie Beiträge für Erschließungsmaßnahmen, die bisher noch nicht für Investitionen verwendet wurden. Die erhaltenen Anzahlungen haben die Entwicklung beim Kernhaushalt als auch bei den Gesamtverbindlichkeiten nennenswert beeinflusst. Bei einer zweckentsprechenden investiven Verwendung der erhaltenen Anzahlungen werden sie über die Sonderposten das Eigenkapital 2 stärken.

Trotz des Anstiegs der Verbindlichkeiten ordnet sich Versmold im interkommunalen Vergleich der einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten nahe dem Median ein.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Versmold je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Das Kanalnetz für das Schmutz- und Regenwasser ist in Versmold ausgegliedert in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung der Stadt Versmold“. Eine Betrachtung dieser Vermögensgegenstände erfolgt daher nicht.

Anlagenabnutzungsgrade Anlagevermögen Versmold 2022

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren von bis		Ø GND* Versmold in Jahren	Ø RND* in Jahren	Anlagen- abnutzungs- grad in Prozent
Wohnbauten	50	80	65	33	49,88
Verwaltungsgebäude	40	80	80	52	34,63
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	50	17	66,40
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	52	35,49
Schulen – alle Schulformen	40	80	80	35	56,59
Schulsporthallen	40	60	60	14	77,24
Hallenbad	40	70	70	53	24,29
Verkehrsflächen**	30	60	37	9	75,68

* GND: Gesamtnutzungsdauer; RND: Restnutzungsdauer. Die örtlichen GND sind aus den durchschnittlich gewichteten Gesamtnutzungsdauern nach der örtlichen Rahmentabelle ermittelt.

** RND und flächengewichteter Anlagenabnutzungsgrad zum 31.12.2021.

Bei den **Verkehrsflächen**¹² zeigen die Daten der Anlagenbuchhaltung einen Anlagenabnutzungsgrad von 75,68 Prozent. Die gpaNRW setzt hier einen Richtwert von 50 Prozent an, der eine ausgewogene Altersstruktur anzeigt. Der Richtwert ist als Durchschnittswert aller Verkehrsflächen über ihren gesamten Lebenszyklus zu verstehen. Die Stadt Versmold liegt oberhalb dieses Richtwertes und dies deutet auf einen Investitionsbedarf hin.

Der Bilanzwert beim Straßennetz ist im Eckjahresvergleich 2018 zu 2022 um rund 2,81 Mio. Euro gesunken. Die Stadt hat es hier nicht geschafft, den Werteverzehr durch neue Investitionen aufzufangen. Dies wird auch durch die Investitionsquote (in 2021 beträgt diese 67,59 Prozent) deutlich. Der schon in der letzten überörtlichen Prüfung festgestellte Abwärtstrend wird damit fortgesetzt. Ausgehend von 2010 hat sich die Bilanzposition von 45,13 Mio. Euro auf nunmehr 31,21 Mio. Euro reduziert.

¹² Als Verkehrsflächen definiert die gpaNRW Fahrbahnen (Fahrstreifen, Mehrzweckstreifen, befestigte Wirtschaftswegen, Fußgängerzonen, Busspuren), sonstige Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Busbuchten, Plätze, Trennstreifen und Inseln (befestigt)) und sonstige Anlagenteile (Bankette, Gräben/Mulden, Durchlässe, Regenwasserkanäle (nur Straßenentwässerung), Straßenabläufe, Markierung, Poller, Schutzplanken).

Neben den Verkehrsflächen hat die gpaNRW auch die Altersstruktur der **Gebäude** in der Stadt Versmold betrachtet.

Die Stadt Versmold hat sich bei der überwiegenden Anzahl der Gebäude und baulichen Anlagen für den maximal möglichen Abschreibungszeitraum entschieden. Durch lange Gesamtnutzungsdauern verringert sich die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Zudem wird ein hoher Anlagenabnutzungsgrad erst später erreicht. Hierdurch steigt jedoch das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen oder ungeplanter Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von überaltertem Vermögen.

Die Anlagenabnutzungsgrade einiger Gebäudeklassen und damit der Verzehr des städtischen Anlagevermögens sind seit der letzten überörtlichen Prüfung fortgeschritten. In einigen Bereichen konnte die Stadt die Abnutzung jedoch verlangsamen oder sogar reduzieren.

Für die Schulgebäude, die bei Kommunen oftmals das volumenträchtigste Immobilienvermögen darstellen, hat die Stadt Versmold eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren festgelegt. Die NKF-Rahmentabelle sieht hier eine Nutzungsdauer von 40 bis 80 Jahren vor. Die Anlagenabnutzungsgrade der Schulgebäude erreichen in der Stadt gemessen an der durchschnittlichen Restnutzungsdauer zum 31. Dezember 2022 einen durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgrad von rund 57 Prozent. Kurz- bis mittelfristig ist rein rechnerisch ein moderater Investitionsbedarf zu erwarten.

Die Schulsporthallen weisen mit einem Anlagenabnutzungsgrad von ca. 77 Prozent eine fortgeschrittene Abnutzung auf. Hier plant die Stadt im Haushaltsplan 2024 geringfügige Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Nach Einschätzung der Stadt Versmold befinden sich die eigenen Schulsporthallen insgesamt in einem tatsächlich besseren Zustand. Grund hierfür sind die vor und nach der Stichtagsbetrachtung stattgefundenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Stadt Versmold bestand, wie bei zahlreichen anderen Kommunen, die Notwendigkeit zur Sanierung oder zum Neubau von Feuerwehrgerätehäusern. In den letzten Jahren wurde ein neues Feuerwehrgerätehaus in dem Ortsteil Hesselteich errichtet und in Betrieb genommen. Diese Investitionsmaßnahme hat sich reduzierend auf den betreffenden Anlagenabnutzungsgrad ausgewirkt.

Bei einigen Gebäuden, wie z. B. den Sportlerheimen besteht bereits seit längerem ein erhöhter Sanierungsbedarf. Investitionen sind hier in den letzten Jahren nur zurückhaltend durchgeführt worden. Auch geplante Instandhaltungen konnten nur teilweise realisiert werden.

Investitionsquoten Versmold in Prozent 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttoinvestitionen in Tausend Euro	4.459	3.658	4.848	5.212	5.357
davon: Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werteverzehr in Tausend Euro					
Abgänge Anlagevermögen	1.032	1.597	339	150	612
+ Abschreibungen Anlagevermögen	4.291	3.840	3.949	3.989	4.172
= Werteverzehr Anlagevermögen gesamt	5.323	5.437	4.288	4.139	4.784
Investitionsquote in Prozent	83,77	67,27	113,06	125,93	111,96

Die Stadt Versmold weist im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 eine insgesamt erkennbar steigende Investitionsaktivität in das städtische Anlagevermögen auf. Zuletzt erreicht sie eine Investitionsquote von rund 112 Prozent. Im jährlichen Durchschnitt seit 2018 liegt die Investitionsquote bei 100,4 Prozent. Eine Investitionsquote größer 100 Prozent bedeutet, dass die Stadt Abgänge und Abschreibungen ihres Anlagevermögens ausgleicht und Anlagevermögen aufbaut. Rechnerisch hat die Stadt den verursachten Vermögensverzehr im Betrachtungszeitraum damit gerade einmal kompensiert. Die Investitionen finanziert die Stadt Versmold dabei auch durch Zuwendungen Dritter. Eine Aufnahme von Investitionskrediten ist nicht erfolgt.

Mit der Investitionsquote von 111,96 Prozent im Jahr 2022 ordnet sich die Stadt Versmold im interkommunalen Vergleich leicht oberhalb des Medians ein.

Die Stadt Versmold plant in 2024 mit einem Investitionsvolumen für Baumaßnahmen in Höhe von rund 6,87 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich die geplanten Investitionen im Baubereich der Stadt Versmold 2024 bis 2027 auf rund 18 Mio. Euro. Die dabei vom Investitionsvolumen größte Baumaßnahmen bildet der Bau einer neuen Förderschule in Versmold in Höhe von insgesamt 12,2 Mio. Euro. Dieses wird der Kreis Gütersloh als Träger der neuen Förderschule im Primarbereich mit dem Schwerpunkt Sprache mieten. Der Betrieb soll im Schuljahr 2026/27 starten.

Die Herausforderung besteht dabei nicht allein in der Bereitstellung finanzieller Mittel. Problematisch kann zudem die Umsetzung der als notwendig identifizierten und eingeplanten Maßnahmen sein. Gründe dafür sind unter anderem die beschränkten (Planungs-)Kapazitäten der Stadt. Vor allem sind jedoch die ausführenden Unternehmen derzeit stark ausgelastet. Dies führte bereits in den letzten Jahren dazu, dass viele Maßnahmen nicht im geplanten Umfang und Zeitrahmen durchgeführt werden konnten. Ferner ist zu beachten, dass die Finanzierung der Maßnahmen durch Fördermittel sowie Investitionskredite erfolgt. Letztere werden die Verbindlichkeiten erhöhen.

Aufgrund der aktuell inflationsbedingt steigenden Aufwendungen erhöht sich zudem das Risiko steigender Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen. Demzufolge werden die Instandsetzung und Unterhaltung wie auch die Investitionen in das Vermögen der Stadt den Haushalt zukünftig vermehrt belasten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausführungen in dem Kapitel „1.4.3 Ermächtigungsübertragungen“ und das folgende Kapitel „1.3.5.3 Salden der Finanzplanung“.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Vermold in Tausend Euro 2024 bis 2027

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	434	-1.630	-343	1.669
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.451	-927	1.141	-5.272
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.017	-2.557	797	-3.603
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.780	66	950	4.311
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-237	-2.491	-153	708

Unter Zugrundelegung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 fallen die Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durchgehend positiv aus. Sie unterliegen jedoch deutlichen Schwankungen. Diese bewegen sich zwischen rund 3,01 Mio. Euro in 2020 und 7,99 Mio. Euro in 2021. Hierbei profitiert Vermold, wie viele andere Kommunen, grundsätzlich auch von der guten konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die deutlich gestiegenen Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer bis einschließlich 2022 haben die Salden positiv beeinflusst. Für die Jahre 2018 bis 2022 hat die Stadt Vermold aufgrund der positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Gesamtüberschuss von 24,31 Mio. Euro erwirtschaftet.

Spiegelbildlich zum Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist der Saldo aus Investitionstätigkeit in den Jahren 2018 bis 2022 durchgehend negativ. Die Auszahlungen liegen hierbei über den Einzahlungen. Besonders in den Jahren 2020 und 2021 übersteigen die Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Einzahlungen deutlich. Maßgeblich hierfür sind die in den Jahren höheren Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baumaßnahmen.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 finanziert die Stadt ihre Investitionen dennoch aus eigener Kraft sowie den Zuwendungen Dritter. Daneben kann sie den Stand ihrer Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sogar reduzieren und daneben einen Bestand liquider Mittel aufbauen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 betragen die liquiden Mittel der Stadt Vermold 16,38 Mio. Im Betrachtungszeitraum konnte die Stadt ihre Finanzmittel insgesamt um 6,6 Mio. Euro erhöhen.

Die Entwicklung der letzten Jahre führt der Haushaltsplan 2024 nicht fort. In ihrer Finanzplanung für 2025 und 2026 rechnet die Stadt demgegenüber mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bleibt im Planungszeitraum 2024 bis 2027 jedoch insgesamt positiv.

Bis auf das Jahr 2026 ist auch der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich negativ. Ursächlich sind die umfangreichen Investitionen in das städtische Anlagevermögen, welche im vorhergegangenen Kapitel thematisiert wurden. 2024 und 2027 resultieren für die Stadt Vermold daraus

umfassende Finanzierungsbedarfe. Diese kann die Stadt zumindest zum Teil durch Zuwendungen decken. Daneben plant Versmold die Aufnahme neuer Investitionskredite. Bis 2027 plant Versmold einen negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit von 7,21 Mio. Euro.

Wie bereits dargelegt (Kapitel 1.3.5.3 „Reinvestitionsbedarfe“), bleibt abzuwarten, ob die Stadt Versmold ihre Investitionsplanung tatsächlich realisieren kann.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Versmold die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Die Stadt Versmold kann Aufwandssteigerungen seit 2018 überwiegend durch Mehrerträge bei schwankungsanfälligen Haushaltspositionen ausgleichen. Diese Haushaltspositionen sind für die Stadt nur begrenzt steuerbar. Sollten sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, muss Versmold einen Ausgleich der Aufwandssteigerungen durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen sicherstellen.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

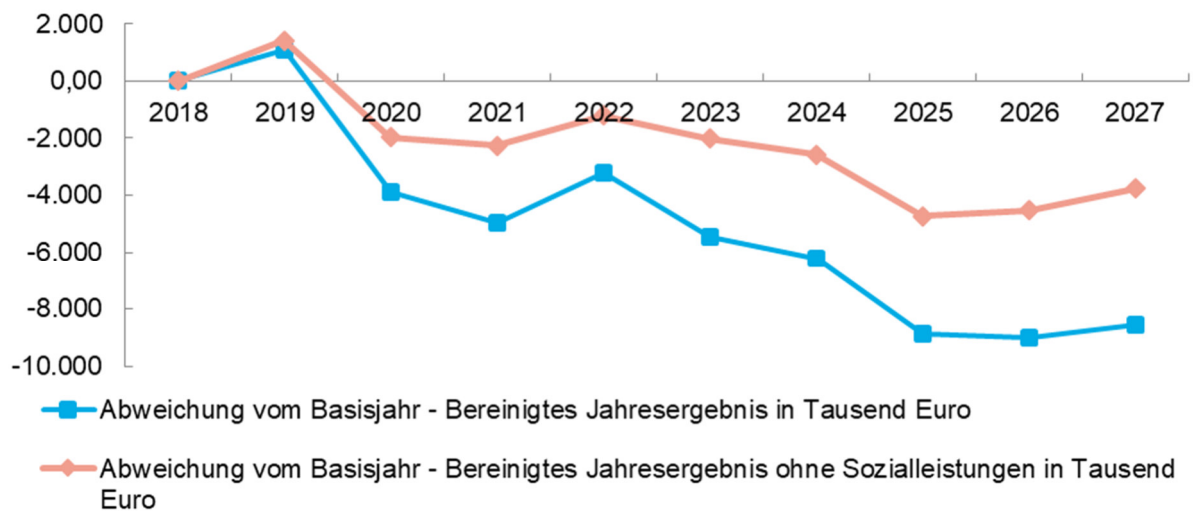
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Stadt Versmold ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Stadt Versmold langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2018 entwickeln. Die Tabellen 7 und 8 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2027



2018 bis 2022 Ist-Ergebnisse, 2023 bis 2027 Plan-Ergebnisse

Die insgesamt negative Entwicklung über den Zeitraum zeigt, dass die bisherigen Konsolidierungsbemühungen alleine nicht ausreichen, um die steigenden Aufwendungen insbesondere aus den Bereichen Transfer, Sach- und Dienstleistungen sowie Personal zu kompensieren.

Das bereinigte Jahresergebnis der **Stadt Versmold** verschlechtert sich von 2018 bis 2022 um 3,2 Mio. Euro. Die bereinigten Ergebnisse entwickeln sich damit gegenläufig zu den tatsächlichen Ist-Ergebnissen.

Die positive Entwicklung der tatsächlichen Jahresergebnisse wird damit wesentlich von den herausgerechneten Positionen der Gewerbesteuer, des Finanzausgleichs und Sondereffekten getragen. Diese Faktoren kann die Stadt nicht bzw. nur begrenzt beeinflussen.

Die negative Entwicklung der bereinigten Ergebnisse liegt daran, dass die Aufwendungen stärker als die Erträge ansteigen. Positiven Einfluss nehmen dabei insbesondere die

- Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (ca. 1,74 Mio. Euro),
- Grundsteuern (ca. 0,58 Mio. Euro) und
- öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (ca. 0,29 Mio. Euro).

Die bereinigten Aufwendungen steigen dagegen im gleichen Zeitraum deutlich stärker an. Großen Anteil daran haben die

- bereinigten Transferaufwendungen¹³ (ca. 2,59 Mio. Euro),
- sonstigen ordentlichen Aufwendungen (ca. 1,6 Mio. Euro) und
- Personalaufwendungen (ca. 1,29 Mio. Euro).

In den Transferaufwendungen sind die „Sozialleistungen“ enthalten. Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ verringert sich das Defizit des bereinigten Jahresergebnisses 2022 um rund 8,7 Mio. Euro. Das heißt, in diesem Umfang wird das Jahresergebnis zusätzlich durch „Sozialleistungen“ belastet. Die diesbezüglich herausgerechneten Positionen haben daran einen unterschiedlich großen Anteil:

- Produktbereich 05 - Soziale Leistungen: ca. 0,71 Mio. Euro,
- Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: ca. 1,33 Mio. Euro,
- Jugendamtsumlage: ca. 6,66 Mio. Euro.

Nicht enthalten in dieser Betrachtung sind die in der allgemeinen Kreisumlage enthaltenen direkt und indirekten Sozialausgaben (z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe). Aufgrund dieses insgesamt steigenden Transferaufwandes erhöht sich parallel der Umlagebedarf und somit die Belastung der kommunalen Haushalte.

Für die Planjahre bis 2027 erwartet die Stadt beim Produktbereich 05 deutlich höhere Zuschussbedarfe. Ausgehend von 2018 wird sich der Ansatz bis 2027 mehr als verdoppeln (+ 1,01 Mio. Euro). Beim Produktbereich 06 plant die Stadt dagegen einen Ansatz auf ungefähr gleichem Niveau. Die Jugendamtsumlage hat die Stadt 2027 mit 8,38 Mio. Euro angesetzt. Auch hier ist ein starker Anstieg in den letzten Jahren zu verzeichnen. Im Eckjahresvergleich 2018 und 2027 verdoppelt sich die Jugendamtsumlage nahezu – von 4,79 Mio. Euro auf 8,38 Mio. Euro. Die Sozialleistungen belasten in Versmold, wie bei anderen Kommunen, deutlich und zunehmend die städtische Haushalts- und Finanzsituation.

→ Empfehlung

Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte die Stadt Versmold die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren können. Sie sollte hierfür vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Versmold dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die

¹³ Transferaufwendungen ohne die allgemeine Kreisumlage und ohne die Gewerbesteuerumlage.

Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Die Stadt Versmold erhöht in 2024 die Realsteuerhebesätze zur Haushaltskonsolidierung. Bei der Grundsteuer A erfolgt eine Erhöhung um 12 auf 259 von Hundert (2023: 247 v. H.), bei der Grundsteuer B um 22 auf 501 von Hundert (2023: 479 v. H.) und bei der Gewerbesteuer um 2 auf 416 von Hundert (2023: 414 v. H.). Die Hebesätze werden damit auf die jeweiligen fiktiven Hebesätze nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 angehoben.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Versmold mit ihren gewählten Hebesätzen zum 30. Juni 2023 wie folgt:

Hebesätze zum 30. Juni 2023 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Stadt Versmold	Kreis Gütersloh (gewogener Durchschnitt)	Regierungs- bezirk Detmold (gewogener Durchschnitt)	gleiche Größen- klasse (gewogener Durchschnitt)	Fiktive Hebes- ätze nach GFG 2023
Grundsteuer A	247	220	271	302	254
Grundsteuer B	479	402	503	563	493
Gewerbesteuer	414	394	428	446	416

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Der Stadt Versmold gelingt es durchgehend nahezu fristgerecht der Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung anzuzeigen. Die gesetzlichen Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse hält sie stets ein.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold verfügt über kein unterjähriges ganzheitliches Finanzberichtswesen und -controlling. Die Verwaltung berichtet dem Rat anlassbezogen mündlich zur unterjährigen Haushaltsentwicklung und den Prognosen zum Jahresende. Den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung liegen damit zumindest die grundlegenden Informationen zur Haushaltssteuerung vor.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend

sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Rat der **Stadt Versmold** beschließt den Haushalt in der Regel in der Dezembersitzung des Vorjahres und zeigt diesen dann unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde an. Die maßgeblichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde hält die Stadt daher nahezu ein. Für den Haushalt des Jahres 2021 hat der Gesetzgeber aufgrund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen eine großzügigere Frist bis zum 31. März 2021 gewährt. Diese Frist hat Versmold eingehalten.

Auch die Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Rat der Stadt Versmold erfolgt im Betrachtungszeitraum in der Regel innerhalb der maßgeblichen Frist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres. Zuletzt ist der Jahresabschluss 2022 am 14. Dezember 2023 durch den Rat festgestellt worden.

Die Stadt Versmold hat zuletzt für 2018 einen Gesamtabschluss aufgestellt. Die Feststellung durch den Rat erfolgte am 13. Dezember 2022. Die Gemeindeordnung sieht vor, den Gesamtabschluss bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen. Die Frist konnte die Stadt somit nicht einhalten. Für die Jahre 2019 bis 2022 steht eine Erstellung der Gesamtabschlüsse sowie Beteiligungsberichte noch aus.

Die Stadt Versmold hat bisher noch kein standardisiertes Finanzcontrolling oder Finanzberichtswesen eingerichtet. Nach eigener Aussage unterrichtet der Kämmerer anlassbezogen – bspw. bei größeren Planabweichungen – die Gremienmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Daneben berichtet der Kämmerer dem Rat bei Einbringung des jeweiligen Haushaltsplanentwurfes über die bisherige Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen sowie Kreditaufnahmen.

Angesichts der geplanten defizitären Entwicklung besteht ein Konsolidierungs- und somit auch Steuerungsbedarf. Kernaufgabe des Controllings ist es, den Entscheidungsträgern alle relevanten Informationen vorzulegen, um diese bei ihren Entscheidungen und ihren Zielen zu unterstützen. Ein Controlling ist daher ebenso sinnvoll wie unterjährige Informationen zur Haushaltssituation. Zukünftig sollte die Stadt Versmold regelmäßig in den politischen Gremien berichten und hierzu ein eigenes Berichtswesen und Finanzcontrolling aufbauen.

Der Budgetbericht sollte die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Budgetverantwortlichen in der Verwaltung bei der Ausübung ihres Budgetrechts und unterjährigen Steuerung unterstützen. Die wiederkehrenden Berichte könnten zum jeweiligen Stichtag nachfolgende Bestandteile beinhalten:

- die Entwicklung der wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen und deren Prognose zum Jahresende,

- die investiven Ein- und Auszahlungen, den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite, gegebenenfalls gewährte Darlehen sowie den Bestand an liquiden Mitteln,
- die wesentlichen Investitionsmaßnahmen und deren Umsetzungsstand und
- allgemeine Entwicklungen von hinreichender Haushaltsrelevanz.

→ **Empfehlung**

Die Verwaltung der Stadt Versmold sollte ihre mündliche Berichterstattung mit kurzen schriftlichen Darstellungen der wesentlichen Positionen und Finanzprognosen untermauern. Hierfür ist ein standardisiertes, unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen erforderlich. Die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen werden so in die Lage versetzt, bei gefährdeten Haushaltszielen rechtzeitig gegensteuern zu können.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Stadt Versmold überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen dieser Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz vergleichsweise hoch. Gleichzeitig nimmt die Stadt 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Regelungen zu den Grundsätzen der Ermächtigungsübertragungen trifft die **Stadt Versmold** in ihrer Haushaltssatzung. Demnach sind sowohl konsumtive als auch investive Ermächtigungsübertragungen möglich.

Bei den investiven Auszahlungen bleiben die Ermächtigungen der Stadt bis zur Fälligkeit, maximal jedoch für zwei Jahre, für ihren Zweck verfügbar. Darüberhinausgehende Kriterien zur Übertragung definiert Versmold nicht und verweist im Übrigen auf § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Ordentliche Aufwendungen Versmold 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	40.441	41.974	42.721	45.492	46.723
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	40.441	41.974	42.721	45.492	46.723
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	43.013	42.156	42.993	47.495	48.824
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	106,36	100,43	100,64	104,40	104,50

Die Stadt Versmold überträgt im Betrachtungszeitraum keine Aufwendungen und konsumtiven Auszahlungen ins Folgejahr. Neun der insgesamt 16 zum Prüfungszeitpunkt geprüften Kommunen übertragen ebenfalls keine konsumtiven Ermächtigungen in das Jahr 2022.

Die Stadt Versmold gehört damit zu der Mehrheit der Kommunen, die keine konsumtiven Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022 übertragen haben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Ermächtigungen, welche die Stadt für investive Auszahlungen übertragen hat.

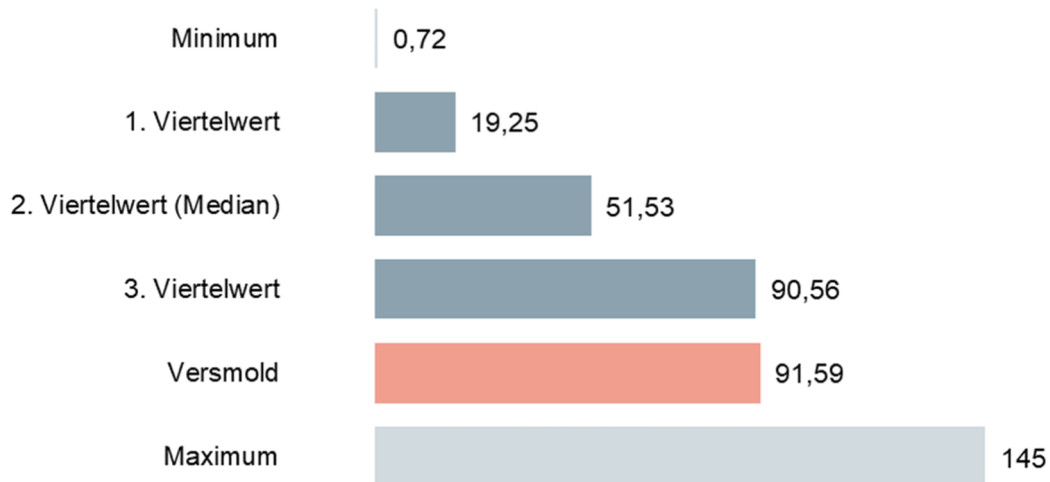
Investive Auszahlungen Versmold 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	4.390	6.493	5.924	9.736	11.420
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	4.459	4.219	6.712	6.817	10.460
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	101,55	64,98	113,30	70,02	91,59
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	8.849	10.712	12.636	16.553	21.881
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	50,38	39,39	53,12	41,18	47,81
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	4.975	4.397	6.174	5.895	6.297
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	56,22	41,05	48,86	35,61	28,78

Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen steigen im Betrachtungszeitraum deutlich an und erreichen 2022 ihren Höchstwert. In den Jahren 2018 und 2020 überschreiten die Ermächtigungsübertragungen auch den originären investiven Haushaltsansatz. Dadurch ergibt sich in diesen Jahren ein besonders hoher Ansatzerhöhungsgrad. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit der Haushaltsansatz durch die Ermächtigungsübertragungen prozentual erhöht wird. Durchschnittlich liegt der Ansatzerhöhungsgrad im Betrachtungszeitraum bei 88,29 Prozent.

Mit einem Ansatzerhöhungsgrad von 91,59 Prozent in 2022 ordnet sich die Stadt Versmold im interkommunalen Vergleich wie folgt ein:

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2022

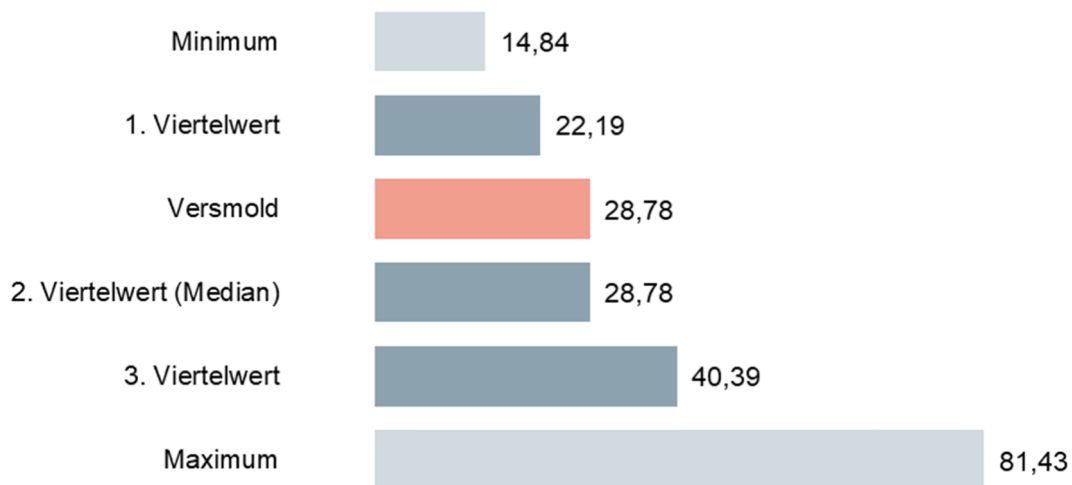


In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Übertragung von Ermächtigungen ist ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung, damit noch nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen im Folgejahr genutzt werden können. Zu hinterfragen ist jedoch, inwieweit die Stadt Versmold ihre fortgeschriebenen Ansätze tatsächlich auch in Anspruch nehmen kann. Der Stadt gelingt dies im Betrachtungszeitraum durchschnittlich nur zu etwa 42,1 Prozent. 2022 positioniert sich Versmold mit einem Grad der Inanspruchnahme von 28,78 Prozent wie folgt:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2022



Die Stadt Versmold bildet im interkommunalen Vergleich mit 15 Kommunen 2022 den Median.

Die Gründe für die geringe Inanspruchnahme ihrer fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen sind vielfältig. Vielfach liegt es allgemein an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen.

Bezogen auf Baumaßnahmen weisen wir auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW hin. Danach dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann im Finanzplan veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitenplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Stadt Versmold akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind jedoch nicht schriftlich festgelegt. Ein zentraler Überblick über die Fördermaßnahmen besteht nicht.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Strategische Vorgaben oder politische Beschlüsse zum Fördermittelmanagement gibt es in der **Stadt Versmold** nicht. Ebenso gibt es keine Regelungen zu Prozessen im Bereich des Fördermittelmanagements. Ein zentraler Überblick über die (potenziellen) Fördermaßnahmen fehlt der Stadt somit. Gleichwohl verfolgt die Stadt einen dezentralen Ansatz mit ungeschriebenen Grundsätzen und Abläufen. Grundsätzlich sind die Fachabteilungen für die Fördermittelakquise zuständig. Die Kämmerei tritt jedoch unterstützend auf und begleitet bei Bedarf den jeweiligen Fachbereich.

Für die Fördermittelrecherche nutzen die Fachbereiche der Stadt verschiedenste Quellen. Es handelt sich dabei unter anderem um Informationen der Bezirksregierung Detmold, des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie der NRW.Bank.

Eine Information an die politische Ebene erfolgt anlassbezogen in den jeweils zuständigen Gremien.

Bei der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen ist es gelebte Praxis, stets auch eine Fördermöglichkeit zu prüfen. Eine explizite Regelung, die diese strategische Vorgabe des Fördermittelmanagements festlegt, existiert jedoch nicht. Strategische Vorgaben, beispielsweise in Gestalt einer Dienstanweisung, können der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung verschaffen und erzeugen auf operativer Ebene Verbindlichkeit.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter, schriftlicher Bestandteil in jeder Planung werden.

Die Regelungen sollten insbesondere auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen einschließlich der Dokumentation der Recherche,
- Zuständigkeiten und Verfahren für die Pflege, Überwachung und für Änderungsmitteilungen in der Fördermittelübersicht,
- notwendige Interaktionen mit anderen Organisationseinheiten, insbesondere die Abgrenzung der zentralen und dezentralen Aufgaben und Verantwortungen,

- Zuständigkeiten zur Sicherstellung der Auflagen und Bedingungen aus den Bewilligungsbescheiden,
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung und
- Informations- und Kommunikationswege.

Ein zentraler Überblick über alle (potenziell) förderfähigen Maßnahmen ermöglicht es auch, Fördermaßnahmen bei Bedarf zu kombinieren, um eine Förderfähigkeit zu erzielen.

Fördermittel haben einen langfristigen Einfluss auf die städtische Haushaltswirtschaft. Aus erhaltenen Drittmitteln bildet die Stadt nach Fertigstellung des betreffenden Vermögensgegenstandes einen Sonderposten. Dessen ertragswirksame Auflösung korrespondiert mit den jährlichen bilanziellen Abschreibungen und dämpft so die Ergebnisbelastung. Das Verhältnis aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und den bilanziellen Abschreibungen beschreibt die Kennzahl „Drittfinanzierungsquote“. Aus ihr wird ersichtlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren.

2022 sind in Versmold rund 59,19 Prozent der städtischen Abschreibungen durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gedeckt. Mit einer Drittfinanzierungsquote von 59,19 Prozent ordnet sich die Versmold im Vergleichsjahr 2022 nahe dem Median ein.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ Feststellung

Ein Fördermittelcontrolling sowie ein Berichtswesen sind in Versmold nicht implementiert. Die Fördermittelbewirtschaftung findet dezentral in den entsprechenden Organisationseinheiten statt.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Der **Stadt Versmold** gelingt es nach eigenen Angaben, die Rückforderung von Fördermitteln weitestgehend zu vermeiden. Vereinzelt ist es zu Rückzahlungen gekommen. Diese erfolgten unter anderem im Rahmen der nachträglichen Prüfung von abgeschlossenen Fördermaßnahmen durch den Landesrechnungshof. Auskunftsgemäß werden Fördermittel generell rechtzeitig abgerufen sowie die Verwendungsnachweise fristgerecht und vollständig erstellt. Hierbei ist der jeweilige Fachbereich für den gesamten Prozess von der Beantragung bis zum Verwendungsnachweis zuständig. Das beschriebene Verfahren und die Organisation haben zur Folge, dass die Stadt Versmold nicht an zentraler Stelle einen Gesamtüberblick über die bisherigen sowie aktuellen Fördermaßnahmen hat.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegt. Diese würde einen schnellen, umfassenden und personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.

In der zentralen Übersicht kann die Stadt Versmold die folgenden Grunddaten pflegen:

- Beschreibung der Maßnahmen mit Bewilligungs- und Durchführungszeitraum,
- Förderprogramme mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid, insbesondere auch die nachlaufenden Fristen (Zweckbindungsfristen), um Rückforderungen auszuschließen und
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise.

Eine zentrale Förderdatei könnte zudem den Ausgang eines standardisierten Fördermittelberichts wesens bilden. Beispielsweise könnte Versmold den Fördermittelfluss in den unterjährigen Finanzbericht aufnehmen und im Zusammenhang mit den betreffenden Investitions- und gegebenenfalls Unterhaltungsmaßnahmen darstellen. Dies verschafft auch den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung einen Überblick über laufende, abgeschlossene und künftige Fördermaßnahmen. Zudem lassen sich Planabweichungen im Zuge der Projektumsetzung aufzeigen und rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Versmold, ein angemessenes, an die örtlichen Verhältnisse ausgerichtetes Berichtswesen im Fördermittelmanagement einzurichten. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und Rat sollten über sämtliche wichtigen Förderprojekte aus allen gesamtstädtischen Organisationseinheiten informiert werden.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Stadt Versmold verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Versmold am 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	9.701
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	487
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	24

Die **Stadt Versmold** hat im Betrachtungszeitraum – ausgenommen die Aufnahme von Krediten aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ – keine neuen Kredite aufnehmen müssen. Die Stadt hat vergleichsweise niedrige Verbindlichkeiten aus Krediten. Diese sind zuletzt weiter gesunken. Das Kreditportfolio ist insgesamt wenig komplex und enthält keine potenziell risikobehafteten Finanzierungsinstrumente wie Fremdwährungskredite oder risikobehaftete Derivate.

Strategische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten hat die Stadt Versmold bisher nicht schriftlich formuliert. Eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement hat sie nicht. Es bestehen jedoch ungeschriebene Grundsätze, welche die Stadt im Rahmen ihres Kreditmanagements einhält.

Nach eigener Aussage orientiert sie sich bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den hauswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Um Risiken zu reduzieren, verzichtet die Stadt generell auf Fremdwährungskredite. Nach eigener Aussage bemüht sich Versmold grundsätzlich um eine ausgeglichene Portfoliostruktur. Insbesondere Klumpenrisiken, beispielsweise hinsichtlich der Zinsbindungsfristen oder Kreditgeber, will die Stadt minimieren.

Innerhalb der Verwaltung wird die Darlehensaufnahme durch den Fachbereich Finanzen mit dem Bürgermeister sowohl strategisch als auch operativ abgestimmt. Vor der Kreditaufnahme holt die Verwaltung mehrere Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wählt Versmold anhand des geforderten Kreditzinses aus. Die Entscheidungsfindung dokumentiert die Stadt in einem Vermerk. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Darlehensverträgen kann die Verwaltung unmittelbar erteilen. Der Rat erhält mit dem jeweiligen Jahresabschluss eine ganzheitliche Übersicht der gemeindlichen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitspiegel). Den Entscheidungsträgern liegen die grundlegenden Informationen des städtischen Kreditmanagements vor.

Jede Kommune sollte auf mögliche Kreditaufnahmen vorbereitet sein und entsprechende Festlegungen treffen. Solche Regelungen könnten sich je nach strategischer Ausrichtung auf wesentliche Inhalte beschränken.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie Verfahrensregelungen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Stadt Versmold ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Stadt Versmold verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Stadt Versmold Prioritäten festlegen.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt Versmold gehören.
- Die Stadt Versmold sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter **Finanzierungsinstrumente** treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die Stadt Versmold bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Stadt Versmold regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Stadt Versmold kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Stadt Versmold hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer

Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Versmold zum 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Liquide Mittel in Tausend Euro	16.383
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	81
davon Anteile an Versorgungsfonds in Tausend Euro	81
Ausleihungen in Tausend Euro	47
davon an KWG KreisWohnstättenGenossenschaft Halle (Westf.) eG	46,7

Die **Stadt Versmold** hat bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement verbindlich festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Bisher hat sie dies nicht für erforderlich gehalten. Versmold verfügt derzeit über große Liquiditätsbestände. Überschüssige Liquidität (zum 31. Dezember 2022 von rund 16,38 Mio. Euro) hält die Stadt aktuell auf den Geschäftskonten sowie in Form von Termingeldern.

In ihrem Anlageportfolio hat die Stadt Versmold lediglich ein Wertpapier in Form eines Anteils am Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse. Dieser weist zum 31.12.2022 einen Wert von rund 0,08 Mio. Euro auf. Bei den Ausleihungen handelt es sich im Wesentlichen um div. Genossenschaftsanteile.

Die Stadt Versmold hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie.

Insbesondere Kommunen, die in regelmäßigen Abständen überschüssige Liquidität anlegen, sollten grundlegende strategische Festlegungen vornehmen. Dies gilt auch, wenn sie dabei sicherheitsorientiert operieren und riskante Geldanlagen vermeiden. Die Stadt Versmold sollte daher strategische Zielvorgaben sowie klare Verfahrensregelungen und Entscheidungsbefugnisse regeln. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Stadt Versmold dokumentiert sein, welche Anlageinstrumente er zulässt und welche Risiken die Verwaltung gegebenenfalls eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz der Anlageentscheidungen.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Stadt ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Stadt Versmold verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:
 - Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt Versmold gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Stadt Versmold kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁴ könnten Vorgaben getroffen werden.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.
- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

¹⁴ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

Die Stadt Versmold kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt Versmold kann Aufwandssteigerungen seit 2018 überwiegend durch Mehrerträge bei schwankungsanfälligen Haushaltspositionen ausgleichen. Diese Haushaltspositionen sind für die Stadt nur begrenzt steuerbar. Sollten sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, muss Versmold einen Ausgleich der Aufwandssteigerungen durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen sicherstellen.	52	E1	Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte die Stadt Versmold die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren können. Sie sollte hierfür vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.	54
F2	Die Stadt Versmold verfügt über kein unterjähriges ganzheitliches Finanzberichtswesen und -controlling. Die Verwaltung berichtet dem Rat anlassbezogen mündlich zur unterjährigen Haushaltsentwicklung und den Prognosen zum Jahresende. Den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung liegen damit zumindest die grundlegenden Informationen zur Haushaltssteuerung vor.	55	E2	Die Verwaltung der Stadt Versmold sollte ihre mündliche Berichterstattung mit kurzen schriftlichen Darstellungen der wesentlichen Positionen und Finanzprognosen untermauern. Hierfür ist ein standardisiertes, unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen erforderlich. Die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen werden so in die Lage versetzt, bei gefährdeten Haushaltszielen rechtzeitig gegensteuern zu können.	57
F3	Die Stadt Versmold überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen dieser Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz vergleichsweise hoch. Gleichzeitig nimmt die Stadt 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	57	E3	Die Stadt Versmold sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	60
F4	Die Stadt Versmold akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind jedoch nicht schriftlich festgelegt. Ein zentraler Überblick über die Fördermaßnahmen besteht nicht.	61	E4	Die Stadt Versmold sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter, schriftlicher Bestandteil in jeder Planung werden.	61

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Ein Fördermittelcontrolling sowie ein Berichtswesen sind in Versmold nicht implementiert. Die Fördermittelbewirtschaftung findet dezentral in den entsprechenden Organisationseinheiten statt.	62	E5.1	Die Stadt Versmold sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegt. Diese würde einen schnellen, umfassenden und personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	62
			E5.2	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Versmold, ein angemessenes, an die örtlichen Verhältnisse ausgerichtetes Berichtswesen im Fördermittelmanagement einzurichten. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und Rat sollten über sämtliche wichtigen Förderprojekte aus allen gesamtstädtischen Organisationseinheiten informiert werden.	63
F6	Die Stadt Versmold verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	63	E6	Die Stadt Versmold sollte grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie Verfahrensregelungen.	64
F7	Die Stadt Versmold hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.	65	E7	Die Stadt Versmold sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	66

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Versmold 2016	Versmold aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	89,7	102	96,13	101	104	106	118	25
Eigenkapitalquote 1	41,4	45,97	7,67	26,67	38,97	43,05	65,54	24
Eigenkapitalquote 2	78,3	76,86	28,32	56,23	65,72	77,12	88,48	24
Fehlbetragsquote	5,3	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					

Kennzahlen	Versmold 2016	Versmold aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	34,9	29,38	17,96	24,79	29,78	35,95	54,36	24
Abschreibungsintensität	10,1	8,55	5,69	6,53	8,48	10,03	11,38	22
Drittfinanzierungsquote	57,6	59,19	25,93	49,82	59,19	69,00	81,62	21
Investitionsquote	142,7	112	46,48	86,64	105	157	337	22
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	99,1	107	62,74	91,63	96,81	102	118	22
Liquidität 2. Grades	237,1	590	25,85	65,50	144	236	1.050	22
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	./.		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	2,2	2,21	1,80	3,98	5,50	7,95	26,96	22
Zinslastquote	0,8	0,48	0,07	0,24	0,54	0,93	3,40	25
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	64,7	71,75	39,68	55,62	66,01	70,57	78,74	23
Zuwendungsquote	16,1	13,74	7,01	11,44	15,25	23,16	39,18	25
Personalintensität	15,1	16,83	10,87	15,14	16,83	19,44	21,13	25
Sach- und Dienstleistungsintensität	10,2	10,48	10,09	16,23	17,66	20,61	30,29	25
Transferaufwandsquote	49,1	47,08	38,97	44,56	47,84	49,69	54,59	25

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	2.743	226	2.132	5.504	2.368	2.595
Gewerbesteuern	12.766	11.686	11.307	19.111	18.067	14.588
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	9.305	9.611	9.182	9.995	10.258	9.670
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.971	2.212	2.369	2.500	2.207	2.252
Ausgleichsleistungen	1.839	1.784	3.417	1.467	999	1.901
davon Gewerbesteuerausgleichsleistung	0	0	1.983	0	0	397
Schlüsselzuweisungen	2.796	277	2.542	3.512	993	2.024
Summe der Erträge	28.677	25.572	28.817	36.585	32.524	30.435
Steuerbeteiligungen	2.086	1.764	938	1.597	1.516	1.580
Allgemeine Kreisumlagen	8.712	9.521	9.565	9.390	9.957	9.429
Summe der Aufwendungen	10.798	11.286	10.502	10.987	11.472	11.009
Saldo der Bereinigungen	17.878	14.286	18.314	25.598	21.052	19.426

Tabelle 4: Eigenkapital Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	63.314	63.869	65.960	71.470	73.787
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	63.314	63.869	65.960	71.470	73.787
Sonderposten für Zuwendungen	34.073	33.321	33.131	32.645	32.428
Sonderposten für Beiträge	19.552	18.905	18.251	17.816	17.136
Eigenkapital 2	116.939	116.094	117.342	121.930	123.350
Bilanzsumme	146.530	147.149	149.230	157.087	160.495

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Versmold in Tausend Euro 2018

Kennzahlen	2018
Anleihen	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	40.771
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.033
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.127
Sonstige Verbindlichkeiten	4.401
Erhaltene Anzahlungen	497
Gesamtverbindlichkeiten	52.828

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Versmold in Tausend Euro 2019 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	17.355	18.157	20.433	21.495
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	347	493	597	547
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	47	71	0	87
Forderungen gegenüber Sondervermögen	454	387	1.300	2.154
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	43.632	44.472	42.757	47.211
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	429	533	636	605
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	59.710	61.145	60.657	65.312

* berücksichtigte Beteiligungen:

Stadtwerke Versmold (Wasserversorgung), Stadtwerke Versmold GmbH, SWV Regional GmbH, Stadtwerke Harsewinkel GmbH, Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Abwasserbeseitigung der Stadt Versmold, Gewerbe- und Industriegebiet Versmold/Borgholzhausen

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	2.743	226	2.132	5.504	2.368	-4.371	-3.637	-4.615	-3.831	-2.483
Gewerbesteuer	12.766	11.686	11.307	19.111	18.067	15.000	16.500	17.000	17.500	18.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.305	9.611	9.182	9.995	10.258	10.750	11.130	11.900	12.560	13.110
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.971	2.212	2.369	2.500	2.207	2.230	2.330	2.400	2.440	2.490
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.796	277	2.542	3.512	993	0,00	0,00	1.000	1.200	1.500
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	1.839	1.784	3.417	1.467	999	1.090	1.150	1.220	1.260	1.290
Summe der Erträge	28.677	25.572	28.817	36.585	32.524	29.070	31.110	33.520	34.960	36.390
Allgemeine Kreisumlage	8.712	9.521	9.565	9.390	9.957	11.600	12.250	12.700	13.190	13.680
Steuerbeteiligungen	2.086	1.764	938	1.597	1.516	1.260	1.390	1.430	1.470	1.510
Summe der Aufwendungen	10.798	11.286	10.502	10.987	11.472	12.860	13.640	14.130	14.660	15.190
Saldo der Bereinigungen	17.878	14.286	18.314	25.598	21.052	16.210	17.470	19.390	20.300	21.200
Saldo der Sondereffekte	0,00	0,00	2.850	0,00	-354	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	-15.135	-14.060	-19.033	-20.094	-18.329	-20.581	-21.107	-24.005	-24.131	-23.683
Abweichung vom Basisjahr	0,00	1.075	-3.899	-4.960	-3.195	-5.446	-6.213	-8.870	-8.996	-8.549

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Versmold in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigtes Jahresergebnis	-15.135	-14.060	-19.033	-20.094	-18.329	-20.581	-21.107	-24.005	-24.131	-23.683
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-718	-601	-1.385	-1.147	-710	-1.330	-1.131	-1.718	-1.723	-1.729
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.205	-1.481	-1.296	-1.337	-1.328	-1.606	-1.695	-1.344	-1.361	-1.377
Jugendamtsumlage	4.785	4.967	5.949	6.917	6.664	7.200	7.520	7.780	8.080	8.380
Saldo aus Sozialleistungen	-6.709	-7.049	-8.631	-9.402	-8.702	-10.135	-10.346	-10.842	-11.164	-11.485
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-8.426	-7.011	-10.403	-10.693	-9.627	-10.445	-10.761	-13.163	-12.966	-12.198
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	1.415	-1.977	-2.267	-1.201	-2.019	-2.335	-4.737	-4.540	-3.772

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

Die Stadt Versmold hat mehr Fraktionen als der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Die Stadt orientiert sich bei der Bildung von Fachausschüssen nicht an der Verwaltungsgliederung sondern stellt die Ausschüsse nach Themen zusammen. Nach Auskunft der Verwaltung vermeidet die Stadt so Doppelberatungen in den Ausschüssen. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse regelt Versmold durch eine Zuständigkeitsordnung.

Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Stadt Versmold überwiegend. Interessierten Bürgerinnen und Bürger stellt die Stadt die mandatsbezogenen Informationen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz auf Anfrage im Rathaus bereit. Die Auskünfte der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz sollte die Stadt zukünftig auch online veröffentlichen.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Stadt Versmold Aufwandsentschädigungen wie z.B. Verdienstausschlag sowie Pflege- und Betreuungskosten auf Antrag erstattet. Dadurch fördert die Stadt aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt. Eine Regelung zu der Erstattung von Fahrkosten innerhalb des Stadtgebiets gibt es noch nicht.

Die Stadt Versmold nutzt in der Gremienarbeit die Möglichkeiten der Digitalisierung. Zudem arbeiten die Gremien ausschließlich papierlos. Formale Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen gemäß § 47a GO NRW i.V.m. § 58a GO NRW hat die Gemeinde noch nicht beschlossen. Diese sollen nach Auskunft der Verwaltung im Jahr 2024 erarbeitet werden.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Stadt Versmold steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligten.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Stadt Versmold abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Stadt Versmold geprägt. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die Verwaltung wie auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und demokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

2.3.1 Aufwendungen

Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO NRW sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

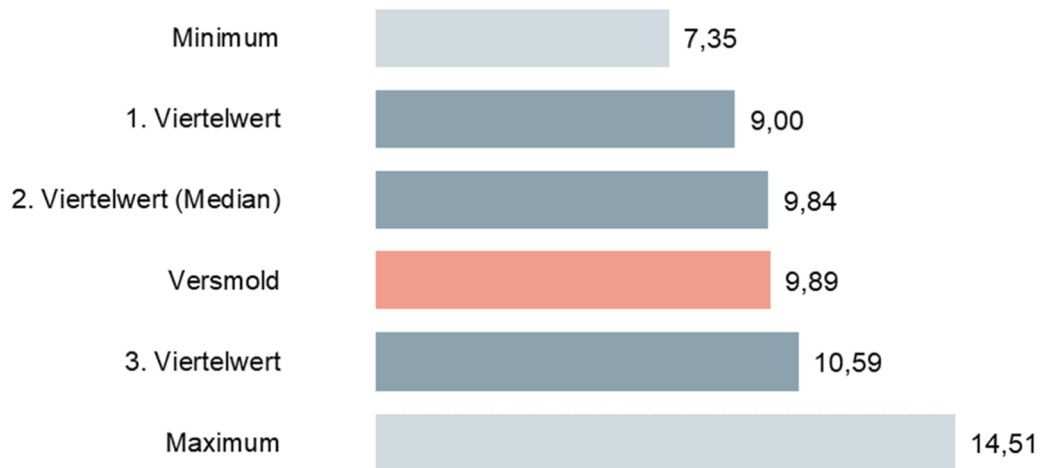
- Die Aufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner sind in Versmold im interkommunalen Vergleich nahezu durchschnittlich.

Der Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für Gremienarbeit der **Stadt Versmold** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Stadt Versmold lebten zum Stichtag 31. Dezember 2021 laut den Daten von IT.NRW 21.697 Einwohner. Die Stadt Versmold hat im Jahr 2021 insgesamt 223.771 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie die Aufwandsentschädigungen an Mandatsträger (Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Im Jahr 2022 steigen die Aufwendungen um ca. 7.100 Euro.

Diese Aufwendungen stammen aus den Zahlungen an die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch jene an sachkundige Bürger, ehrenamtliche Vertretungen des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin, Funktionsträger in den Fraktionen,

Ausschussvorsitzende und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

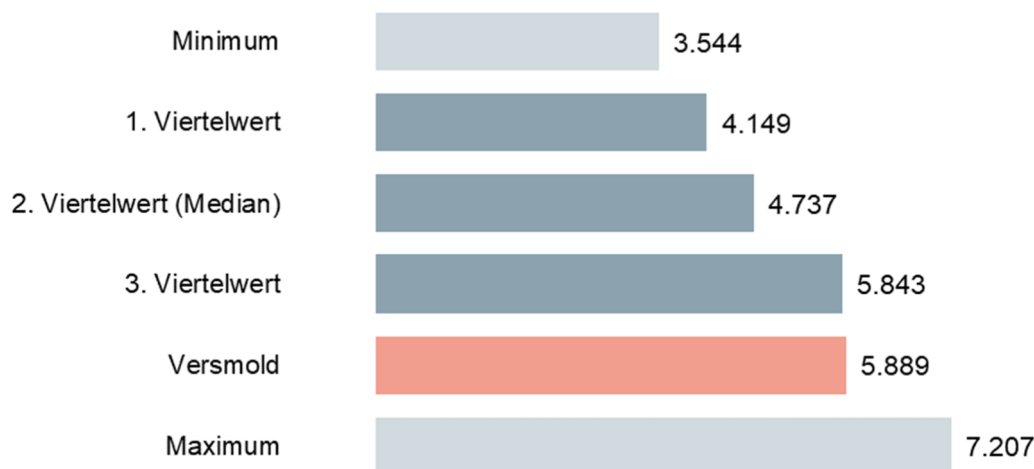


Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Stadt Versmold tatsächlich gerecht wird, soll die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit einer weiteren Kennzahl betrachtet werden:

- Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021

Nachfolgend stellt die gpaNRW die oben beschriebenen Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft dar. Der Stadtrat der Stadt Versmold umfasst 38 Mitglieder. Für jedes einzelne Mitglied hat die Stadt Versmold pro Jahr 5.889 Euro aufgewendet.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft sowie die unterschiedliche Art der Zahlung (ausschließliche Monatspauschale oder Monatspauschale und Sitzungsgeld, gesetzliche Aufwandsentschädigung nach Einwohnerklasse) von den Aufwandsentschädigungen (siehe: Kapitel 2.3.3). Da die Stadt Versmold mehr als 20.000 Einwohner hat, steht den Mitgliedern kommunaler Vertretungen nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine höhere Aufwandsentschädigung zu. Die überwiegende Anzahl der in den Vergleich eingeflossenen Kommune liegt unterhalb dieser Einwohnerklasse und zahlt den Mitgliedern damit jeweils geringere Aufwandsentschädigungen,

Inwieweit die Stadt Versmold den Anforderungen, an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit, im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, betrachtet die gpaNRW in den folgenden Kapiteln.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

- Die Stadt Versmold beschäftigt sich aktiv mit der effizienten Ausgestaltung der örtlichen Gremienstruktur und erfüllt überwiegend die formalen Anforderungen.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.*
- *Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.*
- *Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.*
- *Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.*
- *Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).*
- *Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur Jahr 2021

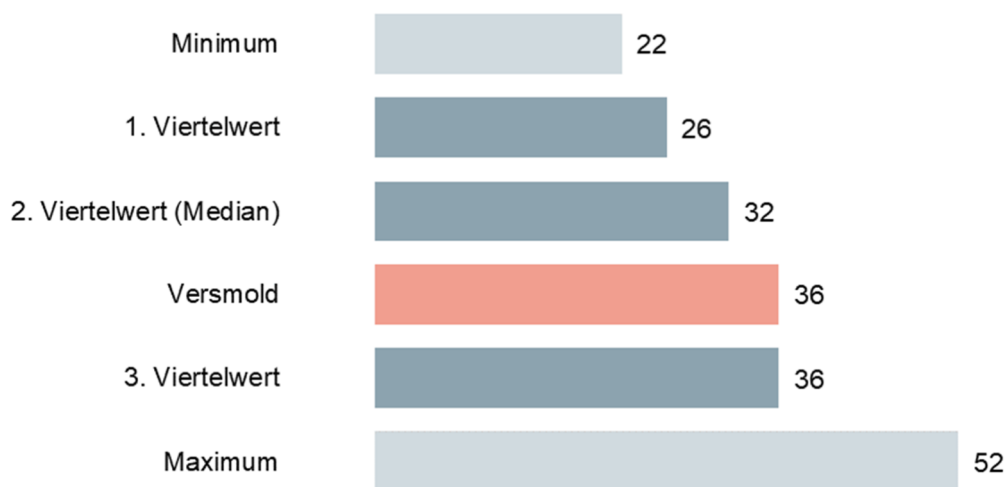
Anzahl	Versmold	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	38	30
Faktionen	5	4
Fachausschüsse	6	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschusstruktur	25	17

Die Stadt Versmold hat eine größere Anzahl Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft als die Hälfte der Vergleichskommunen. Allerdings weist die Stadt vier Überhangsmandate aus. In Versmold gliedert sich die Anzahl der Fachausschüsse in drei pflichtige Ausschüsse und drei Fachausschüsse. Dabei orientiert sich die Stadt nicht an der Verwaltungsstruktur, sondern bildet die Ausschüsse nach Themen. Nach Auskunft der Verwaltung vermeidet die Stadt so Doppelberatungen in den Ausschüssen.

Die Anzahl der Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur ist in Versmold überdurchschnittlich. Zu diesen Gremien zählen zum Beispiel der Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“, die „Stiftung Altenhilfe“ sowie mehrere Kindergartenbeiräte.

Ein weiterer Ansatzpunkt für ein effizientes und vorrausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollten regelmäßige Sonder-sitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten soweit möglich vermieden werden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Sitzungstermine 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der gpaNRW ist bewusst, dass es im Jahr 2021 durch die andauernde COVID-19 Pandemie sowie die Neukonstituierung der Stadt- und Gemeinderäte Ende 2020 zu abweichenden Zahlen vom mehrjährigen Mittel kommen konnte. Die Stadt Versmold führte 36 Gremiensitzungen im Jahr 2021 durch. Mit dieser Anzahl an Sitzungsterminen liegt die Stadt im interkommunalen Vergleich im 3. Viertelwert. Dies bedeutet, dass 75 Prozent der Vergleichskommunen seltener tagen. Im Jahr 2022 haben in Versmold 33 Sitzungstermine stattgefunden.

Ein möglicher Grund, dass vermehrt Sitzungen stattfinden ist die Anzahl von Anregungen, Anträgen und Dringlichkeitsentscheidungen. Diese können dazu beitragen, dass die Gremien länger und häufiger tagen müssen. Ebenfalls beeinflusst die Anzahl der Anregungen und Anträge

sowie Dringlichkeitsentscheidungen die Arbeitskapazitäten der Verwaltung. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW daher die Anzahl der Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen im interkommunalen Vergleich dar:

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen 2018 bis 2023

Anzahl	Versmold	Median
Anregungen und Beschwerden	1	5
Anträge	7	94
Dringlichkeitsentscheidungen	6	15

Die Anzahl der Anregungen und Beschwerden sowie der Anträge sind in Versmold in den letzten fünf Jahren im interkommunalen Vergleich unauffällig. Dies gilt auch für die Dringlichkeitsentscheidungen.

Mit den wichtigen formalen Regelungsbedürfnissen der örtlichen Gremienstruktur hat sich die Stadt Versmold im Vorfeld und im Nachgang der letzten Kommunalwahl beschäftigt. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die formalen Aspekte der Gremienstruktur der Stadt Versmold tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

Formale Aspekte	Versmold	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	ja	15 von 22
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	ja	15 von 22
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	ja	19 von 22
Veröffentlichung Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	nein	17 von 22

Der Stadtrat wurde letztmalig im Jahr 2008 um vier Mitglieder moderat verkleinert. Somit macht die Stadt Versmold von der Möglichkeit der Verkleinerung der Vertretungskörperschaft Gebrauch, ohne allerdings das durch den Gesetzgeber ermöglichte Maximum (zehn) auszuschöpfen. Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Nach Auskunft der Verwaltung bleibt die Zahl der Mitglieder in der Vertretungskörperschaft in der Wahlperiode 2025 bis 2030 in Versmold unverändert.

Die Verwaltung der Stadt Versmold sowie der Stadtrat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Nach der letzten Kommunalwahl 2020 hat die Stadt den Zuschnitt der Ausschüsse angepasst. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse hat die Stadt durch die „Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtvertretung und den Bürgermeister der Stadt Versmold“ mit Datum vom 17. Dezember 2020 geregelt.

Die Gremienmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt erteilen regelmäßig Auskunft über ihren Beruf, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sowie über Beraterverträge und Mitgliedschaften in Organen und Funktionen in Vereinen (entsprechend dem Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG). Interessierten Bürgerinnen und Bürger stellt die Stadt diese Informationen auf Anfrage im Rathaus bereit.

Gleichwohl sollte die Stadt zur Herstellung einer größtmöglichen Transparenz in Zukunft eine Veröffentlichung auf der Homepage oder im Ratsinformationssystem in Betracht ziehen und diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben jährlich aktualisieren. An dieser Stelle verweisen wir auf das Kapitel 3.4 „Allgemeine Korruptionsprävention“ im Bericht „Vergabewesen“.

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁵ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Erlass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal

¹⁵ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobezug, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausstattung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Versmold zahlt die Fraktionszuwendungen nicht entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

In der **Stadt Versmold** gibt es im Jahr 2021 fünf Fraktionen. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

In der **Stadt Versmold** erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag und eine Pro-Kopfpauschale je Mitglied in Abhängigkeit der Anzahl der Mitglieder der Fraktion einen jährlichen Sockelbetrag. Demnach erhält eine Fraktion mit mehr als zehn Mitgliedern 1.200 Euro. Eine Fraktion mit weni-

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

ger als zehn Mitgliedern bekommt einen Sockelbetrag von 700 Euro pro Jahr. Zusätzlich erhalten die Fraktionen jährlich 110 Euro pro Fraktionsmitglied. Letztmalig hat die Stadt Versmold auf Antrag der Fraktionen die Fraktionszuwendungen zum 01. Januar 2017 erhöht. Die Zahlung der Fraktionszuwendungen entspricht in Versmold nicht der oben beschriebenen Erlasslage, da der Grundsatz der Chancengleichheit durch die unterschiedliche Höhe des Sockelbetrages nicht beachtet wird. (siehe: Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Punkt 5).

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte die Fraktionszuwendungen entsprechend dem gültigen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zahlen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die sachlichen Zuwendungen im Rahmen der Mindestausstattung dar.

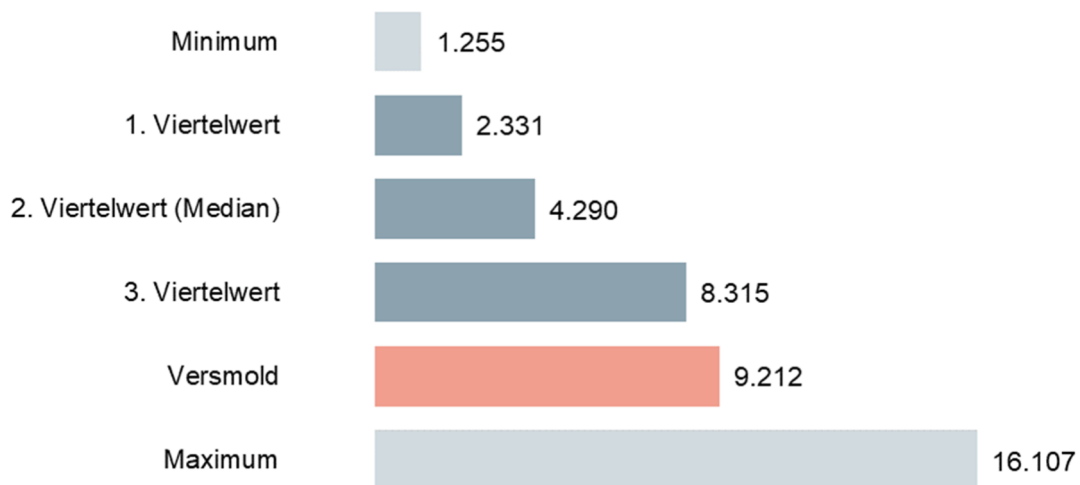
Überblick Mindestausstattung für Fraktionen gemäß Erlass 2021

Anforderung	Versmold	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	11 von 22
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Nein	1 von 22
IT-Ausstattung	Nein	4 von 22

Die Stadt Versmold erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Zwar stellt die Stadt Versmold den Fraktionen die Sitzungsräume der Verwaltung jederzeit kostenfrei zur Verfügung, eigene Fraktionsräumen gibt es in der Verwaltung nicht. Vielmehr stellt die Verwaltung den Fraktionen Besprechungsräume ausgestattet mit einer Präsentationstechnik zur Verfügung. Eine IT-Technik ist in den Räumen nicht vorhanden. Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune den Fraktionen Büro- und Sitzungsräume im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen oder eine entsprechende Finanzierung dafür leisten. In Versmold nutzen die Fraktionen die von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellten Endgeräte. Die Stadt Versmold zahlt entsprechend des geltendes Erlasses zur generellen Mindestausstattung den Fraktionen Zuwendungen für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen.

Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die nachfolgenden Parameter beeinflussen den Kennzahlenwert der obenstehenden Grafik:

- Größe der Kommune (Einwohner 10.000 bis 25.000)
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (21 bis 38 Vertreter)
- Anzahl der Fraktionen (drei bis fünf Fraktionen)
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein)

Die Zahl der Fraktionen ist in Versmold im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich (siehe Kapitel: „Gremienstruktur“).

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln in Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessensentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang aus den Vorschriften zum Erlass ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen, ist sodann zu entscheiden, in welchem Umfang die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestaltung der Körperschaft und welche aus Geldwerten erfüllt werden sollen. Einzelratsmitgliedern kann die Kommune eine

Zuwendung zukommen lassen oder, wie in § 56 Abs. 3 GO NRW beschrieben, soll die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen.

Die **Stadt Versmold** gibt den Fraktionen die Möglichkeit, die Sitzungszimmer und Sitzungssäle in der Verwaltung der Stadt zu nutzen. Die nachfolgende Tabelle stellt ergänzend weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen aus dem Erlass dar.

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Versmold	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Ja	2 von 22
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	21 von 22
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	19 von 22
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Nein	14 von 22
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	20 von 22

Die Stadt Versmold fragt die Bedarfe für die Mindestausstattung gemäß dem Erlass bei den Fraktionen mündlich ab. Schriftlich erfolgte die Abfrage letztmalig im Jahr 2015.

Die Nachweise und Erklärungen zur Mittelverwendung der Fraktionen werden gegenüber der Verwaltung und dem Hauptverwaltungsbeamten eingereicht. Die Prüfung erfolgt über die Sachbearbeitung. Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Nicht verwendete Mittel müssen die Fraktionen erstatten.

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO NRW standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“¹⁷ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold hat bisher keine Regelungen zur Fahrkostenerstattung getroffen.

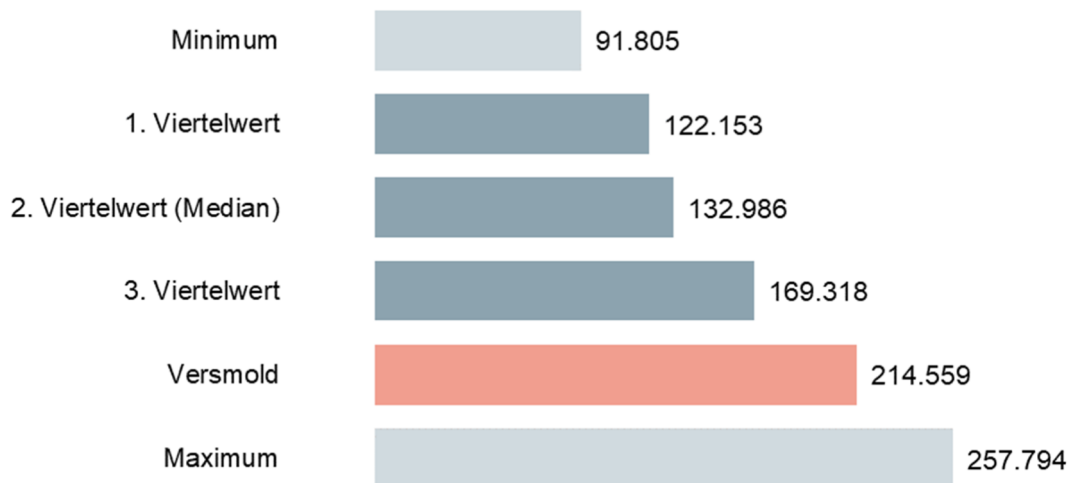
¹⁷ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definiert werden.
- Es sollte ein Pauschalstundensatz für den Verdienstausschlag definiert werden.
- Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrkostenerstattung sollte implementiert werden.
- Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.

Nachfolgend wird die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Stadt Versmold** betrachtet. Im Vergleichsjahr 2021 hat die Stadt Versmold ca. 215.000 Euro finanzielle Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund folgender spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Kommune an dieser Stelle transparent gemacht.

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Versmold hat mehr Fraktionen als der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Somit gibt es in Versmold mehr Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zudem hat der Rat der Stadt Versmold 38 Mitglieder, während es bei den Vergleichskommunen nur 30 sind (mittlerer Wert). Das führt ebenfalls zu höheren Aufwandsentschädigungen (siehe auch Kapitel: 2.3.3). Auch hier beeinflusst die gesetzlich vorgeschriebene Aufwandsentschädigung die Kennzahl. Versmold ist eine der wenigen Kommune mit mehr als 20.000 Einwohnern und zur Zahlung entsprechend höherer Entschädigungen verpflichtet.

Dabei hat die Stadt Versmold folgende Regelungen getroffen bzw. formale Anforderungen umgesetzt:

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Versmold	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Nein	11 von 22
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Ja	11 von 22
Regelung zum Verdienstausschlag	Ja	17 von 22
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	22 von 22
Regelung zur Fahrkostenerstattung	Nein	10 von 22
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	14 von 22

Die Mitglieder kommunaler Gremien in der **Stadt Versmold** erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale sowie ein Sitzungsgeld (siehe auch Kapitel: 2.3.3.).

Der § 6 der EntschVO NRW regelt den Ersatz des Verdienstausschlags und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Dieser Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014. Die Stadt Versmold hat eine Regelung zum Verdienstausschlag getroffen. Gemäß der Hauptsatzung vom 28. März 2000 geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2016 beträgt der Regelstundensatz 10,23 Euro. Seit dem 01. Januar 2024 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41 Euro brutto pro Stunde. Ab Anfang 2025 folgt eine Erhöhung um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro. Die Stadt Versmold sollte die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen. Dadurch werden künftig Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen haben nach § 45 GO Anspruch auf Fahrkosten. Eine Kommune kann alternativ ein ÖPNV Ticket stellen oder weiterreichende Regelungen treffen wie zum Beispiel ein kostenloses Parkticket. Eine solche Vorgabe muss in der Hauptsatzung

zung aufgenommen werden¹⁸. Die Stadt Versmold erstattet den gewählten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Ortsvorstehern bzw. Ortsvorsteherinnen die Fahrkosten zum Sitzungsort und zurück zum Wohnort. Anträge auf Fahrkostenerstattung sind bislang nach Auskunft der Verwaltung nicht gestellt worden. Allerdings hat die Stadt keine Regelungen zur Fahrkostenerstattung getroffen. Gleichwohl erstattet die Stadt Versmold den gewählten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück zum Wohnort entstehen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte eine Regelung zur Abrechnung der Fahrkosten treffen. Ergänzend kann die Stadt ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrkostenerstattung implementieren.

Die Vergleichskommunen haben teilweise eine Höchstzahl an abzurechnenden Arbeitstagen je Wahlperiode in der Hauptsatzung festgelegt. Dies ist in Versmold nicht der Fall. Gleichwohl ist in der Hauptsatzung der Stadt Versmold die Geltendmachung von Pflege- und Betreuungskosten geregelt.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Stadt Versmold eine Regelung zu den maximal abrechenbaren Fraktionssitzungen getroffen hat. So können die Fraktionen im Jahr maximal 30 Sitzungen abrechnen. Dieser Wert liegt unter dem interkommunalen Median von 32 Sitzungen.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren¹⁹.

¹⁸ Kleerbaum/Palmen Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die kommunale Praxis, 4. Auflage, § 45 GO, S. 747-748

¹⁹ <https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

- Die Stadt Versmold hat ihre Gremienarbeit digitalisiert und arbeitet ausschließlich papierlos. Formale Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider hat die Stadt noch nicht beschlossen. Diese sollen im Jahr 2024 erarbeitet und in die Hauptsatzung übernommen werden.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Digitale Gremienarbeit dargelegt:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Versmold	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	22 von 22
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	22 von 22
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	22 von 22
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	11 von 22
Papierlose Gremienarbeit	Ja	17 von 22
Moderne Sitzungstechnik	Ja	16 von 22
Leistungsstarkes WLAN	Ja	19 von 22
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Ja	5 von 22

Die Stadt Versmold erfüllt die Anforderung an die Digitalisierung der Gremienarbeit vollständig. Auch die technischen Vorkehrungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen gemäß § 47a GO NRW i.V.m. § 58a GO NRW hat die Stadt getroffen. Somit kann Versmold im Bedarfsfall die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sicherstellen. Allerdings hat die Stadt noch keine formalen Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen gemäß § 47a GO NRW i.V.m. § 58a GO NRW beschlossen. Nach Auskunft der Verwaltung soll die Hauptsatzung im Jahr 2024 überarbeitet werden. Die oben genannten formellen Regelungen möchte die Stadt darin aufnehmen.

Die Stadt Versmold nutzt ein Ratsinformationssystem, welches endgerätefähig und über die Homepage der Stadt einsehbar ist. Der First-Level-Support für die Vertretungskörperschaft übernimmt die Verwaltung der Stadt. Über ein Ticketsystem wird ein Dienstleister hinzugezogen. Die Verwaltung stellt den Gremienmitgliedern die Endgeräte kostenlos zur Verfügung. Dafür verzichten die Gremienmitglieder auf die Bereitstellung von gedruckten Sitzungsunterlagen. Neben den gewählten Vertretern der Vertretungskörperschaft stattet die Stadt auch jeweils zwei sachkundige Bürgerinnen und Bürger einer Fraktion mit Endgeräten aus.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Stadt Versmold zahlt die Fraktionszuwendungen nicht entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.	86	E1	Die Stadt Versmold sollte die Fraktionszuwendungen entsprechend dem gültigen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zahlen.	88
F2	Die Stadt Versmold hat bisher keine Regelungen zur Fahrkostenerstattung getroffen.	90	E2	Die Stadt Versmold sollte eine Regelung zur Abrechnung der Fahrkosten treffen. Ergänzend kann die Stadt ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrkostenerstattung implementieren.	93

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Stadt Versmold führt Vergabeverfahren ab einer festgelegten Wertgrenze über die zentrale Vergabestelle des Kreises Gütersloh durch. Unterhalb dieser Wertgrenze führt sie dezentral in den Fachbereichen ohne Nutzung einer speziellen Fachsoftware die Ausschreibung selbstständig durch. Eigene Regelungen in Form einer entsprechenden Dienstanweisung existieren derzeit nicht. Die Stadt Versmold sollte daher ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung umfassend und verbindlich festlegen. Zudem sollte sie eine einheitliche und zentrale Dokumentation aller Vergaben einführen. Während dieser Prüfung erstellt die Stadt Versmold einen Entwurf für eine Dienstanweisung, Das bewertet die gpaNRW sehr positiv. Die Verwaltung sollte den Entwurf zeitnah fertigstellen und in Kraft setzen.

Eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 GO NRW hat die Stadt Versmold nicht eingerichtet. Es wurden Regelungen geschaffen, die eine stichprobenartige Prüfung der Vergaben durch Dritte regelt und somit die Transparenz steigern.

Die Dienstanweisung zur „Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Versmold“ sollte die Stadt regelmäßig aktualisieren. Zusätzlich sollte sie regelmäßig eine Schwachstellenanalyse unter die Beteiligung der Mitarbeitenden durchführen. Der Umgang und konkrete Regelungen zum Thema Nebentätigkeiten sollten ebenfalls in die Dienstanweisung aufgenommen werden.

Auch das Sponsoring greift die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption auf. Ein entsprechender Mustervertrag ist der Dienstanweisung in Form eines Anhangs angehängt. Wenngleich die Stadt Versmold wenig Sponsoringverträge schließt, sollte sie die vorhandenen allgemeinen Regelungen noch konkretisieren.

Bei den Abweichungen zu den Auftragswerten liegt die Stadt Versmold im interkommunalen Vergleich im Bereich des Median und zeigt somit noch Optimierungspotenzial.

Ein zentrales Nachtragsmanagement hat die Stadt nicht eingerichtet. Es gibt jedoch einzelne Fachbereiche, die intern eine entsprechende Nachhaltung der Nachtragsaufträge vornehmen. Es ist ratsam, auch um die Leistungen der Nachträge zu analysieren, ein zentrales Nachtragswesen einzuführen. Dadurch kann die Stadt Versmold ihre Abweichungsquote senken und Kostenabweichungen nach der Auftragserteilung entgegenwirken.

Im Zuge der Maßnahmenbetrachtung wurden zwei Maßnahmen durch die gpaNRW eingehend und vergaberechtlich untersucht. Die Stadt hat die betrachteten Maßnahmen im Wesentlichen rechtskonform durchgeführt. An einigen Stellen zeigt sich noch Optimierungspotenzial, welches die Stadt ausschöpfen sollte.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Versmold aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Stadt Versmold hat derzeit keine eigene Dienstanweisung zum Vergabewesen oder sonstige schriftliche Regelungen. Ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bedient sich Versmold der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Stadt Versmold** verfügt über keine eigene zentrale Vergabestelle. Kleinere Beschaffungen und Aufträge schreibt die Kommune eigenständig aus. Ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) bedient sich die Kommune der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh. Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erfolgt, ggf. unter Einbeziehung von Dritten, in der Kommune selbst. Zum Ende eines jeweiligen Jahres erstellt der Kreis Gütersloh eine entsprechende

Gesamtrechnung, welche die Kommune zu begleichen hat. Die Nutzung einer zentralen Vergabestelle im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird von der gpaNRW grundsätzlich positiv bewertet. Hinsichtlich vergaberechtlicher Aspekte wurde die Zusammenarbeit mit dem Kreis von der gpaNRW nicht näher betrachtet. Je nach Ausgestaltung der Vereinbarungen könnte diese dem Vergaberecht unterliegen, was eine Ausschreibung durch die Stadt Versmold zur Folge hätte. Die Stadt Versmold sollte daher gemeinsam mit dem Kreis Gütersloh klären, ob bzw. wie die Zusammenarbeit ausschreibungsfrei erfolgen kann.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Versmold über eine eigene Submissionsstelle. Diese wurde auf eine Empfehlung der gpaNRW aus einer vergangenen Prüfung eingerichtet. Aufgrund der sich im Zeitablauf häufig ändernden komplexen vergaberechtlichen Bestimmungen wurde die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis intensiviert. Die Submissionsstelle wird in Einzelfällen auf Anfrage genutzt. Dies ist dann der Fall, wenn Sonderfälle (z. B. Fördermittelprogramme) eingebunden werden und die Wertgrenze von 25.000 Euro unterschritten wird. Die Stadt Versmold sollte eindeutige Rahmenbedingungen schaffen, wann und in welchen Fällen die eigene Submissionsstelle einzubinden ist.

Eigene Wertgrenzen hat sich die Stadt Versmold nicht gesetzt, sie orientiert sich an den kommunalen Vergabegrundsätzen.

Ein Großteil der Vergaben wickelt die Stadt Versmold im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis ab. Direktaufträge und Vergabeverfahren unterhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro führt die Kommune eigenständig durch. Schriftliche Regelungen, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung Vergabewesen, hat die Stadt Versmold nicht erlassen. Eine Dienstanweisung stellt die komplexen Vorgaben des Vergabewesens zusammenfassend dar. Dadurch gibt sie den Mitarbeitenden einen Handlungsrahmen vor, der eine einheitliche und auch für Dritte nachvollziehbare Vorgehensweise gewährleistet. Die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden wird dadurch deutlich gesteigert.

Im Rahmen der Serviceleistungen der gpaNRW wird an dieser Stelle auf das „Muster zur Erstellung einer Vergabedienstanweisung“ verwiesen. Dieses Muster ist auf der Homepage der gpaNRW abrufbar und bietet nach einer individuellen Anpassung eine umfassende und rechtskonforme Dienstanweisung.

Durch die Schaffung einheitlicher Regelungen könnte die Stadt Versmold Nutzensvorteile und Synergieeffekte erzielen. Dazu gehören im Wesentlichen:

- standardisierte Verfahrensabläufe trotz verschiedener Bedarfsstellen,
- rechtssichere und einheitliche Anwendung von Vergabevorschriften im Sinne des Gleichbehandlungssatzes und
- Erweiterung des Erfahrungsschatzes aufgrund wiederkehrender Verfahren und vergaberechtlicher Kontinuität.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung regeln. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh, als auch die eigenständig durchgeführten Vergaben. Sie unterstützt

dadurch die einheitliche, rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren.

Im Zeitablauf der Prüfung wurde bereits mit der Erstellung einer Dienstanweisung für das Vergabewesen begonnen. Dies bewertet die gpaNRW als sehr positiv. Die Stadt Versmold sollte diese finalisieren und erlassen.

Die Dokumentation von Vergabeverfahren stellt einen von Anfang an fortlaufenden verpflichtenden Teil des Vergabeverfahrens dar. Einzelne Entscheidungs- und Beweggründe sind festzuhalten, um dadurch die Transparenz und die Überprüfbarkeit des Verfahrens sicherzustellen.

Standardisierte Vordrucke bieten sich hier als große Hilfe an. Darin sollten stufenweise Wertgrenzen enthalten sein. Diese tragen zur Handlungssicherheit bei den Mitarbeitenden bei, welche Vergabeart zu wählen ist.

Die Dokumentation von Vergabeverfahren kann auch durch den Einsatz von Vergabeplattformen oder einer Vergabemanagementsoftware unterstützt werden. Zudem fördern die darin vorgegebenen Prozessabläufe und Plausibilisierungen einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren.

Die Stadt Versmold setzt bisher keine Fachsoftware für ihre Vergaben ein. Durch einen solchen Einsatz könnten zusätzlich zentrale Auswertungen vorgenommen werden. Auch das Nachtragswesen könnte durch den Einsatz einer Fachsoftware besser organisiert werden und wichtige Hinweise über den Bieterkreis geben, welche auch in zukünftigen Belangen von Bedeutung sein könnten. Eine Fachsoftware sollte unserer Auffassung nach mindestens folgende Funktionen aufweisen:

- Führen einer elektronischen Vergabeakte,
- zentrale Stammdaten- und Vorlagenverwaltung,
- Bieterdatenbank,
- Anbindung zu e-Vergabe-Plattformen,
- Termin- und Fristenplanung,
- Zusatzfunktionen wie z. B. Fristenrechner, Plausibilitätsprüfungen bei der Auswahl der Vergabeart,
- Auswertungsmöglichkeiten sowie
- Verwaltung von Nachträgen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte prüfen, inwieweit der Einsatz einer Vergabesoftware für sie in Betracht kommt und diese dann ggf. für eine optimale Unterstützung im Vergabeprozess nutzen.

3.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁰

- Eine örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Stadt Versmold nicht eingerichtet. Stichprobenartig werden Vergabeverfahren von einem beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Laut öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh führt die dortige Rechnungsprüfung Vergabeprüfungen aller dortigen durchgeführten Submissionen durch. Eine verfahrensbeleitende Prüfung findet nicht statt.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²¹ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²² sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Stadt Versmold** ist nicht dazu verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Um dennoch die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Vergabeverfahren zu gewährleisten, verfolgt die Stadt Versmold im Rahmen einer stichprobenartigen jährlichen Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer einen guten Ansatz. Durch diese externe und unabhängige Instanz schafft die Stadt Versmold eine deutliche Transparenzverbesserung im Verfahrensablauf. Ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Gewährleistung einer rechtssicheren Abwicklung der Vergaben ist die Zusammenarbeit mit dem Kreis Gütersloh. Laut § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führt die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Vergabeprüfungen gemäß § 101 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen für alle dort durchgeführten Submissionen durch.

Insgesamt zeigt sich, dass die Stadt Versmold trotz fehlender örtlichen Rechnungsprüfung geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verga-

²⁰ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

²¹ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²² Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

ben zu gewährleisten. Die stichprobenartige Prüfung der Vergaben durch einen Wirtschaftsprüfer sowie die Vergabeprüfungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kreis Gütersloh sind effektive Ansätze, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden.

Die Stadt könnte diese gute Verfahrensweise noch weiter verbessern, indem sie auch verfahrensbegleitende Prüfschritte implementiert. Sie könnte dadurch ihre Beschäftigten wirkungsvoll unterstützen und die Effizienz und Rechtssicherheit ihres Vergabewesens weiter verbessern. Daneben kann sie einen Beitrag zur Korruptionsprävention leisten. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

3.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold kommt ihren Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch nicht vollumfänglich nach. So wurde die nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtende Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bislang nicht festgeschrieben.

Die Stadt Versmold hat im Prüfverlauf glaubhaft versichert, den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG nachzukommen und somit die korruptionsgefährdeten Bereiche zu bestimmen.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold hat im Dezember 2012 die Dienstanweisung zur „Vorbeugung zur Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erlassen. Die umfangreichen Änderungen des KorruptionsbG hat sie noch nicht eingearbeitet.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²³ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*

²³ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Stadt Versmold** verfügt mit der Dienstanweisung zur „Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vom 01. Dezember 2012 über eine gute Dienstanweisung. Der Aufbau und die Struktur sind schlüssig. So gliedert sie sich u.a. in die Bereiche:

- Definition von Korruption,
- korruptionsgefährdete Bereiche,
- Verhaltensregeln,
- Indikatoren für Korruptionsverdacht und
- das Vier-Augen-Prinzip als wesentliches Instrument zur Prävention.

Damit bildet sie die Korruptionsprävention umfangreich ab und stellt die Sensibilisierung und den Schutz der Mitarbeitenden in den Vordergrund. Während die Dienstanweisung selbst noch recht allgemein gehalten ist, bietet die Anlage zur Dienstanweisung in Form eines FAQ-Kataloges noch weitere konkrete Definitionen und Handlungshilfen. Sie sollen dabei vor allem als Hilfestellung fungieren, wenngleich ein FAQ-Katalog niemals alle möglichen Fälle benennen kann. Zusätzlich dazu werden noch einige Internetquellen aufgezählt, mit denen die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, sich zusätzliche Informationen anderer Behörden und Institutionen zum Thema Korruptionsprävention und –bekämpfung anzusehen. Da die dort aufgezählten Internetquellen teils veraltet sind, lassen sich einige Quellen allerdings nicht mehr aufrufen.

Der FAQ-Katalog ist aus unserer Sicht eine gute Methode, um den Beschäftigten weitere Definitionen und Begrifflichkeiten näher zu bringen und sie zu sensibilisieren. Er könnte ggf. noch durch konkrete Beispiele praxisnäher gestaltet werden.

Die korruptionsgefährdeten Bereiche greift die Dienstanweisung nur teilweise auf. So gibt es eine Auflistung unter Ziffer 3 der Dienstanweisung. Die Stadt Versmold könnte die Auflistung um Bereiche mit häufigen Außenkontakten erweitern.

Bei der Stadt Versmold wurde bisher keine Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche vorgenommen. Diese zu identifizieren und zu benennen schreibt der § 10 Abs. 2 KorruptionsbG allerdings vor. Hier ist ein gesondertes Dokument zu erstellen. Um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, bietet sich eine regelmäßige Schwachstellen- und Gefährdungsanalyse an. Laut

eigener Aussage der Stadt Versmold ist bei internen Prozessen eine Analyse auf Schwachstellen teilweise eingeflossen. Hierzu liegt allerdings keinerlei Dokumentation vor. Eine Einbeziehung der Belegschaft erfolgte dabei allerdings nicht.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollte die Stadt insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden? (z. B. Vier oder Mehr-Augen-Prinzip, Fortbildung, Berichtspflichten)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z. B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden.

Wir empfehlen, die Mitarbeitenden aktiv in die Analyse einzubinden und sie selbst zu ihrer Korruptionsgefährdung zu befragen. Bei einer Befragung haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge, Praxisbeispiele oder Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsbekämpfung einzubringen. Durch diese Gestaltung des Prozesses kann die Stadt Versmold neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen gewinnen und gleichzeitig den Mitarbeitenden die Möglichkeit bieten, sich aktiv in den Prozess der Analyse einzubringen.

→ **Empfehlung**

Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Versmold eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Damit könnte sie zudem ihre Arbeitsbereiche mit einem erhöhten Risiko für Korruption identifizieren. Diese Analyse sollte die Stadt Versmold in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei ist es ratsam, die Mitarbeitenden aktiv in den Prozess einzubinden und ihre Meinungen und Erfahrungen dabei zu berücksichtigen.

Im Prüfverlauf gab die Kommune an, eine Abfrage zu den korruptionsgefährdeten Bereichen zu starten. Die Ergebnisse sollen im Anschluss in das bestehende Personalinformationssystem (SAM) eingepflegt werden. Geplant ist die jährliche Durchführung einer Online-Schulung zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte Belegschaft. Die Ergebnisse dienen zusätzlich der fortlaufenden Aktualisierung der nach § 10 Abs. 2 zu bestimmenden korruptionsgefährdeten Bereichen und zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Diese Zielsetzung wird von der gpaNRW sehr positiv bewertet.

Inhaltliche Mängel lassen sich in den Verweisen der Gesetze in der Dienstanweisung der Stadt Versmold identifizieren. Das KorruptionsbG hat seit 2007 mehrere Aktualisierungen erfahren, zuletzt im Juni 2023. Infolge dieser Änderungen haben sich auch die Paragraphen verändert und sollte die Stadt Versmold ihre Dienstanweisung anpassen und aktualisieren.

Besonders fallen diese Änderungen unter Ziffer 8 der Dienstanweisungen auf, bei dem auf die Informationsstelle des Landes eingegangen wird. Diese Informationsstelle war bis zum 31. Mai 2022 für die Führung des Vergaberegisters verantwortlich. Innerhalb dieses Registers wurden Informationen zu Ausschlüssen von Angeboten und Hinweise auf Fehlverhalten von Unternehmen festgehalten. Gemäß § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) wurden die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen beim Vergaberegister anzufragen, ob es Einträge zu den Bietenden gibt. Seit dem 01. Juni 2022 besteht gemäß § 6 WRegG eine Abfragepflicht für das Wettbewerbsregister. Die Vorschrift löst damit die bisher bestehende Abfragepflicht für das Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ab.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte ihre Dienstanweisung aktualisieren. Insbesondere sollte sie die geänderten Regelungen und Bezüge zum KorruptionsbG einarbeiten.

Grundsätzlich dürfen nach dem BeamStG²⁴ und dem TVöD²⁵ die Bediensteten keine Vergünstigungen annehmen. Es ist jedoch die Möglichkeit gegeben, sich Ausnahmen zu schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen nur mit Zustimmung des Dienstherrn ermöglicht. Diese Ausnahmen sind bei der Stadt Versmold in der Dienstanweisung unter Ziffer 4 relativ eng gefasst. Sie beschränkt sich auf Bewirtung und Massenwerbeartikel.

Bei Werbeartikeln, beispielsweise Kugelschreiber oder Kalender, weist die Dienstanweisung explizit auf eine „einfache Ausführung“ hin. Um Missverständnissen vorzubeugen und den Mitarbeitenden einen sicheren Handlungsrahmen zu geben, empfehlen wir eine generelle Wertgrenze zu definieren. Bei der Bewirtung hat die Kommune diese konkrete Beschränkung bereits auf eine angemessene Weise vorgenommen und sich eine Grenze von 20 Euro gesetzt.

Allen Mitarbeitenden ist die Annahme von über die definierten Wertgrenzen hinausgehende Geschenke und Zuwendungen mit dem Hinweis auf die Dienstanweisung untersagt. Sollten sie dennoch nicht abzuweisen sein, sind sie im Nachgang dem Bürgermeister zuzuleiten, der sie entweder an den Absender zurücksendet oder einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellt. Hier könnte die Kommune analog zur Meldung von Verdachtsfällen eine konkrete Beschreibung der Kontaktaufnahme zur Verwaltungsführung fertigen, um die Hemmschwelle für die Mitarbeitenden zu senken.

Laut Aussage der Stadt Versmold ist die Dienstanweisung nebst Anlagen für alle Beschäftigten leicht zugänglich zu finden. Des Weiteren erhalten neue Mitarbeitende den Hinweis zur Dienstanweisung. Ein regelmäßig wiederkehrender Hinweis auf die bestehende Dienstanweisung erfolgt nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadtverwaltung sollte regelmäßig, am besten einmal jährlich, auf die Dienstanweisung hinweisen. Überdies sollte sie ihre Mitarbeitenden zusätzlich schulen, um eine hohe Sensibilität für das Thema zu generieren.

²⁴ Bundesgesetz zur Regelung der beamtenrechtlichen Stellung von Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen

²⁵ Tarifvertrag öffentlicher Dienst

Die Mitglieder der Gremien der Kommune sind gemäß § 7 KorruptionsbG verpflichtet, Auskunft über folgende Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträgen,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Nr. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Auskunft ist schriftlich und in geeigneter Form zu erteilen. Der Veröffentlichungspflicht kommt die Stadt Versmold nach. Die Informationen werden nach eigenen Angaben schriftlich auf Anfrage für interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rathaus bereitgelegt.

Der Aufwand für interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich über die Tätigkeitsfelder ihrer Ratsmitglieder informieren möchten, sollte so gering wie möglich gehalten werden. Viele Kommunen veröffentlichen deshalb diese Informationen auf ihrer Homepage. Auch die Stadt Versmold könnte dadurch dem Transparenzgedanken des KorruptionsbG in besonderer Weise Rechnung tragen.

Für den Prozess der Offenlegung fehlen konkrete Regelungen. Hier wäre eine Erweiterung der Dienstanweisung denkbar. Mit diesen Regelungen kann die Stadt Versmold gewährleisten, dass die Daten vollständig erfasst und veröffentlicht werden. Die Stadtverwaltung sollte auch in Betracht ziehen, die Tätigkeiten und Mitgliedschaften der Ratsmitglieder nach § 7 KorruptionsbG nicht ebenso im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen, wie die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 8 KorruptionsbG. Durch die genannten Möglichkeiten könnte die Stadt die Transparenz erhöhen und somit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger stärken.

Gemäß § 8 KorruptionsbG NRW besteht die Pflicht für den Bürgermeister, seine Nebentätigkeiten dem Rat gegenüber anzuzeigen. Eine generelle Veröffentlichung ist nicht zwingend. Unterstützende interne dienstliche Regelungen hat die Stadt Versmold nicht niedergeschrieben. Der Bürgermeister kommt dieser Pflicht dennoch regelmäßig nach und erweitert seine Pflicht, indem er die Mitteilung der Nebeneinkünfte in einer öffentlichen Mitteilungsvorlage im Ratsinformationssystem der Stadt Versmold der gesamten Öffentlichkeit zugänglich macht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte prüfen, die Umsetzung der Veröffentlichung nach § 7 KorruptionsbG transparenter und einfacher für interessierte Bürgerinnen und Bürger zugänglich machen. Hierzu kann sie die Informationen beispielsweise im Ratsinformationssystem oder direkt auf der Homepage der Stadt veröffentlichen.

Eine große Hemmschwelle stellt das Anzeigen von Verdachtsfällen dar. Des Weiteren ist die individuelle Belastung der meldenden Personen von Verdachtsmomenten sehr hoch. Daher sollten innerhalb einer Kommune entsprechende Abläufe und Verhaltensweisen für solche Situationen definiert werden.

Die Dienstanweisung der Stadt Versmold sieht vor, dass im Verdachtsfall die jeweilige Führungsperson oder der Bürgermeister unverzüglich zu informieren ist. Hierfür werden konkrete Wege vorgegeben. Um die Hemmschwelle für die Meldung zu senken, könnten beispielsweise E-Mail-Funktionspostfächer für die Meldung eingerichtet werden.

- ➔ Die Stadt Versmold ist ihren Verpflichtungen zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes während des Prüfverlaufes nachgekommen.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)²⁶ hat der Bund eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgewandelt. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag das „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW – HinSchG AG NRW) beschlossen. Es wird von den Kommunen die Einführung eines internen Systems für Hinweisgeber erwartet. Es ermöglicht den Mitarbeitenden, vertrauliche Informationen über Unregelmäßigkeiten im Bereich Vergaben, Haushaltsrecht, Datenschutz etc. weiterzugeben. Den Hinweisgebenden wird dabei ein umfassender und einheitlicher Schutz vor möglichen Sanktionen zugesichert. Zusätzlich sollen sie ermutigt werden, sich in erster Linie an die jeweilige betroffene Behörde statt an externe Stellen zu wenden.

Zu diesem Zweck müssen Kommunen entsprechende Kanäle für Hinweisgeber schaffen und Prozesse für die Bearbeitung von Meldungen sowie die Steuerung von anschließenden Maßnahmen etablieren. Die Umsetzung ist mit der Verkündung im Januar verpflichtend. Die Richtlinie sieht ein mehrstufiges Meldesystem vor. Dieses umfasst die interne Meldung, die externe Meldung und die Offenlegung. Die eingerichteten Meldekanäle müssen von den Kommunen so gestaltet, eingerichtet und betrieben werden, dass die Identität des Hinweisgebenden sowie Dritte, die in der Meldung erwähnt werden, stets vertraulich bleibt und unbefugten Mitarbeitenden der Zugang verwehrt wird. Bei Nichteinrichtung entsprechender Meldekanäle drohen Bußgelder von bis zu 20.000 Euro.

Die Stadt Versmold hat sich bereits während der laufenden überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW in einen Austausch mit dem Kreis begeben. Die Einrichtung eines entsprechenden Meldekanals wurde im Zeitverlauf umgesetzt. Die Informationsmitteilung zum Meldekanal an die Mitarbeitenden steht noch aus, diese sollte Versmold zeitnah durchführen.

3.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

²⁶ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

→ Feststellung

Das Sponsoring ist bei der Stadt Versmold über einen Abschnitt in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und einen Mustervertrag-Sponsoring-Vertrag geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen sind sehr allgemein gehalten. Eine Haftungsbegrenzung ist im Mustervertrag nicht enthalten.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

In der **Stadt Versmold** hat das Thema Sponsoring eine nachgelagerte Bedeutung. Laut eigenen Angaben wurde in den letzten Jahren wenig Sponsoring betrieben. Jährliche Events werden von einer Interessengemeinschaft organisiert.

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandelt das Sponsoring unter Ziffer 10 und einem Muster-Sponsoring-Vertrag als Anlage. Darin sind gute Regelungen enthalten, welche Transparenz und einen weitgehend rechtssicheren Rahmen für Sponsoring schaffen.

Die Dienstanweisung legt eine Definition für das Sponsoring fest und verknüpft die Handhabung von Sponsoring mit Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Darüber hinaus stellt sie Richtlinien bereit, um möglichen Korruptionsverdacht im Rahmen von Sponsoring zu verhindern. Diese beziehen sich vor allem auf:

- den offenen Umgang und Transparenz der Sponsoringleistungen,
- die Wirkung des Sponsorings auf die Öffentlichkeit,
- die Definition von Leistung und Gegenleistung,
- die Zustimmungsregelung und
- etwaige Vertragsregelungen.

Diese Bestandteile sind zweifellos von grundlegender Bedeutung für ein Sponsoring, welches für alle Seiten vorteilhaft ist. Dennoch sind sie recht allgemein formuliert und bieten somit keine spezifischen Handlungsanweisungen. Sie legen eher eine grundlegende Auffassung fest. Besonders bei den ersten beiden Punkten besteht Präzisionsbedarf:

- Was zeichnet einen offenen Umgang aus?
- Wie kann die Stadt einen offenen Umgang gewährleisten?
- Welche Medien können bei der Veröffentlichung verwendet werden?
- Wie kann die Stadt die Außenwirkung beeinflussen?

Diese Fragen ergeben sich und bleiben unbeantwortet. Eine Konkretisierung der Regelungen ist somit empfehlenswert, wenngleich die Stadt in der Vergangenheit nur wenige bis keine Sponsoringangelegenheiten zu verzeichnen hatte. Es ist aber auch denkbar, dass die Stadt Sponsoringfälle nicht als solche gewertet hat. Grundsätzlich sollten auch „versteckte“ Sponsoringfälle identifiziert und vertraglich abgesichert werden. Beispiele für Sponsoringleistungen sind:

- Bandenwerbung auf städtischen Sportplätzen,
- von Privaten zur Verfügung gestellte Lernsoftware an Schulen oder
- Unterstützung durch Private bei der Durchführung von Kultur-, Sport- oder Musikveranstaltungen.

Vor allem im Bereich des Schulsponsorings können vermehrt „versteckte“ Sponsoringfälle identifiziert werden. Den Schulen eröffnet die Nutzung von Sponsoring oft wichtige finanzielle, sachliche oder personelle Ressourcen. Als Schulträger hat die Stadt bei der Entscheidung von Inanspruchnahmen von Sponsoringleistungen jeweils zuzustimmen.

Auf der Homepage der Stadt Versmold dankt die Stadt „Sponsoren und unterstützenden Firmen“ für die Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine. Die gpaNRW hat nicht im Einzelnen geprüft, wie die aufgeführten Sachverhalte unter dem Aspekt des Sponsorings zu bewerten sind. Allerdings zeigt sich, dass Sponsoring für die Stadt von Bedeutung ist bzw. werden kann. Um eventuellen Befangenheiten entgegenzuwirken, ist es erforderlich, mit Sponsoring offen, neutral und unabhängig umzugehen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte analysieren, ob „versteckte“ Sponsoringfälle vorliegen und die Ergebnisse diese Analyse für die Zukunft verwenden.

Laut Dienstanweisung muss der Bürgermeister jeder Sponsoring-Vereinbarung zustimmen, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ansonsten ist ein Beschluss des Rates (Haupt- und Finanzausschuss) einzuholen. Damit wird das Vier-Augen-Prinzip von der Stadt Versmold gewahrt.

Der als Anlage der Dienstanweisung ausgegebene Muster-Sponsoringvertrag bietet bereits eine gute Regelung, die das Sponsoring rechtssicher und transparent gestaltet. An manchen Stellen zeigt sich jedoch Optimierungsbedarf, beispielsweise bei den Haftungsrisiken. Diese sollten vertraglich begrenzt werden, um das Risiko für Folgekosten so gering wie möglich zu halten. Die Stadt sollte insbesondere nicht für Schäden durch Dritte haften. Die Haftung des Sponsors sollte hingegen auch solche Fälle berücksichtigen, in denen der Sponsor den Schadenseintritt durch die von ihm überlassene Sache nicht eigenverantwortlich zu vertreten hat, beispielsweise unvorhersehbare Produktmängel.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte weitere Regelungen bezüglich einzelner Haftungsrisiken in den Muster-Sponsoringvertrag aufnehmen. Wesentliche Bestandteile können aus der Musterdianweisung der gpaNRW zum Thema Korruptionsprävention entnommen werden.

3.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁷ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Versmold vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Versmold bei Abweichungen vom Auftragswert derzeit im oberen Mittelfeld ein. Sie erreicht im Jahr 2022 dabei eine durchschnittliche Abweichung von 16,43 Prozent.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 25.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2023

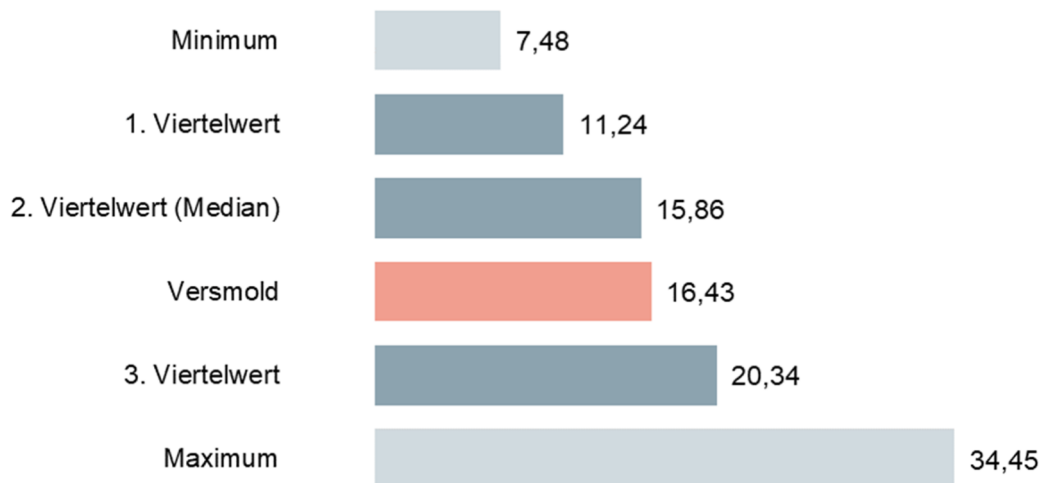
	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	6.651.837	
Abrechnungssummen	6.837.273	
Summe der Unterschreitungen	394.756	5,93
Summe der Überschreitungen	580.192	8,72
Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge)	974.948	14,65

In diese Berechnung bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. D.h., Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Die sich daraus jeweils ergebenden Abweichungen berücksichtigen wir stattdessen in Summe.

²⁷ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Im Vergleichsjahr 2022 hat die Stadt Versmold 17 Maßnahmen ab 25.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 282.667 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Versmold damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 liegt die Abweichung vom Auftragswert bei der **Stadt Versmold** bei 16,43 Prozent. In den Jahren 2021 und 2023 (anteilig) werden Abweichungen von 13,34 Prozent und 11,35 Prozent erreicht. In der Betrachtung des Gesamtzeitraumes belaufen sich die prozentualen Abweichungen auf 14,66 Prozent. In den Jahren 2021 und 2023 liegt Versmold im interkommunalen Vergleich leicht unter dem jeweiligen Median – Versmold bewegt sich damit in den letzten drei Jahren interkommunal im Mittelfeld.

Im Vergleichsjahr 2022 sind die Überschreitungen höher als die Unterschreitungen. Im Gesamtzeitraum ergibt sich eine Überschreitung der Auftragswerte von knapp 580.000 Euro. Dabei ist auffällig, dass es zu besonders hohen Abweichungen bei den freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben kommt. Sie liegen prozentual fast doppelt so hoch im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensarten.

Die Stadt Versmold wickelt im Gesamtzeitraum insgesamt 20 Maßnahmen mit Nachtragsaufträgen ab. Diese Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert haben ein Auftragsänderungsvolumen von gut 486.000 Euro.

Abweichungen vom vorgesehenen Auftragswert sind für Kommunen nicht grundsätzlich vermeidbar. Nichtsdestotrotz kann die Stadt Versmold Einfluss auf die Anzahl und den Umfang der Auftragsänderungen nehmen. Im folgenden Kapitel gehen wir auf die Organisation des Nachtragswesens ein.

3.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Bislang hat die Stadt Versmold keine Vorschriften zur Vergabe von Nachtragsaufträgen erlassen. Die Verantwortung für die fachliche und rechtliche Prüfung der Vertragsänderungen liegt in den jeweiligen Fachbereichen, ggf. unter Einbeziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold erfasst Nachtragsleistungen bisher nicht übergeordnet und wertet diese nicht aus.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Da eine Dienstanweisung für das Vergabewesen bei der **Stadt Versmold** nicht vorliegt, gibt es auch keine separaten schriftlichen Regelungen zum Nachtragswesen. Durch eine Verschriftlichung im Rahmen einer Dienstanweisung könnte die Stadt Versmold einheitliche Regelungen und Handlungs- bzw. Arbeitsabläufe schaffen. Beispielweise könnten prozentuale Wertgrenzen bei Auftragsänderungen festgelegt werden, um die Wesentlichkeit einheitlich beurteilen zu können. Diese können nach den verschiedenen Leistungsarten differenziert werden. Auch im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit kann hier von externem vergaberechtlichen Fachwissen profitiert werden. Durch einheitliche Rahmenbedingungen wird der Schutz der Mitarbeitenden deutlich gestärkt.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte Regelungen zum Nachtragswesen in einer Dienstanweisung verschriftlichen, um so einen einheitlichen Rahmen für die Mitarbeitenden zu schaffen.

Auch hier verweist die gpaNRW auf die Muster-Vergabedienstanweisung, welche auch Regelungen zum Umgang mit Abweichungen vom Auftragswert/ Nachträge beinhaltet. Durch die dezentrale Organisation der Nachtragsbearbeitung gibt es keine einheitliche Dokumentation und Analyse der Nachträge. Nachträge und die damit verbundenen Informationen über Unternehmen, die vorzugsweise mit Nachträgen arbeiten, sind nur in den jeweiligen Fachbereichen vorhanden.

Aus Sicht der gpaNRW trägt ein zentrales Nachtragsmanagement und die damit verbundene Auswertung grundsätzlich dazu bei, gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren. Zusätzlich könnte die Stadt Versmold dadurch folgende Nutzenvorteile generieren:

- Kalkulationen in Leistungsverzeichnissen verbessern,
- Nachtragsaufträge am Anteil der Gesamtaufträge senken,
- Ergreifung entsprechender Maßnahmen, um bei bestimmten Bieterkreisen Nachträgen vorzugreifen,
- Transparenz steigern sowie
- mehr Planungssicherheit und Qualitätskontrolle.

Die Aufgabe der zentralen Erfassung von Nachträgen könnte beispielsweise durch die vorhandene Submissionsstelle erfüllt werden (vgl. hierzu 3.3.1 - Organisatorische Regelungen). Im Fokus steht die Erfassung und die zentrale Pflege der jeweiligen Daten. Die betroffenen Mitarbeitenden sollten Zugriff auf diese Daten erhalten, um entsprechende Auswertungen vornehmen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte Nachträge zentral erfassen und damit einhergehend ein systematisches Nachtragsmanagement etablieren.

Dem Leistungsverzeichnis in der frühen Projektphase kommt hier eine wichtige Rolle zu. Die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis sollten sorgfältig und detailliert erstellt werden. Dies setzt eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen voraus.

Die gute Organisation des Nachtragswesens bildet eine solide Grundlage für vorausschauende und ganzheitliche Leistungsbeschreibungen und –verzeichnisse.

→ **Empfehlung**

Durch eine eigene Auswertung und Analyse könnte die Stadt Versmold Gründe und Ursachen für die Über- und Unterschreitungen herausarbeiten und daraus wichtige Erkenntnisse für zukünftige Planungs- und Ausschreibungsprozesse ziehen.

3.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt Versmold die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält.

Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Stadt Versmold liefern.

→ **Feststellung**

Trotz fehlender Regelungen in Form einer Dienst- oder Handlungsanweisung kommt die Stadt Versmold ihren Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten im Rahmen der betrachteten Maßnahmen im Wesentlichen nach.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 - Vergabe

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Stadt Versmold hat derzeit keine eigene Dienstanweisung zum Vergabewesen oder sonstige schriftliche Regelungen. Ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bedient sich Versmold der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.	99	E1.1	Die Stadt Versmold sollte ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung regeln. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh, als auch die eigenständig durchgeführten Vergaben. Sie unterstützt dadurch die einheitliche, rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren.	100
			E1.2	Die Stadt Versmold sollte prüfen, inwieweit der Einsatz einer Vergabesoftware für sie in Betracht kommt und diese dann ggf. für eine optimale Unterstützung im Vergabeprozess nutzen.	101
Allgemeine Korruptionsprävention					
F2	Die Stadt Versmold kommt ihren Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch nicht vollumfänglich nach. So wurde die nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtende Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bislang nicht festgeschrieben.	103	E2	Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Versmold eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Damit könnte sie zudem ihre Arbeitsbereiche mit einem erhöhten Risiko für Korruption identifizieren. Diese Analyse sollte die Stadt Versmold in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei ist es ratsam, die Mitarbeitenden aktiv in den Prozess einzubinden und ihre Meinungen und Erfahrungen dabei zu berücksichtigen.	105
F3	Die Stadt Versmold hat im Dezember 2012 die Dienstanweisung zur „Vorbeugung zur Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ erlassen. Die umfangreichen Änderungen des KorruptionsbG hat sie noch nicht eingearbeitet.	103	E3.1	Die Stadt Versmold sollte ihre Dienstanweisung aktualisieren. Insbesondere sollte sie die geänderten Regelungen und Bezüge zum KorruptionsbG einarbeiten.	106

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.2	Die Stadtverwaltung sollte regelmäßig, am besten einmal jährlich, auf die Dienst-anweisung hinweisen. Überdies sollte sie ihre Mitarbeitenden zusätzlich schulen, um eine hohe Sensibilität für das Thema zu generieren.	106
			E3.3	Die Stadt sollte prüfen, die Umsetzung der Veröffentlichung nach § 7 KorruptionsbG transparenter und einfacher für interessierte Bürgerinnen und Bürger zugänglich machen. Hierzu kann sie die Informationen beispielsweise im Ratsinformationssystem oder direkt auf der Homepage der Stadt veröffentlichen.	107
Sponsoring					
F4	Das Sponsoring ist bei der Stadt Versmold über einen Abschnitt in der Dienst-anweisung zur Korruptionsprävention und einen Mustervertrag-Sponsoring-Vertrag geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen sind sehr allgemein gehalten. Eine Haftungsbegrenzung ist im Mustervertrag nicht enthalten.	109	E4.1	Die Stadt Versmold sollte analysieren, ob „versteckte“ Sponsoringfälle vorliegen und die Ergebnisse diese Analyse für die Zukunft verwenden.	110
			E4.2	Die Stadt Versmold sollte weitere Regelungen bezüglich einzelner Haftungsrisiken in den Muster-Sponsoringvertrag aufnehmen. Wesentliche Bestandteile können aus der Musterdienst-anweisung der gpaNRW zum Thema Korruptionsprävention entnommen werden.	110
Nachtragswesen					
F5	Bislang hat die Stadt Versmold keine Vorschriften zur Vergabe von Nachtrags-aufträgen erlassen. Die Verantwortung für die fachliche und rechtliche Prüfung der Vertragsänderungen liegt in den jeweiligen Fachbereichen, ggf. unter Ein-beziehung der zentralen Vergabestelle des Kreises Gütersloh.	113	E5	Die Stadt Versmold sollte Regelungen zum Nachtragswesen in einer Dienst-anweisung verschriftlichen, um so einen einheitlichen Rahmen für die Mitarbeitenden zu schaffen.	113
F6	Die Stadt Versmold erfasst Nachtragsleistungen bisher nicht übergeordnet und wertet diese nicht aus.	113	E6.1	Die Stadt Versmold sollte Nachträge zentral erfassen und damit einherge-hend ein systematisches Nachtragsmanagement etablieren.	114
			E6.2	Durch eine eigene Auswertung und Analyse könnte die Stadt Versmold Gründe und Ursachen für die Über- und Unterschreitungen herausarbei-ten und daraus wichtige Erkenntnisse für zukünftige Planungs- und Aus-schreibungsprozesse ziehen.	114

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Trotz fehlender Regelungen in Form einer Dienst- oder Handlungsanweisung kommt die Stadt Versmold ihren Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten im Rahmen der betrachteten Maßnahmen im Wesentlichen nach.	115	E7	Die Stadt Versmold sollte den Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen und die Unterlagen so zusammenstellen, dass auch Dritte den Verlauf ganzheitlich nachvollziehen können.	

4. Informationstechnik an Schulen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Stadt Versmold** im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Stadt Versmold ist bei der Steuerung der IT-Ausstattung ihrer Schulen gut aufgestellt. Die Stadt nutzt für eine fundierte und vorausschauende Planung einen schul- und trägerübergreifenden Medienentwicklungsplan. Der Support der Schul-IT ist einheitlich geregelt. Die Stadt kann die Steuerung durch die Verschriftlichung von Prozessen und Standards aber noch optimieren.

Versmold gehört zu dem Viertel der Kommunen mit den meisten IT-Endgeräten je Schüler und Schülerin. Qualitativ entsprechen die eingesetzten Geräte sowie die Internetanbindung dem Stand der Technik. Alle Unterrichtsräume sind mit Präsentationsgeräten ausgestattet, um eine moderne Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen.

Im Bereich der IT-Sicherheit erkennen wir Defizite bei den untersuchten IT-Sicherheitsaspekten. Diese beziehen sich überwiegend auf die geprüften konzeptionellen Aspekte, also organisatorische Konzepte und Dokumentationen. In enger Zusammenarbeit mit den Schulen sollte die Stadt Versmold die sich daraus ergebenden Risiken analysieren sowie Maßnahmen für eine Erhöhung der IT-Sicherheit entwickeln und umsetzen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

4.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

4.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädä-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ Feststellung

Die Stadt Versmold hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen insbesondere durch eine schulübergreifende Planung und eine enge Zusammenarbeit mit allen Schulen in der Stadt gelöst. Die Steuerung kann durch die Verschriftlichung von Standards und Prozessen noch optimiert werden.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²⁸, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

²⁸ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

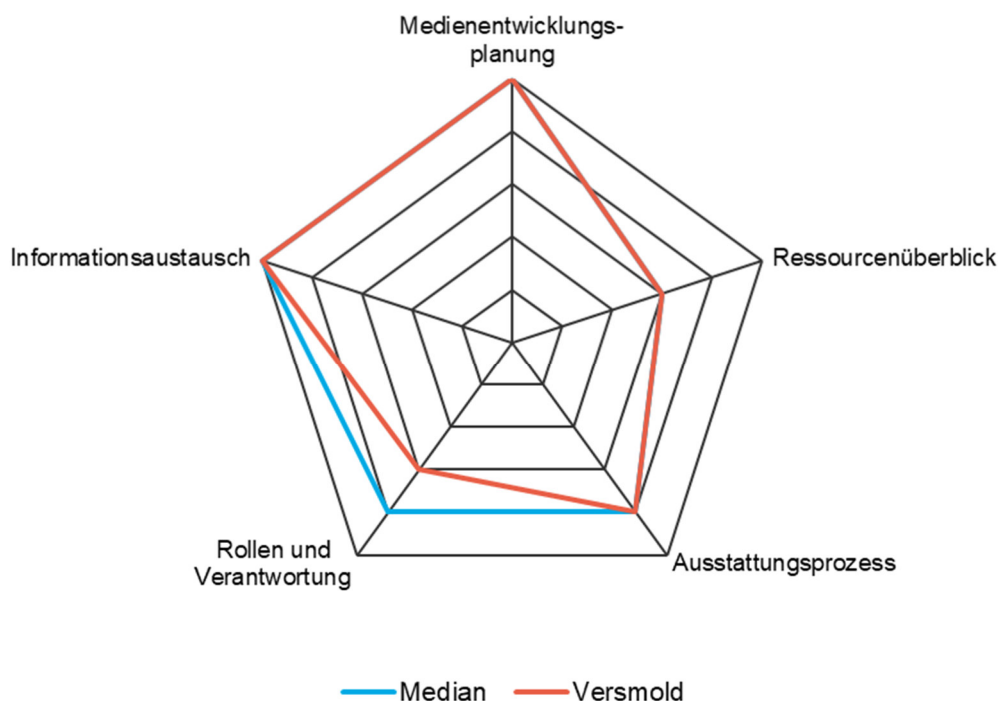
Die **Stadt Versmold** ist Träger von drei Grundschulen. Im Schuljahr 2022/2023 werden insgesamt 824 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 33 Klassen beschult.

Schulen der Stadt Versmold im Schuljahr 2022/2023

Schule	Klassen	Schülerinnen / Schüler (SuS)
Grundschule Loxten-Bockhorst	9	198
Grundschulverbund Peckeloh-O- esterweg/Hesselteich	8	207
Grundschule Sonnenschule	16	419
Summe	33	824

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Stadt Versmold zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Schulen der Stadt Versmold haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von pädagogischen Medienkonzepten beschrieben. Diese sind in den schulübergreifenden Medienentwicklungsplan (MEP) der Stadt Versmold eingeflossen. Neben den eigenen Schulen hat die Stadt auch die beiden Schulen des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands (CJD) in Versmold in die Medienentwicklungsplanung einbezogen. Es sind somit alle

Schulen in der Stadt, unabhängig von der Trägerschaft, am Medienentwicklungsprozess beteiligt. Das bewertet die gpaNRW sehr positiv. Der MEP enthält unter anderem Vorgaben zur IT-Grundstruktur, der Hardware- und Softwareausstattung sowie Wartung der Schul-IT. Die Stadt Versmold verfügt damit über eine fundierte Grundlage für eine vorausschauende Planung der IT-Ausstattung ihrer Schulen.

Für perspektivische Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklungsplanung ist auch ein zentraler, vollständiger und schulübergreifender Überblick über die IT-Kosten sowie die IT-Ausstattung an den Schulen erforderlich. Die Stadt Versmold hat alle Tablets im Mobile Device Management (MDM) erfasst. Hierüber kann die Stadt Informationen zur Hard- und Software sowie Sicherheit auf Geräteebeane abrufen. Alle Kosten können über die Finanzbuchhaltung ausgewertet werden. Damit ist die Herstellung eines Gesamtüberblicks möglich. Aufgrund der manuellen Aufbereitung und Zusammenführung der Daten aus verschiedenen Quellen ist dies aber mit einem höheren Aufwand verbunden. Im Haushaltsplan bildet die Stadt Versmold im Bereich der Schulen eine Kennzahl zu den Kosten je Schülerin und Schüler ab. Hier sind auch die IT-Kosten enthalten, sodass die Stadt die vorliegenden Informationen zu den IT-Kosten auch zur Steuerung heranzieht.

Der auf der Medienentwicklungsplanung aufbauende Prozess zur Ausstattung der Schulen ist in Versmold einheitlich und teilweise auch verbindlich geregelt. Die Stadt koordiniert die Bedarfe und Beschaffungen zentral über die Fachgruppe 2.3 Schule, Sport, Familie, Kultur, Generationen. Beschaffungen ohne die Beteiligung des Schulträgers sind nicht vorgesehen. Die Beschaffung der eingesetzten Tablets hat die Stadt verbindlich geregelt. Im Übrigen hat die Stadt nachvollziehbar ausgeführt, dass der Ausstattungsprozess für die Präsentationsgeräte usw. zwar nicht schriftlich, aber über die gelebten Prozesse einheitlich geregelt ist. Dieses Vorgehen findet die gpaNRW in vielen Kommunen gleicher Größenordnung vor. Dennoch sollte die Stadt verbindlich und damit schriftlich regeln, wie der Ausstattungsprozess für alle Anwendungsfälle genau geregelt ist. So kann die Stadt auch bei Personalwechseln die Einheitlichkeit von Abläufen sicherstellen sowie einen effektiven Prozessablauf gewährleisten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte auch für die Beschaffung von Präsentationstechnik usw. eine verbindliche Prozessbeschreibung entwickeln bzw. die für die Beschaffung der Tablets bereits vorhandene Regelung entsprechend ergänzen.

Der Schulträger sollte außerdem Standards für die IT-Ausstattung definieren. Das kann dazu beitragen, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und Fortbildungsaufwände zu reduzieren. Die Stadt Versmold hat Standards für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie Unterrichtsräume im MEP festgelegt. Es werden unter anderem nur Tablets eines Herstellers eingesetzt, für die Unterrichtsräume ist ein 75-Zoll-Monitor als Standard definiert.

Eine IT-Sicherheitsleitlinie und ein IT-Sicherheitskonzept gibt es in Versmold aktuell nicht. Nach den Ausführungen der Stadt hängt dies auch mit fehlenden Personalressourcen zusammen. Perspektivisch sollen entsprechende Konzepte erstellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie und sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.

Die Pflege und Wartung der vorhandenen Geräte kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Zuständigkeiten für den Support eindeutig geregelt sind. Hierbei ist es wichtig, die Aufgaben klar zu definieren und abzugrenzen, um so den Aufwand bei den Beteiligten zu minimieren und Reibungsverluste zu verhindern. Die Stadt Versmold hat im MEP festgelegt, dass der First-Level-Support durch die Medienkoordinatoren an den Schulen erfolgt. Den Second-Level-Support stellt die Stadt, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister, sicher. Dies entspricht der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen über die Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimediaeinrichtungen und Netzwerken in Schulen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Aufgabenzuordnung aufgrund von fehlendem Knowhow in den Schulen nicht immer einzuhalten ist. Der Schulträger wird somit teilweise auch für den First-Level-Support herangezogen. Andere Kommunen haben in diesem Zusammenhang gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Schulverwaltungsassistenten gemacht. Diese unterstützen die Lehrkräfte sowie Schulleitungen und können auch Aufgaben des First-Level-Supports übernehmen. Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistenz muss von den Schulen beschlossen und der Bedarf bei der zuständigen Bezirksregierung angemeldet werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte darauf hinwirken, dass die Schulen perspektivisch die ihnen grundsätzlich obliegenden Aufgaben im Rahmen des First-Level-Supports selbst erfüllen.

Die Stadt muss aber auch ausreichend Personalressourcen für die Steuerung, Beschaffung und Betreuung der Schul-IT vorhalten. Weitere Ausführungen hierzu folgen im Kapitel 4.3.2 Stand der Digitalisierung.

Bei der Medienentwicklung an den Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont. Der Aufbau und Erhalt einer modernen und flächendeckenden IT-Ausstattung an den Schulen bindet erhebliche Ressourcen auf Seiten des Schulträgers und der Schulen. Deshalb ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Mithilfe einer guten Zusammenarbeit wird das Thema Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben. Außerdem können sich die Lernbedingungen und die Lernchancen aller Schülerinnen und Schüler deutlich verbessern. Die Stadt Versmold pflegt nach eigenen Aussagen eine gute und enge Zusammenarbeit mit den städtischen Schulen. Die Stadt nimmt seit einigen Jahren am Projekt Schule und Digitale Bildung des Zentrums für digitale Bildung und Schule im Kreis Gütersloh teil. Im Projekt werden verschiedene Hilfestellungen für Schulen und Schulträger angeboten, um den Digitalisierungsprozess zu begleiten. Kernstück des Projektes sind Runde Tische, die als übergreifende Steuerungstreffen dienen und zwei Mal jährlich stattfinden. Hieran nehmen der Bürgermeister, die Leitung des Fachbereichs 2 Bürgerdienste, die Leitung der Fachgruppe 2.3 Schule, Sport, Familie, Kultur, Generationen, die Schulleitungen sowie die Schulaufsicht teil. Darüber hinaus gibt es zu aktuellen Fragestellungen regelmäßige Gespräche zwischen der Fachgruppe 2.3 und den einzelnen Schulleitungen. Bei übergreifenden Fragestellungen gibt es kurzfristige digitale Abstimmungen mit allen Schulleitungen. Auch die festen Servicezeiten in den Schulen, durch das für den Support der Schul-IT zuständige Personal der Stadt Versmold, tragen zu einem guten und stetigen Austausch mit den Schulen bei.

4.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- ➔ Die IT-Ausstattung in den Schulen der Stadt Versmold ist modern. Die Stadt gehört im interkommunalen Vergleich zu dem Viertel der Kommunen mit der höchsten Anzahl an IT-Endgeräten je Schüler und Schülerin. Alle Unterrichtsräume sind mit Präsentationsgeräten ausgestattet.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Stadt Versmold** hat die gemeinsame Ausstattungsplanung des Schulträgers und der Schulen konsequent umgesetzt. Dafür hat die Stadt auch Fördermittel, unter anderem aus dem DigitalPakt Schule NRW, in Anspruch genommen.

Die Basis für den Einsatz von IT in den Schulen ist das Netz, das aus Datensicherheits- und Datenschutzgründen auch bei der Stadt Versmold in ein Verwaltungs- und ein pädagogisches Netz getrennt ist. Alle Klassenräume sind mit WLAN und LAN-Anschlüssen ausgestattet. Die eingesetzten IT-Endgeräte wurden überwiegend in den vergangenen 2,5 Jahren angeschafft und entsprechen damit dem Stand der Technik. Die Betreuung der Schul-IT stellt die Stadt Versmold autark sicher. In Einzelfällen lässt sich die Stadt von einem IT-Dienstleister unterstützen. Die Stadt nutzt für die zentrale Verwaltung und den Support eine Fernwartungssoftware sowie ein Mobil-Device-Management (MDM). Die Stadt Versmold muss aber auch ausreichend Personalressourcen für die Steuerung, Beschaffung und Betreuung der Schul-IT vorhalten. Bislang hat die Stadt 0,5 Vollzeit-Stellen für die reine Betreuung der Schul-IT eingesetzt. Dies hat nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Stadt aber nicht ausgereicht, um die gestiegenen Anforderungen an die Schul-IT zu erfüllen. Hier spielt auch die hohe Anzahl an Geräten aufgrund der 1:1 Ausstattung eine Rolle. Ab dem Schuljahr 2023/2024 setzt die Stadt Versmold deshalb insgesamt 1,0 Vollzeit-Stellen für die Betreuung der Schul-IT ein. Die Stadt geht davon

aus, dass damit die auf Seiten des Schulträgers für die Steuerung, Beschaffung und Betreuung der Schul-IT eingesetzten Stellenanteile zunächst ausreichend sind.

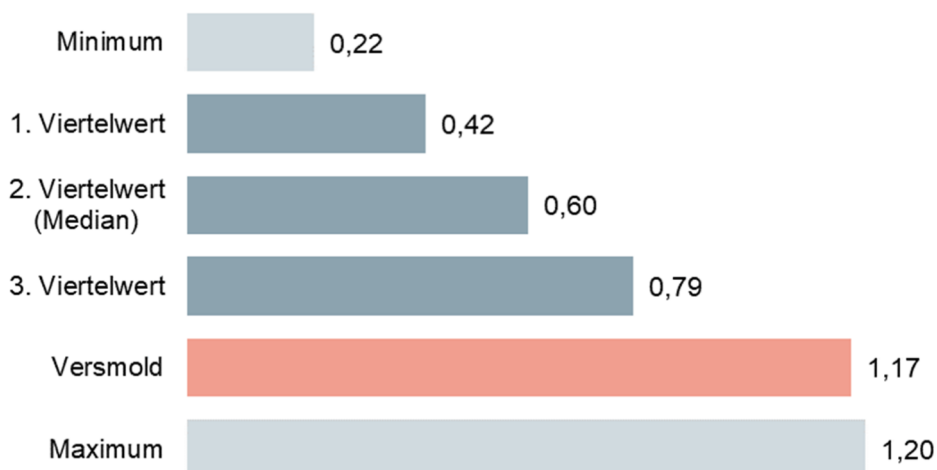
Nachfolgend betrachten wir die Ausstattung mit IT-Endgeräten für den Bereich Pädagogik. Hierbei handelt es sich um beispielsweise Personal-Computer, Tablets, Laptops, Thin-Clients und weitere Geräte, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.

IT-Endgeräte Pädagogik Versmold in den Grundschulen im Schuljahr 2022/2023

Schule	Schülerinnen und Schüler (SuS)	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler / Schülerin
Grundschule Loxten-Bockhorst	198	244	1,23
Grundschulverbund Pockeloh-Oesterweg/Hesselteich	207	236	1,14
Grundschule Sonnenschule	419	485	1,16
Insgesamt	824	965	1,17

Rechnerisch steht an den Grundschulen der Stadt Versmold jedem Schüler und jeder Schülerin mehr als ein IT-Endgerät Pädagogik zu Verfügung. Das hängt damit zusammen, dass neben den Tablets für die SuS auch die Tablets für die Lehrkräfte in die Betrachtung einfließen. Darüber hinaus hält die Stadt für jede Schule einen Pool an Austauschgeräten vor. Im interkommunalen Vergleich stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten im Bereich Pädagogik wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik insgesamt je SuS in den Grundschulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich hat die Stadt Versmold eine hohe Anzahl an IT-Endgeräten Pädagogik je Schüler und Schülerin. Nur eine Vergleichskommune hat eine noch höhere Ausstattungsquote. Das hängt damit zusammen, dass die Schulen der Stadt Versmold in ihren pädagogischen Medienplänen eine 1:1 Ausstattung vorgesehen haben. Dies wurde von der Stadt entsprechend umgesetzt.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir auch die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten. Hierzu zählen großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer. Die Ausstattung der Klassen mit Präsentationsgeräten stellt sich für die Stadt Versmold wie folgt dar.

Präsentationsgeräte Grundschule je Unterrichtsraum im Schuljahr 2022/2023

Kennzahl	Versmold	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln	0,03	0,00	0,02	0,31	0,90	1,22	29
Beamer	0,00	0,00	0,07	0,13	0,80	1,13	29
Großformatige Bildschirme	0,54	0,00	0,00	0,00	0,08	1,05	29
Dokumentenkameras und Visualizer	0,54	0,00	0,00	0,10	0,56	1,14	29

Die Stadt Versmold setzt in ihren Schulen überwiegend großformatige Bildschirme als Präsentationsgeräte ein. Das bietet aufgrund von oftmals niedrigeren Beschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem Einsatz von interaktiven Whiteboards bzw. interaktiven Tafeln. Insgesamt wird mit interaktiven Whiteboards und großformatigen Bildschirmen eine Quote von 0,57 erzielt. Damit verfügen im Betrachtungszeitraum rund 40 Prozent der Unterrichtsräume noch nicht über die Möglichkeit einer modernen Unterrichtsgestaltung. Die Stadt Versmold hat hierzu ausgeführt, dass zunächst alle Klassenräume mit Präsentationsgeräten ausgestattet wurden. Dies entspricht den im MEP festgelegten Standards und damit auch den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Mittlerweile hat die Stadt auch die weiteren Unterrichtsräume mit Präsentationsgeräten ausgestattet. Somit ist nun in allen Unterrichtsräumen ein moderner Unterricht möglich.

4.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI²⁹-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Versmold liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Stadt Versmold** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind. In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2023

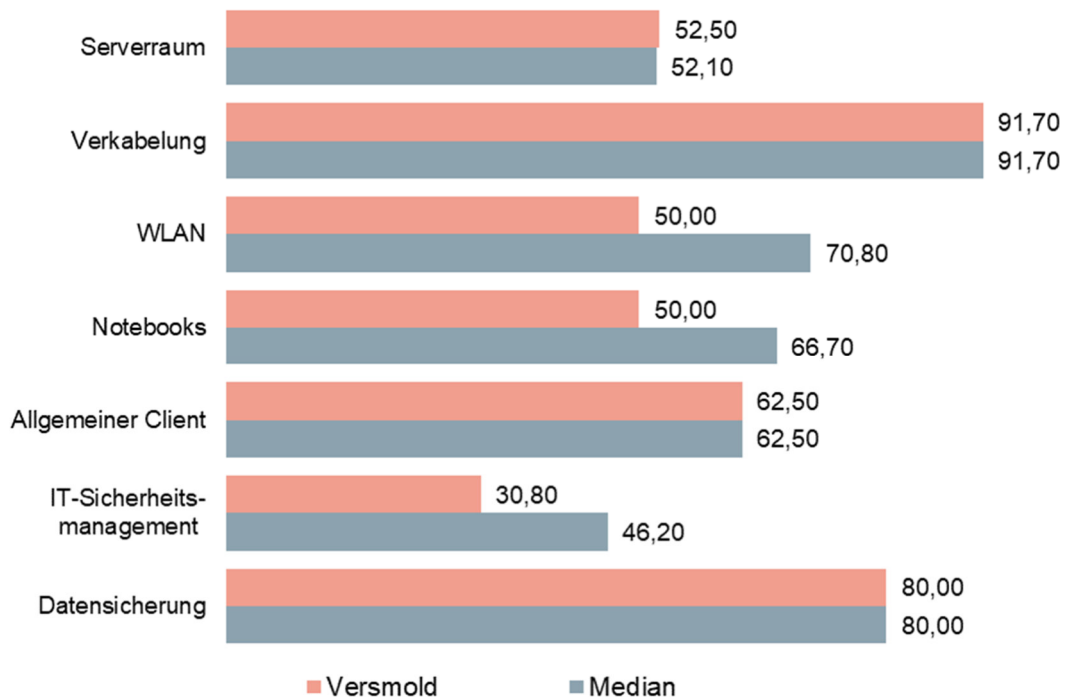


Das Sicherheitsniveau der Schul-IT ist in den bisher betrachteten kleinen kreisangehörigen Kommunen eher schwach ausgeprägt. Nur die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt mehr als 60 Prozent der durch die gpaNRW geprüften Sicherheitsanforderungen. Die Stadt Versmold liegt mit einem Erfüllungsgrad von rund 55 Prozent noch darunter.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Stadt Versmold wie folgt dar:

²⁹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2023



In der Grafik sind die kumulierten Werte aller Schulstandorte der Stadt Versmold dargestellt. Die Stadt Versmold hat eine zentrale Serverlösung realisiert, sodass sich in den Schulen selbst keine Server befinden. Der zentrale Serverraum erfüllt die definierten Anforderungen im Bereich Serverraum. Da aber auch die Technikräume bzw. Netzwerkverteilung in den Schulen Relevanz für die IT-Sicherheit besitzen, wurden diese anstelle des Serverraums im Rahmen dieser Prüfung betrachtet.

In Bezug auf die steigende Abhängigkeit der Schul-IT von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur ist es erforderlich, ein Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren. Dazu gehört neben der Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzepts auch die Integration der Schulen in den Sicherheitsprozess.

Konkrete Informationen zu den IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Hinweise zur Verbesserung der IT-Sicherheit für jede einzelne Schule werden der Stadt Versmold deshalb separat zur Verfügung gestellt.

→ Empfehlung

Die Stadt Versmold sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit konsequent umsetzen.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Informationstechnik (IT) an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Stadt Versmold hat die Herausforderungen der Medienentwicklung an den Schulen insbesondere durch eine schulübergreifende Planung und eine enge Zusammenarbeit mit allen Schulen in der Stadt gelöst. Die Steuerung kann durch die Verschriftlichung von Standards und Prozessen noch optimiert werden.	121	E1.1	Die Stadt Versmold sollte auch für die Beschaffung von Präsentationstechnik usw. eine verbindliche Prozessbeschreibung entwickeln bzw. die für die Beschaffung der Tablets bereits vorhandene Regelung entsprechend ergänzen.	123
			E1.2	Die Stadt Versmold sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie und sowie ein IT-Sicherheitskonzept entwickeln, in dem auch die Schulen Berücksichtigung finden.	123
			E1.3	Die Stadt Versmold sollte darauf hinwirken, dass die Schulen perspektivisch die ihnen grundsätzlich obliegenden Aufgaben im Rahmen des First-Level-Supports selbst erfüllen.	124
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Versmold liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.	129	E2	Die Stadt Versmold sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit konsequent umsetzen.	130

5. Ordnungsbehördliche Bestattungen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Versmold im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Stadt Versmold hat im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 insgesamt 13 Fälle ordnungsbehördlicher Bestattungsangelegenheiten bearbeitet. Dabei wurden zehn Bestattungen vollständig von der Stadt veranlasst.

Die Stadt Versmold hat eine Rufbereitschaft der Ordnungsbehörde eingerichtet, so dass sie außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten für Eilfälle zu erreichen ist. Die Stadt Versmold hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Zudem berücksichtigt Versmold bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge. Auch die Willensbekundung des Verstorbenen bei der Bestattungsart setzt die Stadt Versmold um.

Den Prozess einer ordnungsbehördlichen Bestattung und die Standards zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen hat die Stadt nicht schriftlich fixiert. Zudem nehmen die Beschäftigten nicht an Fortbildungsseminaren zum Bestattungsrecht teil.

Die Stadt Versmold weist im Betrachtungszeitraum lediglich im Jahr 2021 einen geringfügigen Fehlbetrag aus, da keine bestattungspflichtigen Angehörige ermittelt werden konnten. In den Jahren 2019 und 2022 kann sie alle mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Aufwendungen über Kostenerstattungen und aus dem Nachlass der Verstorbenen decken.

Bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme macht die Stadt ihren Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber bestattungspflichtigen Angehörigen konsequent geltend. Sie erhebt jedoch keine Verwaltungsgebühr. Die Stadt Versmold sollte diese Einnahmelmöglichkeit realisieren und stets eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.

5.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die

Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

5.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der Stadt Versmold haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

- Seniorenpflegeeinrichtungen
- Hospize
- Krankenhäuser.

Bei der **Stadt Versmold** sind keine besonderen Strukturen zu erkennen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei ordnungsbehördlichen Bestattungen haben könnten. In der Stadt befinden sich zwei Pflegeeinrichtungen/Betreutes Wohnen an 16 Standorten sowie ein Hospiz. Ein Krankenhaus gibt es in Versmold nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Versmold 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	2	4	3	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	1	2
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	2	4	2	2

Im Betrachtungszeitraum wurden der Stadt Versmold 13 ordnungsbehördliche Bestattungsfälle gemeldet. Davon hat die Stadt zehn ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Versmold mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0,93	1,85	0,92	0,92

Die nachfolgende Tabelle zeigt den interkommunalen Vergleich ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2022

Versmold	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,92	0,00	0,97	1,51	3,02	8,29	28

Im Jahr 2020 liegt die Kennzahl „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner“ in Versmold über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen. In dem Jahr hat die Stadt die Bestattung der vier Bestattungsfälle selbst veranlasst, da keine bestattungspflichtigen Angehörige ermittelt wurden.

Im Rahmen der Prüfung hat die gpaNRW ein standardisiertes Interview zu den nachfolgenden Themen Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards in der Stadt Versmold geführt.

5.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,

- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

5.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

→ Die Stadt Versmold hält die ordnungsbehördlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Stadt Versmold** hat die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattung im Fachbereich 2 „Bürgerservice“ angesiedelt. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Stadtverwaltung über eine Rufbereitschaft erreichbar. Nach Auskunft der Verwaltung werden der Stadt die Sterbefälle innerhalb der Dienstzeit mitgeteilt. Die Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BestG NRW ein, wonach der Tote spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen ist, hält die Stadt ein. Auch die zehntägige Bestattungsfrist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW beachtet die Stadt. Zudem setzt die Stadt Versmold die Sechs-Wochen-Frist zur Urnenbeisetzung der Totenasche aus § 13 Absatz 3 Satz 2 BestG NRW um.

5.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

→ Die Stadt Versmold hält bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge ein.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Der Paragraph 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW regelt die Rangfolge, in der Angehörige zur Bestattung verpflichtet sind:

- Ehegatte,
- Lebenspartner,
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern und
- volljährige Enkelkinder.

Die **Stadt Versmold** ermittelt die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW nach der gesetzlichen Rangfolge. Dazu führt die Stadt Abfragen beim Geburts- bzw. Eheschließungsstandesamt des Verstorbenen durch. Auch in Gesprächen mit den Pflegeeinrichtungen versucht die Stadt bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln. Ebenso bindet die Stadt die Polizei in die Ermittlungstätigkeiten ein. Zudem erkundigt sich die Stadt bei etwaigen Nachbarn und Bekannten des Verstorbenen. Ist diese Vorgehensweise nicht erfolgreich, besichtigt die Stadt etwaige Räumlichkeiten des Verstorbenen und stellt persönliche Unterlagen sicher, um zur Bestattung verpflichtete Angehörige zu ermitteln. Die Besichtigung der Räume erfolgt unter Anwesenheit einer weiteren Person. Somit wahrt Versmold das Vier-Augen-Prinzip. Auch eine sofortige Kontensperrung veranlasst die Stadt.

Eine Kommune sollte die durchgeführten Ermittlungsversuche nachvollziehbar dokumentieren, um im Zweifel das Vorgehen der Behörde nachzuweisen. Die Ermittlungsergebnisse dokumentiert die **Stadt Versmold** in dem von der Stadt entwickelten Vordruck „Sterbefall“. Wenn die

Stadt die zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch vor der Beisetzung ermittelt, fordert sie diese auf, die Bestattung zu veranlassen.

Zur Ermittlung von Angehörigen bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen kann die Stadt Versmold auch noch die folgenden Möglichkeiten nutzen:

- sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem letzten Betreuer sowie
- ggfls. Recherche im Internet (u. a. soziale Medien).

5.4.3 Art der Bestattung

- Der Stadt Versmold berücksichtigt die Willensbildung des Verstorbenen gemäß § 12 BestG NRW.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Stadt Versmold** setzt die Art der Bestattung des Verstorbenen um, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Durch Gespräche mit nahestehenden Personen des Verstorbenen und die Sichtung von Unterlagen wie zum Beispiel ein Testament oder einen Abschiedsbrief versucht die Stadt den Willen des Verstorbenen zu ermitteln. Liegt keine Willensbekundung vor, veranlasst die Stadt Versmold eine Urnenbestattung.

5.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- In den Jahren 2019 bis 2022 hat die Stadt Versmold zehn ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt, da keine Angehörigen ermittelt worden sind.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Wenn die Angehörigen sich trotz der Aufklärung weiterhin weigern oder vor Ablauf der Frist nicht kontaktiert werden können, muss die Stadt tätig werden und die Bestattung als Ersatzvornahme an Stelle der Angehörigen vornehmen. Die Verpflichtung ergibt sich daraus, dass von einer nicht fristgemäß bestatteten Leiche mit Fortschreiten des Verwesungsprozesses Gesundheitsgefahren ausgehen. Bei Erdbestattungen handelt es sich um einen einheitlichen Bestattungsvorgang, sodass die gegenwärtige Gefahr erst mit der vollständigen durchgeführten Erdbestattung beseitigt wird. Bei einer Urnenbestattung reicht dafür die Einäscherung, die Bestattung kann sechs Wochen später erfolgen.

Vor der Ersatzvornahme klärt die **Stadt Versmold** die bestattungspflichtigen Angehörigen mit dem Hinweis auf erhebliche Mehrkosten für den Bestattungspflichtigen auf. In der Regel führt Versmold bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung eine Urnenbestattung durch. Hierbei veranlasst die Stadt zunächst nur die Einäscherung. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW ist die Totenasche innerhalb von sechs Wochen zu bestatten. Diese Frist reicht in der Regel aus, um den vorrangig Bestattungspflichtigen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme aufzugeben, die Urnenbeisetzung innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornehmen zu lassen (gestreckter Verwaltungszwang). Wenn die Stadt Versmold innerhalb einer Woche keine Angehörigen ermitteln kann, stellt die Stadt die Ermittlungen ein. Nach Auskunft der Verwaltung dauern die Ermittlungen der Angehörigen in der Regel nur ein bis zwei Tage. Gleichwohl sollte die Stadt prüfen, ob das Ausnutzen der Sechs-Wochen-Frist die Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen positiv beeinflusst.

5.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

→ Feststellung

Die Stadt Versmold setzt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ihre Kostenansprüche durch. Eine Verwaltungsgebühr erhebt die Stadt bislang nicht, plant diese aber zukünftig umzusetzen.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die Kommune kann sobald sie im Wege der Ersatzvornahme tätig wird, nach den Vorschriften der VwVG NRW (öffentlich-rechtlich) die Kosten bei den Erstattungspflichtigen einfordern. Erstattungsfähig ist der notwendige Mindestaufwand einer Bestattung. Folgende Aufwendungen gelten als ortsübliches Begräbnis in einfacher aber der Würde des Toten entsprechender Art:

- Aufwendungen für einen einfachen Sarg,
- Waschen, Einkleiden und Einsargen,
- Leichenwagen,
- Sargträger, sowie Leichenhalle (Kühleinrichtung) und

- das Nutzungsrecht für den Grabplatz.

Die Kosten für die Terminabsprachen mit dem Pfarrer, für die Kapellenbenutzung (Trauerfeier) für Decke und Kissen als Sargausstattung, die Auspolsterung des Sarges und für die Sargbeschläge usw. sind nicht erstattungspflichtig.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Diese soll den Verwaltungsaufwand abdecken, der durch die veranlasste Bestattung entstanden ist. Der im Jahr 2022 angepasste Verwaltungsgebührenrahmen liegt zwischen 30 Euro und 360 Euro.

Die **Stadt Versmold** ermittelt neben den Bestattungspflichtigen im Bedarfsfall auch nach dem BestG NRW auch zur Kostentragung Verpflichtete (Erben) nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Eine Erstattung der Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung (veranlasste Ersatzvornahme) durch bestattungspflichtigen Angehörigen setzt die Versmold um. Allerdings erhebt die Stadt Versmold bei einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall keine Verwaltungsgebühr. Dies ist nach Auskunft der Verwaltung für die Zukunft geplant.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte neben den Bestattungskosten auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ **Feststellung**

Die Stadt Versmold hat den Prozessablauf für eine ordnungsbehördliche Bestattung nicht beschrieben.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Stadt Versmold** hat den Prozess einer ordnungsbehördlichen Bestattung bislang noch nicht schriftlich fixiert. Aus Sicht der gpaNRW geben Checklisten Sicherheit im Ermittlungsverfahren sowie bei der Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung. Gerade in kleineren Kommunen mit geringen Fallzahlen können Checklisten hilfreich sein, um Sachverhalte gleich zu behandeln. Die Stadt Versmold verwendet als Dokumentationsgrundlage für den Bestattungsfall den von der Stadt entwickelten Vordruck „Sterbefall“.

Zur rechtssicheren Bearbeitung einer ordnungsbehördlichen Bestattung sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Sachbearbeitung wichtig. In der Versmold nimmt die Sachbearbeitung hieran nicht teil. Nach Auskunft der Stadt erfolgt aber ein Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen im Kreisgebiet.

Folgende Abläufe und Verfahrensstandards sollten die Ordnungsbehörden aus Sicht der gpaNRW schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen, ggfls. Wertsachen
- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und
- eine vollständige Dokumentation.

Die Verfahrensstandards sollten in digitaler Form für die zuständigen Mitarbeiter zugänglich sein, um ggfls. mit Suchbegriffen zu arbeiten.

Diese Arbeitshilfe sollte die Stadt mit Blick auf ein nachhaltiges Wissensmanagement fortschreiben und so insbesondere Erfahrungswissen von ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Versmold sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt. Zudem sollte die Sachbearbeitung an Schulungen teilnehmen.

5.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- Die Stadt Versmold weist im Betrachtungszeitraum lediglich im Jahr 2021 einen geringfügigen Fehlbetrag aus.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, wenn auf deren Gebiet der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde. Die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung hat folglich zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst. Gegenüber den Verpflichteten hat sie jedoch einen Kostenerstattungsanspruch, wenn diese nicht rechtzeitig zu ermitteln waren oder sie sich weigerten, die Bestattung zur veranlassen.

Bislang hat die **Stadt Versmold** die Leistungserbringung für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht ausgeschrieben. Nach Auskunft der Stadt gibt es aber eine Vereinbarung mit dem Krematorium Bielefeld über einen Sondertarif für die Ordnungsämter des Kreises Gütersloh. Gleichwohl sollte die Stadt Versmold Vergleichsangebote für eine ordnungsbehördliche Bestattung einholen.

5.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

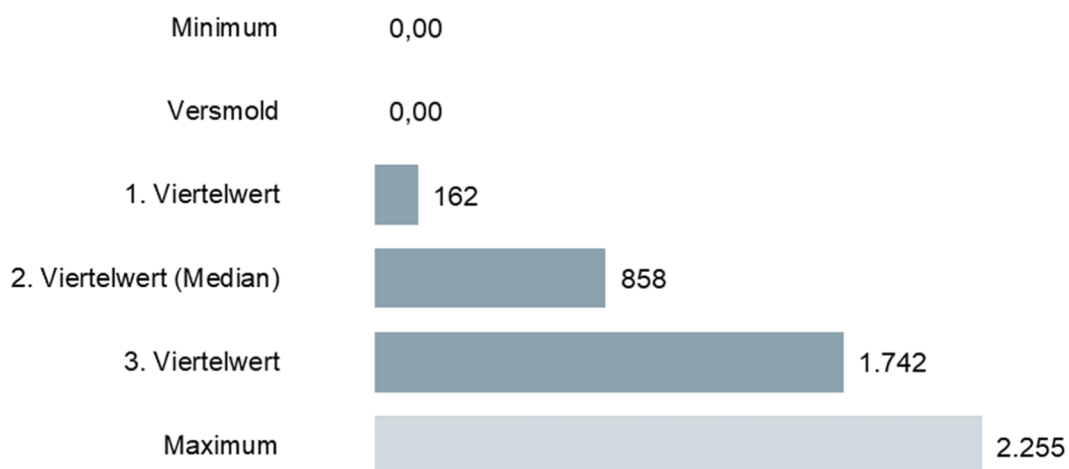
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Versmold in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	0,00	0,00	40,78	0,00

Die Aufwendungen für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen deckt die Stadt Versmold im Betrachtungszeitraum durch Kostenerstattung und aus dem Nachlass der Verstorbenen (siehe Kapitel: 5.6.2). Nur im Jahr 2021 weist die Stadt Versmold einen geringen Fehlbetrag für zwei durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen aus.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



5.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Im Jahr 2019 hat die **Stadt Versmold** zwei ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Gleichwohl weist die Stadt in dem Jahr keine Aufwendungen aus, da diese direkt vom Konto der verstorbenen Personen beglichen wurden. Die Vorgehensweise der Stadt Versmold ist pragmatisch. Allerdings beachtet die Stadt dabei nicht die Vorschriften der Rechnungslegung gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Zusätzlich weist die gpaNRW darauf hin, dass bei der Vorgehensweise der Stadt Versmold auch privatrechtliche Vorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wie u.a. das Vertrags- und Erbrecht verletzt sein können, ohne dass die gpaNRW dies im Detail geprüft hat. Nach Auskunft der Verwaltung wickelt die Stadt seit dem Jahr 2022 keine Aufwendungen mehr direkt über das Konto von verstorbenen Personen ab.

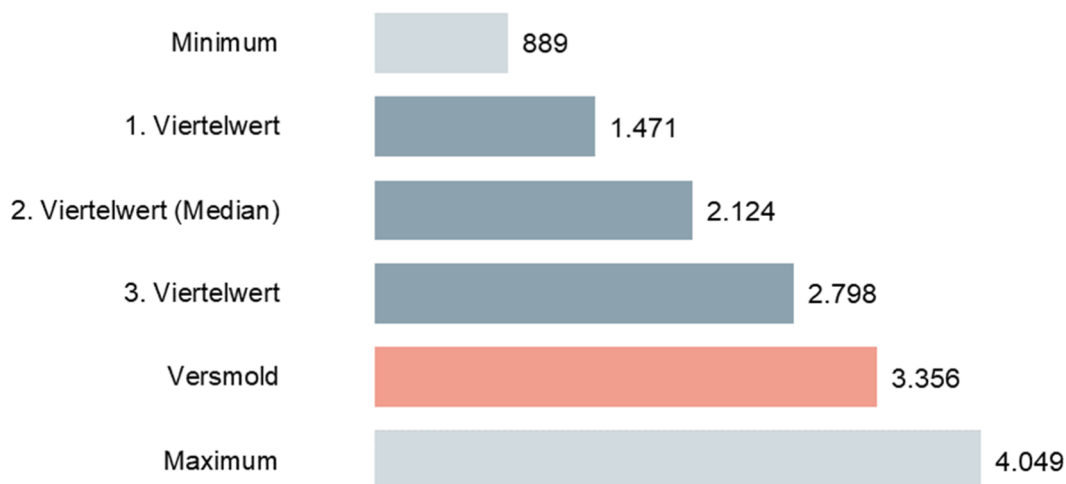
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Versmold in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	5.340	2.245	6.711
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	1.335	1.123	3.356

Die „Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen“ bewegen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf einem vergleichbaren Niveau. Im Gegensatz dazu stehen höhere Aufwendungen je Fall im Jahr 2022 bedingt durch einen Sonderfall.

Der folgende interkommunale Vergleich 2022 zeigt wie sich die Stadt Versmold einordnet.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



75 Prozent der bisher geprüften Kommunen weisen im Jahr 2022 geringere Aufwendungen je Fall aus. Allerdings sind die Aufwendungen in Versmold durch eine besondere Fallkonstellation im Jahr 2022 bedingt. Gleichwohl weist die Stadt - wie bereits beschrieben - im Jahr 2022 keinen Fehlbetrag aus (siehe Kapitel 5.61.)

In den Jahren 2019 und 2021 hat die Stadt Versmold insgesamt acht ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Die „Aufwendungen je Fall ordnungsbehördlicher Bestattungen“ lagen im interkommunalen Vergleich unter beziehungsweise nahe dem 1. Viertelwert und sind damit gering.

Die Höhe der Aufwendungen hängt zudem von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits beeinflusst die Bestattungsart die Höhe der Fallaufwendungen maßgeblich. Feuerbestattungen sind im Regelfall kostengünstiger als Erdbestattungen.

Nach den bisherigen Erfahrungen der gpaNRW aus dieser Prüfungsrunde der kleinen kreisangehörigen Kommunen, gelingt es Kommunen vor allem dann, ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchzuführen, wenn sie ordnungsbehördliche Bestattungen hauptsächlich als Feuerbestattungen veranlasst und die Urnenbeisetzung anonym erfolgt. Die Urnenbeisetzungen finden in diesen Fällen teilweise auch auf weiter entfernten Friedhöfen statt. In der **Stadt Versmold** erfolgt in der Regel eine Urnenbestattung. Sollte der Verstorbene Wünsche in einem finanziell vertretbaren Rahmen geäußert sein, versucht die Stadt diese zur Wahrung der Menschenwürde umzusetzen.

5.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

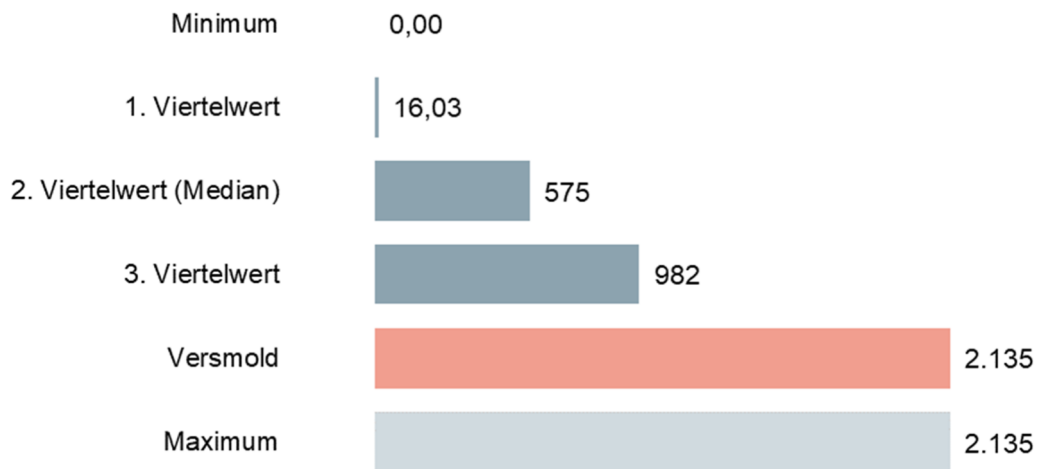
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Versmold 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	5.340	2.164	4.270
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	1.335	1.082	2.135

Den Kommunen gelingt es nicht in allen ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen, erstattungspflichtige Angehörige zu ermitteln.

Der folgende interkommunale Vergleich 2022 zeigt wie sich die Stadt Versmold einordnet.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei dieser Kennzahl berücksichtigt die gpaNRW lediglich die Kostenerstattungen, die die Kommune entweder durch bestattungspflichtige Angehörige gem. § 8 BestG NRW oder aber durch Erben nach § 1968 BGB vereinnahmt. Erträge durch die Verwertung von hinterlassenen Wertgegenständen oder durch die Auflösung von Spar- oder Taschengeldguthaben berücksichtigt die gpaNRW bei dieser Kennzahl nicht. Die Stadt Versmold erzielt in den Jahren 2020 und 2022 erhebliche Beträge. Dies wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.

5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Die Stadt Versmold setzt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen ihre Kostenansprüche durch. Eine Verwaltungsgebühr erhebt die Stadt bislang nicht, plant diese aber zukünftig umzusetzen.	138	E1	Die Stadt Versmold sollte neben den Bestattungskosten auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.	139
Verfahrensstandards					
F2	Die Stadt Versmold hat den Prozessablauf für eine ordnungsbehördliche Bestattung nicht beschrieben.	139	E2	Die Stadt Versmold sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt. Zudem sollte die Sachbearbeitung an Schulungen teilnehmen.	140

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de